



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 19.01.2024	Ausgabe: 1/2024
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
19.12.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
19.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Ersatzbestimmung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.)	4
10.01.2024	Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Gronau (Westf.) sowie Entlastung des Bürgermeisters	5
11.01.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
11.01.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
11.01.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	9
11.01.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	10
11.01.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	11
11.01.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	12
12.01.2024	Öffentliche Bekanntmachung Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau (Westf.)	13
15.01.2024	Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderungssatzung vom 15.01.2024 zur Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) vom 02.03.2015	15
15.01.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 35. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 24.01.2024, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	17

Datum:	Inhalt:	Seite:
17.01.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	19
17.01.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	20
17.01.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	21
17.01.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	22

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Tamar KORTUA *17.05.03 und Herrn Irakli MOLASHKHIA *12.07.95 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Jöbkesweg 5, ist ein Bescheid vom 19.12.2023, Aktenzeichen 05039.2.0688183, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von den Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Sozialamt
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 19.12.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
Ersatzbestimmung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.)**

Das ordentliche Mitglied des Integrationsrates Leliana Merza hat am 29.11.2023 ihren Rücktritt aus dem Integrationsrat erklärt und scheidet somit aus dem Gremium aus. Wenn ein Mitglied ausscheidet, so wird die Nachfolge gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW und § 45 Kommunalwahlgesetz NRW i.V.m. § 10 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) geregelt.

Frau Merza ist bei der Wahl des Integrationsrates für die Liste „Aramäer Gronau“ angetreten, sodass diese Liste für die Ersatzbestimmung maßgeblich ist. In der gültigen Liste ist Herr David Citgez (bisher stellvertretendes Mitglied im Integrationsrat) als Listennächster benannt worden. Herr David Citgez hat keine widersprechende Erklärung innerhalb einer Woche nach Zustellung des Schreibens abgegeben, sodass das Mandat als angenommen gilt und er rückt somit als ordentliches Mitglied in den Integrationsrat nach.

Aufgrund § 27 Abs. 11 GO NRW und § 45 Kommunalwahlgesetz NRW habe ich festgestellt, dass laut der Liste „Aramäer Gronau“

Herr David Citgez, geb. 1987, wohnhaft 48599 Gronau als ordentliches Mitglied

in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 27 Abs. 11 GO NRW in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Das Mandat des nun freien stellvertretenden Mitgliedes im Integrationsrat bleibt vakant, da die Liste „Aramäer Gronau“ ausgeschöpft ist.

48599 Gronau, den 19.12.2023

Der Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.)

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Gronau (Westf.)
sowie Entlastung des Bürgermeisters**

I. Jahresabschluss 2022

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbH testierten Jahresabschluss 2022 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung festgestellt sowie dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag i. H. v. 1.578.042,77 € für das Haushaltsjahr 2022 wird mit der Ausgleichsrücklage verrechnet.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2022

Aktiva	31.12.2022
Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	5.555.017,33 €
1 Anlagevermögen	428.566.927,73 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	467.529,73 €
1.2 Sachanlagen	349.743.483,94 €
1.3 Finanzanlagen	78.355.914,06 €
2 Umlaufvermögen	66.289.025,43 €
2.1 Vorräte	32.401.604,33 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände	17.262.933,54 €
2.3 Liquide Mittel	16.624.487,56 €
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	15.707.958,38 €
Bilanzsumme	<u>516.118.928,87 €</u>

Passiva	31.12.2022
1 Eigenkapital	104.623.124,83 €
1.1 Allgemeine Rücklage	63.207.428,72 €
1.2 Ausgleichsrücklage	42.993.738,88 €
1.3 Jahresergebnis	-1.578.042,77 €
2 Sonderposten	139.374.457,06 €
3 Rückstellungen	85.391.407,96 €
4 Verbindlichkeiten	182.442.635,98 €
5 Passive Rechnungsabgrenzung	4.287.303,04 €
Bilanzsumme	<u>516.118.928,87 €</u>

2. Ergebnisrechnung 2022

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022
Ordentliche Erträge	144.129.954,66 €
- Ordentliche Aufwendungen	153.748.340,24 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-9.618.385,58 €
- Finanzergebnis	7.772.352,93 €
= ordentliches Ergebnis	-1.846.032,65 €
+ außerordentliches Ergebnis	267.989,88 €
= Jahresergebnis	-1.578.042,77 €

3. Finanzrechnung 2022

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	163.103.276,87 €
- Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	144.698.935,35 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.404.341,52 €
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	6.124.346,09 €
- Auszahlung aus Investitionstätigkeit	38.161.585,06 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-32.037.238,97 €
Finanzmittelfehlbetrag	-13.632.897,45 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	26.996.488,39 €
= Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	13.363.590,94 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	17.781,98 €
- Bestand an fremden Finanzmitteln	3.243.114,64 €
= Liquide Mittel	16.624.487,56 €

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Gronau (Westf.) über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2022 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadt Gronau, Nebenstelle Jöbkesweg 19, Fachdienst Finanzen und Steuern, während der Dienststunden öffentlich aus.

Stadt Gronau (Westf.), 10.01.2024

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Alkassas, Mohamad, geb. am 17.02.1985, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7548 AR Enschede, Dirk Papestraat 46, ist ein Schreiben vom 05.12.2023, Aktenzeichen 02.06667.0, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 11.01.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Şimsek, Fatih, geb. 20.03.1972, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7542 CG Enschede, Braamlanden 129, ist ein Schreiben vom 05.12.2023, Aktenzeichen 02.06096.1, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 11.01.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Cantecin, Ercan, geb. am 05.07.1971, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7599 DC Hengelo, Glimworm 10, ist ein Schreiben vom 06.12.2023, Aktenzeichen 02.06696.9, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 11.01.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Kasaba, Sadettin, geb. am 06.07.1976, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7531 AH Enschede, Schouwinkstraat 8, ist ein Schreiben vom 06.12.2023, Aktenzeichen 02.05184.5, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 11.01.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Tilki, Gaffar, geb. am 08.01.1981, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Tannenbergstraße 70, 1. OG rechts, ist ein Schreiben vom 11.01.2024, Aktenzeichen 02.05857.8, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 11.01.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Gottseelig, Alexander, geb. am 31.05.1983, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Walburgweg 3, ist ein Bescheid vom 14.12.2023, Aktenzeichen 02.06629.0, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 11.01.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau (Westf.)

Die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme in die Klasse 5 an der Fridtjof-Nansen-Realschule, Euregio-Gesamtschule Gronau-Epe, Gesamtschule Gronau und dem Werner-von-Siemens-Gymnasium werden in den Sekretariaten der jeweiligen Schulen wie folgt entgegengenommen:

Gesamtschule Gronau, Laubstiege 25, 48599 Gronau, Tel.: 02562/965072

29.01. - 02.02.2024, Mo. – Do. von 08:00 – 12:00 Uhr, Mo. und Mi. von 15:00 – 18:00 Uhr, Fr. von 9:00 -12:00 Uhr.

Gerne können Sie vorab einen Termin reservieren. Diesen können Sie über eine Anfrage auf der Homepage der Schule, unter der Rubrik Anmeldung, auswählen.

Mitzubringen ist der Anmeldeschein im Original, ein Foto, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original, das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original) sowie der Impfausweis. Es wird darum gebeten das Anmeldeformular, welches Sie auf der Homepage finden, bereits vollständig ausgefüllt und unterschrieben zum Anmeldetermin mitzubringen. Eventuell bestehende Fragen können selbstverständlich im Termin besprochen werden. Bei der Anmeldung werden Beratungsgespräche durch ein Mitglied der Schulleitung durchgeführt. Sofern Sie einen Übersetzer wünschen, melden Sie dies bitte 1 Woche vorher bei der Schule an.

Euregio-Gesamtschule Epe, Gildehauser Damm 49, 48599 Gronau-Epe, 02565/4019761

29.01. - 02.02.2024, Mo. – Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr, Mo. und Mi. von 14:00 – 17:00 Uhr.

Gerne können Sie vorab einen Termin reservieren. Diesen können Sie über eine Anfrage auf der Homepage der Schule, unter der Rubrik Anmeldung, auswählen oder telefonisch vereinbaren.

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, ein Foto, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original, das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie) sowie der Impfausweis. Es wird darum gebeten das Anmeldeformular, welches Sie auf der Homepage finden, bereits vollständig ausgefüllt und unterschrieben zum Anmeldetermin mitzubringen. Eventuell bestehende Fragen können selbstverständlich im Termin besprochen werden. Bei der Anmeldung besteht die Möglichkeit eines Beratungsgesprächs durch ein Mitglied der Schulleitung.

Werner-von-Siemens-Gymnasium, Laubstiege 21, 48599 Gronau, Tel.: 02562/815400

29.01. - 02.02.2024, Mo. und Di. von 8:00 – 13:00 Uhr und von 15:00 - 17:00 Uhr, Mi. von 8:00 - 15:00 Uhr, Do. und Fr. nach Vereinbarung.

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie).

Vor der Anmeldewoche können auch Beratungsgespräche durchgeführt werden, die besonders dann sinnvoll sind, wenn das Kind am Gymnasium angemeldet werden soll, obwohl es nach Auffassung der Grundschule für diese Schulform nur mit Einschränkung geeignet ist. Es wird darum gebeten das Anmeldeformular sowie weitere Dokumente, welche Sie auf der Homepage finden, bereits vollständig ausgefüllt und unterschrieben zum Anmeldetermin mitzubringen. Eventuell bestehende Fragen können selbstverständlich im Termin besprochen werden.

Fridtjof-Nansen-Realschule, Eschweg 7, 48599 Gronau, Tel.: 02562/98766

29.01. - 02.02.2024, Mo. – Fr. von 8:00 - 12:00 Uhr und Mo.-Do. von 13:00 - 17:00 Uhr.

Gerne können Sie vorab einen Termin reservieren. Diesen können Sie über eine Anfrage auf der Homepage der Schule, unter der Rubrik Anmeldung, auswählen. Mitzubringen ist der Anmeldeschein, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original, das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung im Original und Kopie) sowie der Impfausweis. Es wird darum gebeten das Anmeldeformular, welches Sie auf der Homepage finden, bereits vollständig ausgefüllt und unterschrieben zum Anmeldetermin mitzubringen. Eventuell bestehende Fragen können selbstverständlich im Termin besprochen werden. Bei der Anmeldung besteht die Möglichkeit eines Beratungsgesprächs durch ein Mitglied der Schulleitung. Die Eltern werden gebeten, bei der Anmeldung anzugeben, ob Sie eine Beratung wünschen. Sofern Sie einen Übersetzer wünschen, melden Sie dies bitte 1 Woche vorher bei der Schule an.

Berufsbildende Schulen:

Auf die besonderen Veröffentlichungen zu den Berufsbildenden Schulen in den Westfälischen Nachrichten durch den Kreis Borken wird verwiesen. Die betreffenden Schulleiter/innen der zuständigen Schulen und der Fachdienst Schule und Sport der Stadt Gronau, Tel.: 02562 12-245, geben auf Anfrage gerne weitere Auskünfte.

48599 Gronau, 12. Januar 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Cichon
Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung
3. Änderungssatzung vom 15.01.2024
zur Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren
der Stadt Gronau (Westf.) vom 02.03.2015

Aufgrund von § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende 3. Änderungssatzung zur Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

Artikel I

Der § 11 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau vom 02.03.2015 in der Fassung vom 03.12.2019 – wird wie folgt geändert:

§ 11 **Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

- (2) Auf dem Stimmzettel kann höchstens 1 Kandidat/Kandidatin durch den/die Wahlberechtigte/n angekreuzt werden. Gewählte, die nach der Stimmenauszählung die Plätze 1 - 13 besetzen, bilden die Mitglieder des Beirates für Seniorinnen und Senioren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin zu ziehende Los. Werden weniger als 13 Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, bilden diese Gewählten den Beirat für Seniorinnen und Senioren. Die übrigen Plätze bleiben frei.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 15.01.2024

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 35. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 24.01.2024, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 13.12.2023
4. Beschlusskontrolle
5. Anträge der Fraktionen
- 5.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 05.01.2024;
"Situation G-Mobil"
6. Vorstellung der Hochbauplanung für die Erweiterung des Hotels Seeblick und der Flächenplanung für den SV Vorwärts Gronau 09 e.V. am Dreiländersee als Grundlage für die Fortführung der Bauleitplanverfahren
7. Projektentwicklung Hertieareal
8. Bezuschussung zum Essen, Jahrgänge 5 und 6 an der Gesamtschule Gronau
Hier: Bezuschussung zum Essen der SuS der Jahrgänge 5 und 6 an der Euregiogesamtschule sowie des Werner-von Siemens Gymnasiums
9. Einnahmemöglichkeiten aus Windenergie gem. § 6 EEG
10. Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 14.02.2022;
Junges Ehrenamt
11. Arbeitskreis Istanbul-Konvention
12. Bericht Umsetzungsstand zum Letter of Intent (LOI)
13. Vorübergehende Bestellung eines allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters sowie eines Bediensteten, der die allgemeine Vertretung im Verhinderungsfall dieses Vertreters übernimmt
14. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreter/innen in Organe, Beiräte juristischer Personen und Personenvereinigungen
15. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

18. Niederschrift vom 13.12.2023
19. Beschlusskontrolle
20. Entwicklung eines Grundstückes "Am Buddenbrook" nebst Erwerb von Teilflächen
21. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
22. Mitteilungen der Verwaltung
23. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 15.01.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Alkhalel, Mohamad, geb. am 30.01.1991 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Kloster 17, ist ein Bescheid vom 17.01.2024, Aktenzeichen 05050.5.0625572, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 17.01.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Antoshkina, Nadiia, geb. am 07.06.1978 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Ahauser Str. 55, ist ein Bescheid vom 01.12.2023, Aktenzeichen 05060.5.0673288, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 17.01.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Kalisch, Nadine, geb. am 22.06.1985 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Bischof-Höting-Straße 6 ist ein Bescheid vom 04.01.2024, Aktenzeichen 05036.5.0691130, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 17.01.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Lebed, Alla, geb. am 18.03.1972 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Neustraße 2, ist ein Bescheid vom 22.12.2023, Aktenzeichen 05046.5.0675935, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 17.01.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 26.01.2024	Ausgabe: 2/2024
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
18.01.2024	Bekanntmachung Planfeststellungsbeschluss vom 18.01.2024 der RWE Gas Storage West GmbH zur Erweiterung des Kavernenspeichers Epe L-Gas um zusätzliche Ein- und Ausspeicherstrecken für Wasserstoff, Kavernen für die Wasserstoffspeicherung sowie die erforderliche Feldleitung – 5. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses (Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg)	2

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Aktenzeichen: 62.e25-1.2-2022-1

Dortmund, den 18.01.2024

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsbeschluss vom 18.01.2024 der RWE Gas Storage West GmbH zur Erweiterung des Kavernenspeichers Epe L-Gas um zusätzliche Ein- und Ausspeicherstrecken für Wasserstoff, Kavernen für die Wasserstoffspeicherung sowie die erforderliche Feldleitung – 5. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Gegenstand der Planfeststellung ist im Einzelnen:

- Die Erweiterung der obertägigen Bestandsanlage um zusätzliche Ein- und Ausspeicherstrecken für Wasserstoff sowie erforderliche Nebenanlagen für den Betrieb
- Umrüstung, Erstbefüllung und Betrieb von zwei Kavernen (S 59 und S 75) zur Wasserstoffspeicherung
- Errichtung der Rohrleitungsanlage zur Anbindung der Kavernen an die obertägigen Anlagen (Feldleitungen)

Durch den Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Die Planfeststellung erstreckt sich auch auf die notwendigen Folgemaßnahmen, ohne die das Vorhaben nicht verwirklicht werden könnte oder dürfte, bis vorhabenbedingte Gefahren, Beeinträchtigungen oder Schäden nicht mehr zu besorgen sind.

Die Planfeststellung schließt erforderliche Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden sind, werden sie zurückgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster, erhoben werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und des Planfeststellungsbeschlusses sowie die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen werden unter der Rubrik „Downloads“ auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

in der Zeit vom **29.01.2024 bis zum 12.02.2024** zugänglich gemacht.

Zusätzlich liegen der Planfeststellungsbeschluss und die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 29.01.2024 bis zum 12.02.2024** im Verwaltungsgebäude der Stadt Gronau, Grünstiege 64, Fachdienst Stadtplanung Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch denjenigen vom Vorhaben Betroffenen gegenüber, denen der Beschluss nicht zugestellt worden ist, (übrige Betroffene i. S. des § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW) als zugestellt.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. Strauch



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 16.02.2024	Ausgabe: 3/2024
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
29.01.2024	Öffentliche Bekanntmachung zur Wahlwerbung in der Stadt Gronau (Westf.) anlässlich der Europawahl am 09. Juni 2024	3
07.02.2024	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist 111. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lebensmitteldiscounter Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lebensmitteldiscounter Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse 2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	4
12.02.2024	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnangebot für Menschen mit Beeinträchtigungen an der Enscheder Straße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	6
12.02.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
12.02.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	9
12.02.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	10
12.02.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	11

Datum:	Inhalt:	Seite:
12.02.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	12
12.02.2024	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB) Bebauungsplan Nr. 234 „Hoher Weg“, 4. Änderung, Stadtteil Epe Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffent- lichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	13
12.02.2024	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist Bebauungsplan Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist	15
13.02.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	17
13.02.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 36. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 21.02.2024, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	18

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahlwerbung in der Stadt Gronau (Westf.)
anlässlich der Europawahl am 09. Juni 2024**

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass Wahlwerbung zu der Europawahl am 09. Juni 2024 in der Stadt Gronau (Westf.) grundsätzlich im Zeitraum vom 09.03.2024 bis zum Wahltag möglich ist. Bei der Wahlwerbung handelt es sich um eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung gemäß § 2 der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gronau (Westf.)“. Anträge zur allgemeinen Wahlwerbung und weitere Informationen stellt der Bürgermeister der Stadt Gronau, Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau zur Verfügung. Auskünfte erteilt vorab Frau Kösters, Tel. 02562/12-411 vom Fachdienst Bürger- und Ratsservice.

Gronau, den 29.01.2024

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

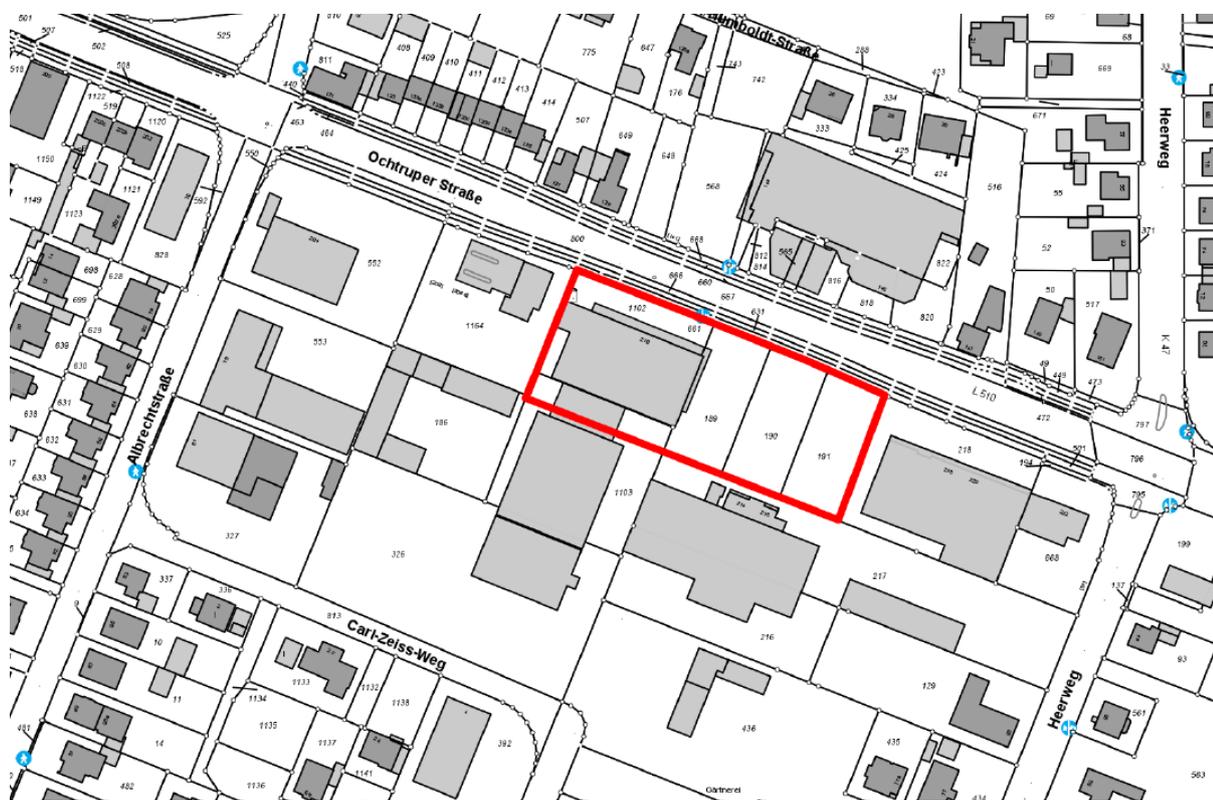
111. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lebensmitteldiscounter Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lebensmitteldiscounter Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau

1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse
2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 15.02.2023 den folgenden Beschluss gefasst: Die 111. Änderung des Flächennutzungsplans und der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lebensmitteldiscounter Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau werden gem. §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt für den nachfolgend textlich und zeichnerisch beschriebenen Geltungsbereich:

Der Umgriff der Bauleitpläne umfasst die in der Planzeichnung dargestellten Grundstücke mit dem vorhandenen Lebensmittelmarkt und den östlich angrenzenden Stellplatzflächen. Innerhalb des Umgriffes liegen die Flurstücke 189, 190, 191, 1102 und 1103 (tlw.) der Flur 27, Gemarkung Gronau.



Umgriff der Bauleitpläne (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die vom Vorhabenträger geplante Erweiterung eines im Plangebiet bereits ansässigen Lebensmittelmarktes.

2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass für die v. g. Bauleitpläne der Stadt Gronau die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit

vom 26.02. bis zum 29.03 2024 (einschließlich)

durchgeführt wird.

Während dieses Zeitraums können die Vorentwürfe der Bauleitpläne bei der Stadtverwaltung Gronau in der Verwaltungsnebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss zwischen den Räumen 008 und 010, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags 8.00 - 16.00 Uhr
freitags 8.00 - 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Die Bauleitpläne können ferner über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung
→Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de abgerufen werden.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Mit der Beteiligung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gronau (Westf.), 07. Februar 2024

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnangebot für Menschen mit Beeinträchtigungen an der Enscheder Straße", Stadtteil Gronau

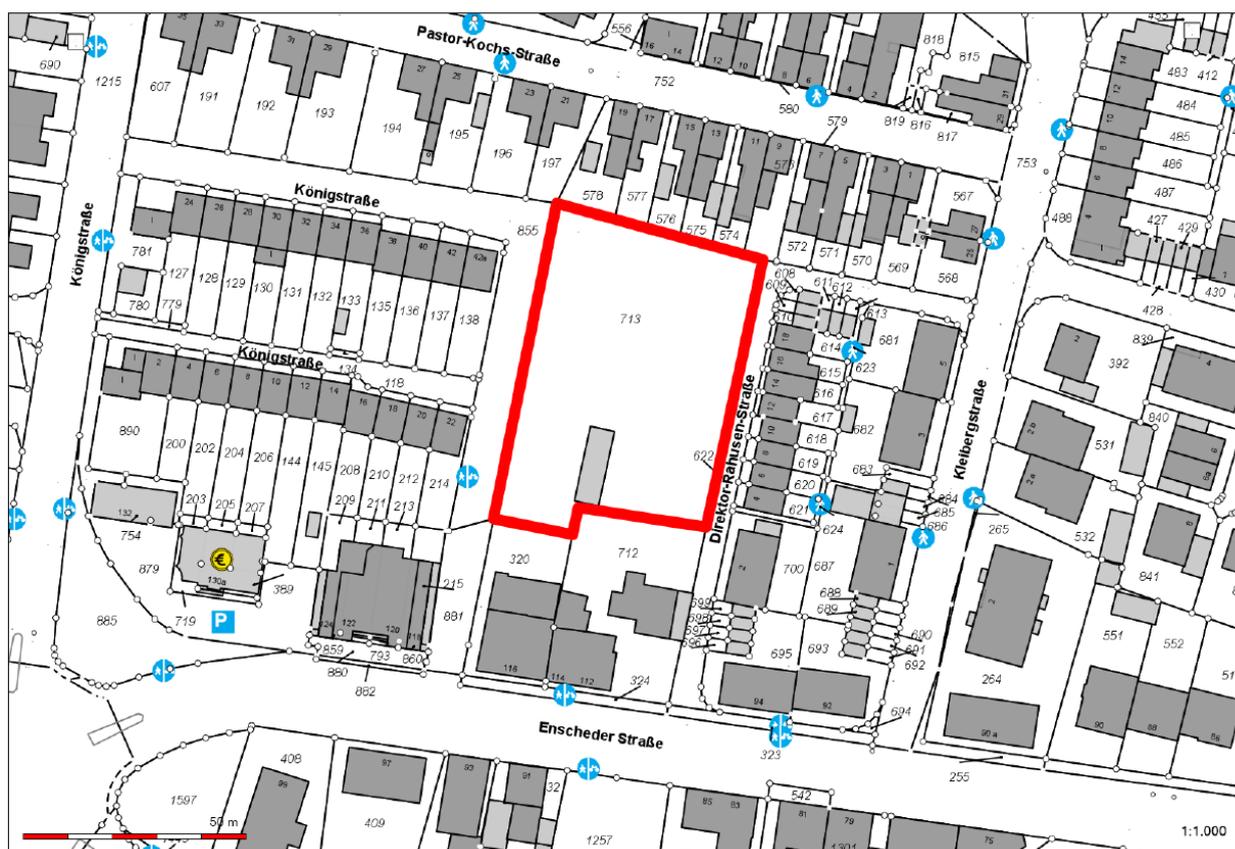
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 23.08.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das im Antrag beschriebene Vorhaben wird gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB aufgestellt für den nachfolgend zeichnerisch und textlich beschriebenen Geltungsbereich:



Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Der Umgriff umfasst das Grundstück Gemarkung Gronau, Flur 5, Flurstück 713.
Der Geltungsbereich liegt nördlich der Enscheder Straße zwischen der Königstraße im Westen und der Direktor-Rahusen-Straße im Osten.

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnangebot für Menschen mit Beeinträchtigungen an der Enscheder Straße“, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 19.02. bis zum 08.03.2024 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags
freitags

8.00 - 16.00 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr

statt.

Gronau (Westf.), 12.02.2024
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Dekkers, Johan Dirk Lodewijk, geb. am 05.10.1981, zuletzt wohnhaft in 46446 Emmerich am Rhein, Helene-Weber-Straße 14, ist ein Bescheid vom 02.02.2024, Aktenzeichen 02.05807.3, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 12.02.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Williams, David, geb. am 01.02.1989, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Riekenhofweg 11, ist ein Bescheid vom 02.02.2024, Aktenzeichen 02.06775.1, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 12.02.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Mussa, Alan, geb. am 25.07.1984, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7532 ZS Enschede, Bultsbeekweg 35, ist ein Bescheid vom 02.02.2024, Aktenzeichen 02.06615.9, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 12.02.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Yildiz, Battal, geb. am 03.06.1987, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 2533 AC Den Haag, Almeloplein 56, ist ein Bescheid vom 14.12.2023, Aktenzeichen 02.06861.8, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 12.02.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Raqip, Abdul Khalil, geb. am 17.12.1981, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 2533 EH Gravenhage, Oostmadeweg 40, ist ein Bescheid vom 19.10.2023, Aktenzeichen 02.06163.8, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 12.02.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 234 „Hoher Weg“, 4. Änderung, Stadtteil Epe

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 234 „Hoher Weg“, 4. Änderung, Stadtteil Epe, umfasst ausschließlich das rot umrandete Teilstück des Flurstücks 407 in der Flur 46, Gemarkung Epe.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 234-4 „Hoher Weg“ (ohne Maßstab)

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 01.02.2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Mit der Beteiligung wird der Öffentlichkeit zudem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Vorentwurf nebst der Begründung sowie den bereits vorliegenden Stellungnahmen bzw. Untersuchungen können in der Zeit

vom 23.02.2024 bis zum 25.03.2024 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden,
2. die Stellungnahmen sollten der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden. Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse **beteiligung_461@ Gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben und
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags
freitags

8.00 - 16.00 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr

Gronau (Westf.), 12.02.2024
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Bebauungsplan Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

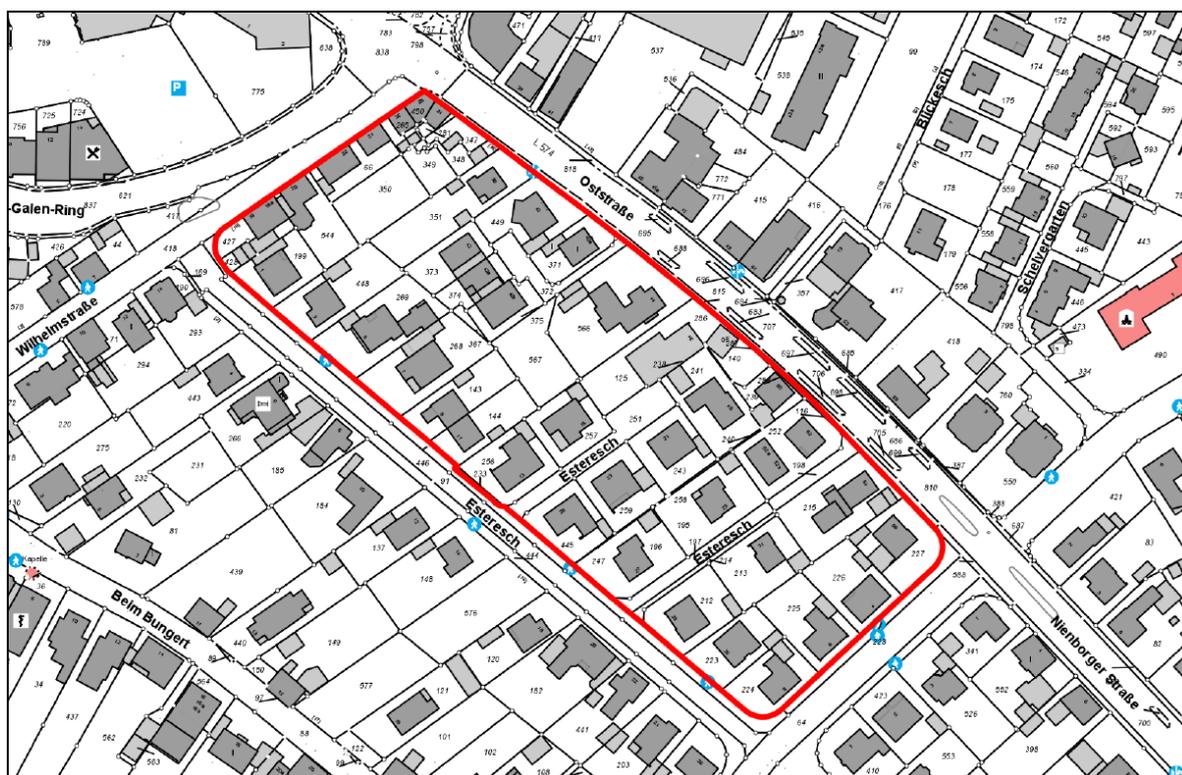
Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“, Stadtteil Epe, bleibt unverändert und stellt sich wie folgt dar:

Dieser liegt südlich der Oststraße, westlich der Straße Unland, nördlich des Esteresch, sowie östlich der Wilhelmstraße.

Das Plangebiet liegt in der Flur 33 der Gemarkung Epe und umfasst die Flurstücke 66, 116, 125, 140, 143, 144, 195, 196, 197, 198, 199, 212, 213, 214, 215, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 233, 238, 239, 240, 241, 243, 247, 251, 252, 256, 257, 258, 259, 265, 268, 269, 281, 286, 287, 288, 347, 348, 349, 350, 351, 367, 371, 372, 373, 374, 375, 418, 427, 428, 445, 446, 448, 449, 450, 544, 566 und 567.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 254 (ohne Maßstab)

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Nach der durchgeführten Offenlage wurden die eingegangenen Stellungnahmen gesichtet und eine Reihe von Änderungen vorgenommen. Der Umfang dieser Änderungen macht eine erneute Offenlage des Plans notwendig. Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat daher in seiner Sitzung am 01.02.2024 den angepassten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“, Stadtteil Epe gebilligt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB beschlossen.

Der angepasste Entwurf nebst der Begründung sowie den bereits vorliegenden Stellungnahmen bzw. Untersuchungen können in der Zeit

vom 23.02.2024 bis zum 25.03.2024 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden,
2. die Stellungnahmen sollten der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden. Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse **beteiligung_461@ Gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben und
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Der Bebauungsplan Nr. 254 wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird daher darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gronau (Westf.), 12.02.2024
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Taisa Milenina, geb. am 20.07.1947, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Wilhelmstraße 2, ist ein Bescheid vom 31.01.2024, Aktenzeichen 05087.4.0679182, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
FD 350
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 13.02.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 36. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 21.02.2024, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 24.01.2024
3. Beschlusskontrolle
4. Anträge der Fraktionen
 - 4.1 Antrag der WEG-Fraktion vom 06.02.2024;
"Anträge zur Haushaltskonsolidierung"
 - 4.2 Antrag der UWG- und WEG-Fraktion vom 11.02.2024;
"Unterstützung von lokalen Musikschaaffenden"
 - 4.3 Antrag der UWG-Fraktion vom 11.02.2024;
"Zukunft der Buslinie X80 - Baumwollexpress"
5. Wahl einer/eines Ersten Beigeordneten
6. Vorstellung eines Neubaukonzepts für das Textilkaufhaus Bruno Kleine
7. Kubatur- und Nutzerkonzept als Grundlage für den Architektenwettbewerb des Gesundheitszentrums Gronau
8. Neubau einer Grundschule im Stadtwesten
 - 8.1 Neubau einer Grundschule im Stadtwesten
9. Benennung von Geh- und Radwegen
 - 1) Benennung des Dinkelradweges nach Anke Engels
 - 2) Benennung des Geh- und Radweges zwischen der Steinstraße und der Königstraße
10. Anna-Merian-Straße – Korrektur des Straßennamens
11. Benennung von Straßen im Gewerbegebiet "Östlich der Eßseite"
Gem. Epe, Flur 48, Bebauungsplan 248
12. Bebauungsplan Nr. 304 „Zwischen Graf-Arnold-Straße und Pommernstraße“,
Stadtteil Gronau
(beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)
Aufstellungsbeschluss
13. Bebauungsplan Nr. 304 „Zwischen Graf-Arnold-Straße und Pommernstraße“,
Stadtteil Gronau
Erlas einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB)
14. 112. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich
"Windenergiegebiet Am Berge", Stadtteil Epe
Aufstellungsbeschluss

15. 113. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich "Windenergiegebiet Rünenberg", Stadtteil Gronau
Aufstellungsbeschluss
16. Budgetbericht für das IV. Quartal 2023
17. Ermächtigungsübertragung von 2023 nach 2024 gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW)
18. Ausschreibung der Trägerschaft für den offenen Ganzttag und die Übermittagsbetreuung
19. Endausbau Maria- Martin- Straße/ hier: Bereitstellung von investiven Haushaltsmitteln
20. Bereitstellung von konsumtiven Mitteln für die Maßnahme "Bogenbrücke: Sanierung der Brückenbohlen"
21. Grundsanie rung Fußwegbrücke BW-Nr. 20-0300 Schäferweg L 510 -Vorzeitige Bereitstellung von Haushaltsmitteln-
22. Nachfolgeregelung (bis zum 31.03.2026) für einen vorzeitig ausscheidenden Naturschutzbeauftragten für den Außendienst im Rahmen des städtischen Vorschlagsrechts
23. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW, § 85 Abs. 2 SchulG NRW sowie Bestellung von Vertreter/innen in Organe, Beiräte juristischer Personen und Personenvereinigungen
24. Berichte aus den Gremien stadt-eigener Gesellschaften
25. Mitteilungen der Verwaltung
26. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

27. Niederschrift vom 24.01.2024
28. Beschlusskontrolle
29. Finanzierung der Übernahme von Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege
30. Gewinnung, Qualifizierung, Vermittlung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Übernahme von Vormundschaften
31. Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Stadt Gronau und der Quartiersentwicklungsgesellschaft für die Innenstadt Gronau mbH
32. Änderung des Durchführungsvertrags zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Epe, Kottiger Hook/Schlamannweg", Stadtteil Epe
33. Auftragsvergaben
- 33.1 Neubau einer Grundschule im Stadtwesten, Architekten- und Ingenieurleistungen der Leistungsbilder Gebäude und Innenräume, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung
Vergabe der Leistungsphasen 5 bis 9
- 33.2 Innenstadtentwicklung, Stadtteil Gronau, 3. Bauabschnitt - Uferwandbefestigung
Vergabe der Erdbau-, Betonbau- und Spundwandarbeiten

- 33.3 Neubau des Historischen Rathauses Gronau, Unterfangung des Rathausturmes
Vergabeentscheidung
- 34. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
- 35. Mitteilungen der Verwaltung
- 36. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 13.02.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 01.03.2024	Ausgabe: 4/2024
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
23.02.2024	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist</p> <p>Bebauungsplan Nr. 304 „Zwischen Graf-Arnold-Straße und Pommernstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	2
27.02.2024	<p>Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 304 „Zwischen Graf-Arnold-Straße und Pommernstraße“, Stadtteil Gronau vom 27.02.2024</p>	4

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Bebauungsplan Nr. 304 „Zwischen Graf-Arnold-Straße und Pommernstraße“, Stadtteil Gronau

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 21.02.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 304 „Zwischen Graf-Arnold-Straße und Pommernstraße“ Stadtteil Gronau, wird gem. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB für den nachfolgend näher erläuterten Geltungsbereich aufgestellt. Das Plangebiet liegt westlich der Königstraße, nördlich der Graf-Arnold-Straße, östlich der Sudetenstraße sowie südlich der Pommernstraße.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 85, 299, 436, 437,438, 439, 440, 693, 694, 706, 710 und 711 der Flur 4, Gemarkung Gronau.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 304 (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist der Erhalt ausreichender Freiflächen in einem Quartier mit hoch verdichteter Bebauung, um eine gute und gesunde Wohnqualität zu gewährleisten.

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 304 „Zwischen Graf-Arnold-Straße und Pommernstraße“, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 11.03. bis zum 28.03.2024 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

statt.

Gronau (Westf.), 23.02.2024
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Gronau (Westf.) über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 304 „Zwischen Graf-Arnold-Straße und Pommernstraße“, Stadtteil Gronau

vom 27.02.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 14 – 18 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 21.02.2024 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 304 „Zwischen Graf-Arnold-Straße und Pommernstraße“, Stadtteil Gronau, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich über die folgenden Flurstücke der Flur 4 der Gemarkung Gronau:

85, 299, 436, 437, 438, 439, 440, 693, 694, 706, 710 und 711

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der folgende Lageplan maßgebend. Der Lageplan (ohne Maßstab) ist Bestandteil der Satzung.



§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt

- Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre bauaufsichtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
- Unterhaltungsarbeiten,
- die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten. Auf diese Frist ist der seit Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO bestätigt,

1. dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 304 „Zwischen Graf-Arnold-Straße und Pommernstraße“, Stadtteil Gronau, mit dem Beschluss des Rates der Stadt Gronau vom 21.02.2024 übereinstimmt und

2. dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Das papiergebundene Dokument der zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereiteten, Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gronau, den 26.02.2024

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 304 „Zwischen Graf-Arnold-Straße und Pommernstraße“, Stadtteil Gronau, vom 27.02.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) NRW bestimmt:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau, den 27.02.2024

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 15.03.2024	Ausgabe: 5/2024
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
05.03.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
07.03.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	4
07.03.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	5
07.03.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	6
07.03.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
07.03.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
07.03.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	9
07.03.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	10
07.03.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	11
07.03.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	12
07.03.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	13
07.03.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	14
07.03.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	15
07.03.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	16
07.03.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	17
07.03.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	18
07.03.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	19
11.03.2024	Satzung Jagdgenossenschaft Gronau VI Epe Amtsvenn	20
11.03.2024	Satzung Jagdgenossenschaft Gronau V Epe	29

Datum:	Inhalt:	Seite:
12.03.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 37. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 20.03.2024, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	38

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Mariia Yeremenkova, geb. am 20.02.1953, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Preußenstraße 12, ist ein Bescheid vom 16.02.2024, Aktenzeichen 05002.4.0674759, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau

Der Bürgermeister

FD 350

Neustraße 31

48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.03.2024

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Soares Gomes, Ricardo André, geb. am 19.10.1994 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Windmühlenweg 68, jetzt voraussichtlich wohnhaft: Rua Souto Real lote 19, 4615-418 Macieira da Lixa, Portugal, sind 3 Bescheide vom 14.02.2024, Aktenzeichen 355.1.25 SG/ Kinder Soares Gomes (Überleitungsanzeige, Auskunftersuchen, Erstanschreiben UVG), zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb werden die Bescheide öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.03.24

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herr Cristian-Alin Tomescu, geb. am 29.04.1989 zuletzt wohnhaft Ileana Artari, Calarasi 917130 Rumänien, sind 2 Bescheide vom 07.03.24, Aktenzeichen 355.1.25 SK/ Pinteä, Tomescu (Rechtswahrungsanzeige, Auskunftersuchen), zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb werden die Bescheide öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.03.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Sayed Hammeed Ghairatmand geb. am 21.03.1960 zuletzt wohnhaft Bulvar-i Tabarsi-i Awal, Kafi-i 6, Pelaki-i 70 in Maschad, Iran, ist ein Bescheid vom 07.02.24 (Überleitungsanzeige+Auskunftsersuchen UH), Aktenzeichen 355.1.25 / UH Qasimy, Nasanin, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.03.24

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Oleg Rein, geb. am 23.08.1989 zuletzt wohnhaft: Lambertiweg 15, 48607 Ochtrup, ist ein Bescheid vom 31.01.2024 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen: Lafin 5108.6.4340, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.03.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Kandiah Sivananthan geb. am 30.05.1977 zuletzt wohnhaft 8 Rue Eugène Renault, 94700 Maison Alfort, ist ein Bescheid vom 02.02.2024 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen 355.1.25 / UVG Sivanathan, Servin (Sriskandarajan), zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.03.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Akcay Ozcan, geb. am 01.01.1972, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7551 GV Hengelo, Paul Krugerstraat 9, ist ein Bescheid vom 26.02.2024, Aktenzeichen 02.06436.9, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.03.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Akcay Erdas, geb. am 01.01.1974, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7556 RA Hengelo, Transformatorhof 9, ist ein Bescheid vom 26.02.2024, Aktenzeichen 02.06436.9, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.03.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Alkassas, Mohamad, geb. am 17.02.1985, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7548 AR Enschede, Dirk Papestraat 46, ist ein Bescheid vom 26.02.2024, Aktenzeichen 02.06667.0, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.03.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Şimsek, Fatih, geb. 20.03.1972, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7542 CG Enschede, Braamlanden 129, ist ein Bescheid vom 26.02.2024, Aktenzeichen 02.06096.1, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.03.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Cantecin, Ercan, geb. am 05.07.1971, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7599 DC Hengelo, Glimworm 10, ist ein Bescheid vom 26.02.2024, Aktenzeichen 02.06696.9, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.03.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Tilki, Gaffar, geb. am 08.01.1981, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Tannenbergstraße 70, 1. OG rechts, ist ein Bescheid vom 04.03.2024, Aktenzeichen 02.05857.8, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.03.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Kasaba, Sadettin, geb. am 06.07.1976, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7531 AH TE Enschede, Schouwinkstraat 8, ist ein Bescheid vom 04.03.2024, Aktenzeichen 02.05184.5, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.03.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Cakir, Mehmet, geb. am 15.07.1969, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7541 WZ Enschede, Ruischenborchstraat 13, ist ein Schreiben vom 04.01.2024, Aktenzeichen 02.06152.1, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.03.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn de Jong, Eric, geb. am 01.07.1963, zuletzt wohnhaft in 48151 Münster, Weseler Straße 221, ist ein Bescheid vom 22.11.2023, Aktenzeichen 02.05935.2, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.03.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn ter Weele, Douwe, geb. am 04.02.1965, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Beckerhookstraße 6, ist ein Bescheid vom 26.02.2024, Aktenzeichen 02.06535.9, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.03.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Schoenmaker, Samuël Timon Derk, geb. am 06.10.2000, zuletzt wohnhaft in 49080 Osnabrück, Koksche Straße 64, ist ein Bescheid vom 22.11.2023, Aktenzeichen 02.07309.7, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.03.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Satzung Jagdgenossenschaft Gronau VI Epe Amtsvenn

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

Gronau VI Epe Amtsvenn hat am: **01.Februar 2024** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, Gronau-Epe Amtsvenn, ist gemäß § 7 Absatz 1 LJG-NRW eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen: „**Jagdgenossenschaft Gronau VI Epe Amtsvenn**“ und hat ihren Sitz in: **48599 Gronau-Epe, beim derzeitigen Schriftführer/in.**

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Stadt Gronau der Gemarkung "**Epe**"

(2) der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Eigenjagdbezirke: Land NRW, van Delden, SGW, Krefter und die Bundesstraße B 54.

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke, deren Eigentümerinnen und Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen) sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen, hat die Erwerberin oder der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Die Jagdgenossenschaft ist, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugeordneten Aufgaben erforderlich ist, zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, Jagdausübungsberechtigten, Jagdgäste sowie der Land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter des eigenen und der angrenzenden Jagdbezirke. Daten zu Grundstücken und Eigentumsverhältnissen von Flächen, die nach § 6a des Bundesjagdgesetzes von der Bejagung ausgenommen sind, werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des eigentlichen Jagdkatasters gesondert geführt.

Den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sowie deren schriftlich bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern steht das Recht zur Einsicht in das Jagdkataster zu. Vorbehaltlich eines abweichenden und bekanntzugebenden Vorstandsbeschlusses liegt das Jagdkataster zur Einsicht in 48599 Gronau-Epe, beim derzeitigen Kassenführer aus.

(3) Die Jagdgenossenschaft hält eine Jagdgebietskarte vor und aktualisiert diese jeweils auf den neusten Stand. Die Jagdgebietskarte ist so anzulegen, dass sich die Jagdbezirksgrenzen parzellenscharf hieraus entnehmen lassen. Eine Ausfertigung der Karte ist jeweils dem Jagdpachtvertrag sowie jeder Verlängerung des Jagdpachtvertrags als Bestandteil beizufügen.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossinnen und Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes und der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, muss die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber sowie die Vollmachtnehmerin oder den Vollmachtnehmer eindeutig erkennen lassen, den Anlass der Vollmachtserteilung ausweisen, das Ausstellungsdatum benennen und ist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann Vollmachten deren Ausstellungsdatum länger als 1 Jahr zurückliegen, zurückweisen, wenn auf diese Möglichkeit bei der Einladung hingewiesen wurde.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

- a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher) und deren Stellvertretung;
- b) zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertretung;
- c) eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Stellvertretung;
- d) eine Kassenführerin oder einen Kassenführer und eine Stellvertretung;
- e) zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und deren Stellvertretung.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin oder des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;
- k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans;
- l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
- n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, die Schriftführerin oder den Schriftführer, die Kassenführerin oder den Kassenführer und die Rechnungsprüfer;

o) den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Jagdgenossenschaft und ihre Funktionsträger;
p) die Wahl oder Beauftragung einer Datenschutzbeauftragten oder eines Datenschutzbeauftragten. Sie oder er darf weder Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher, Beisitzerin oder Beisitzer noch eine mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten tatsächlich beschäftigte Person innerhalb dieser Jagdgenossenschaft sein.

(3) Regelungen im Sinn des Absatzes 2 Buchstaben c, d, e, f, g, h, i, o und p können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte vertraglich

– der Stadt-/Gemeindekasse.....

– dem/der...(beispielsweise Wirtschaftsunternehmen)

– einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, die oder der gleichzeitig Schriftführerin oder Schriftführer sein kann, zu übertragen.

Mit der Wirksamkeit des Vertrages entfällt die Wahl einer Kassenführerin oder eines Kassenführers und der Stellvertretung. Die Aufgaben einer bereits gewählten Kassenführerin oder eines bereits gewählten Kassenführers und der Stellvertretung entfallen mit der Übertragung.

(5) Die Rechnungsprüfung kann auf Grund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung

– dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt/Gemeinde

– einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen

übertragen werden. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers und der Stellvertretung. Die Aufgaben bereits gewählter Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und der Stellvertretung entfallen mit der Übertragung.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 gelten die Grundsätze des § 12 Absatz 3 und § 14 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung soll durch die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher einmal im Jahr einberufen werden. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihr oder ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt. Wird der Haushaltsplan für mehrere Jahre aufgestellt (§ 14 Absatz 1 dieser Satzung), genügt die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung während dieses Zeitraumes.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2). Sie muss mindestens **zwei Wochen** vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. (*Beispiel: wird am Montag den 1. eingeladen, kann am Dienstag den 16. Morgens ab 8 Uhr die Versammlung stattfinden.*)

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Durchführung von Wahlen, kann eine andere Person für die Versammlungsleitung bestellt werden.

(5) Zur Wahrung der Warn- und Hinweisfunktion der Einladung sind Tagesordnungspunkte klar und eindeutig zu formulieren, sodass die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen den unter den Tagesordnungspunkten abzuhandelnden Inhalt vorab erfassen können. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Enthaltungen sind bei der Auszählung als „Neinstimme“ zu zählen. Dies gilt nicht, wenn eine enthaltungswillige Jagdgenossin oder ein enthaltungswilliger Jagdgenosse für den Zeitpunkt der Abstimmung die Versammlung verlässt und deren Abwesenheit bei der Abstimmung protokolliert wird.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.

(3) Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich eine bevollmächtigte Person zu benennen.

(4) Eine bevollmächtigte Vertreterin oder ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens

– eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen

X drei Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen

– fünf Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen

vertreten. Die von einer Bevollmächtigten oder einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich deren eigene Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse oder eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihr oder ihm selbst bezieht. Das Mitwirkungsverbot gilt jedoch für den Fall nicht, dass eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse, die oder der die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, selbst an der Abstimmung über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrags teilnimmt oder eine Stellvertretung hierzu bevollmächtigt (§ 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes). Als Vorstandsmitglied darf eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Beschlussfassung über Wahlen.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Die Amtszeit des Vorstands verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Vorstands um einen Zeitraum von bis zu 2 Geschäftsjahren, wenn infolge höherer Gewalt oder des gesetzlichen oder behördlichen Verbotes von Versammlungen eine Genossenschaftsversammlung zur Durchführung der Vorstandswahlen nicht stattfinden kann. Die verlängerte Amtszeit endet, wenn die Vorstandswahlen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden.

(5) Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Datenschutzbeauftragte oder deren Hilfskräfte können für einen längeren Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf bestimmt werden.

(6) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt die für sie oder ihn gewählte Stellvertreterin oder Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung eine neue Stellvertretung zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers ist bei Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen dann jedoch ausreichend, wenn die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher bei der Vornahme eine auf sich lautende schriftliche Vollmacht der übrigen Mitglieder des Vorstands vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Bevollmächtigung für den konkreten Anlass gelten soll.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelner Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf – vorbehaltlich der Sonderregelung für Jagdgenossenschaftsversammlungen nach § 10 Absatz 5 dieser Satzung - bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihr

oder ihm selbst, dem Ehepartner, Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher zusammen mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind. Soweit zulässig, sollen Dringlichkeitserklärungen nur unter dem Vorbehalt der noch einzuholenden Zustimmung der Genossenschaftsversammlung abgegeben werden.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes vom Rat der Stadt Gronau wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Jagdgenossenschaft kann beschließen, den Jagdvorstandsmitgliedern sowie weiteren gewählten Funktionsträgern einen angemessenen Aufwendungsersatz auch in pauschalierter Form zu gewähren.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Im Einzelfall kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher sonstige Dritte zur Jagdvorstandssitzung einladen, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckdienlich ist.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung einen anderen Zeitraum bestimmt. Der Zeitraum darf vier Jahre und die Amtszeit des jeweiligen Jagdvorstandes nicht überschreiten.

Der Haushaltsplan muss die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die der Rechnungsprüferin oder dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung vorzulegen ist. Gilt der Haushaltsplan für mehrere Jahre, sind Rechnungslegung und Rechnungsprüfung spätestens mit der Entlastung des Jagdvorstandes zum Ende seiner Amtszeit – auch bei Wiederwahl – durchzuführen.

(3) Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt. Die Wiederwahl ist längstens für den Zeitraum einer Amtsperiode des Jagdvorstandes zulässig. Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertretung angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen sollen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden, soweit dies mit Blick auf den im Vergleich zu diesen Körperschaften geringen Geschäftsumfang angemessen ist. Eine kameralistische Buchführung ist grundsätzlich ausreichend und angemessen.

(5) Beim Verlust der Eigenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Jagdgenossenschaft – zu liquidieren und entsprechend § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes auf die Mitglieder zu verteilen oder – der Stadt Gronau zweckgebunden für Maßnahmen der Jagdpflege und des Biotopschutzes zu übertragen oder – der Stiftung Wildtier- und Biotopschutz Nordrhein-Westfalen e. V. zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zu übertragen.

§ 15 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinn des § 11 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft dienen intern zur Dokumentation der Billigung und Freigabe von Annahme- und Auszahlungs-Buchungen durch den Jagdvorstand. Sie sind von der Jagdvorsteherin oder vom Jagdvorsteher und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen und in den Genossenschaftsunterlagen aufzubewahren. Auf ihrer Grundlage sind die in der Jagdgenossenschaft hierfür bestimmten Funktionsträger berechtigt, den Zahlungsverkehr unter Einschluss von Online-Banking selbsttätig durchzuführen.
- b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher und sachlicher Reihenfolge und nach der im Haushaltsplan vorgegebenen Gliederung wird von der Kassenführerin oder dem Kassenführer ein Kassenbuch geführt. Das Kassenbuch kann in Papierform oder digital unter Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff geführt werden. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach Geschäftsjahr und Buchungsstelle getrennt zu ordnen. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre sicher in Papierform oder digital-aufzubewahren.
- c) Die Kassenführerin oder der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch sie oder ihn anzumahnen und nach ergebnislosem Ablauf der hierfür gesetzten Zahlungsfrist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu-melden.

d) Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut mündelsicher und verzinslich anzulegen.
e) Kassenfehlbeträge sind von der Kassenführerin oder dem Kassenführer zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Fremdverschulden offensichtlich ist und die Kassenführerin oder der Kassenführer ihrer oder seiner Sorgfaltspflicht entsprochen hat. Der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als „sonstige Einnahmen“ zu buchen.

(3) Kassenführerin oder Kassenführer sowie deren Stellvertretung kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Annahme- und Auszahlungsanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung nach Möglichkeit verzinslich anzulegen. Die Bildung einer dem Risiko angemessenen Rücklage soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Jagdgenossenschaft den Wildschadensersatz nicht vollständig auf die Jagdpächterin oder den Jagdpächter übertragen hat oder ein Rechtsstreit droht. Solange Beschlüsse über die Rücklagenbildung nicht ausnahmsweise ausdrücklich als Beschluss über die anderweitige Verwendung in der Beschlussfassung bezeichnet werden, stellt die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung keinen Beschluss über die anderweitige Verwendung dar. Die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung ist auch von den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu beachten, die ihren Jagdgeldanspruch ungekürzt gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes geltend machen wollen. Die Rücklagenhöhe hat sich am abzusichernden Risiko nebst etwaigem Sicherheitszuschlag zu orientieren. Im Übrigen verbleibt es bei dem Anspruch der Jagdgenossen auf ungekürzte Auszahlung des Jagdgeldanspruchs gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes, wenn in einem Beschluss auf anderweitige Verwendung nicht zugestimmt wurde.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Westfälische Nachrichten" bekannt zu machen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes
- sind entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu veröffentlichen,
- sind den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft oder deren Zustellungsbevollmächtigten schriftlich mitzuteilen,
X sind in der Tageszeitung "Westfälische Nachrichten" zu veröffentlichen.

(3) Für auswärtige Jagdgenossen gilt:

X Soweit Einladungen nicht durch schriftliche Einladung einzelner Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen erfolgen, haben auswärtige Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen selbst zu gewährleisten, dass Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 durch Informationsweitergabe durch am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnende Dritte an sie erfolgen. Die am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Dritten sind in diesem Fall durch die Jagdgenossin oder den Jagdgenossen zusätzlich als Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Die Bekanntgabe gilt jeweils auch dann als erfolgt, wenn die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse es unterlassen hat, einen ortsansässigen Dritten als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
– Diese sind über die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft einzeln schriftlich zu unterrichten.

(4) Unabhängig davon, dass gegenüber Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, die eine Mailadresse bei der Jagdgenossenschaft hinterlegt haben, die Bekanntmachungswirkung bereits bei Bekanntgabe gemäß den Absätzen 2 und 3 eintritt, sollen diese zusätzlich per Mail über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung und sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft unterrichtet werden.

Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sollen von Zeit zu Zeit zur Weitergabe aktueller Mailadressen angehalten werden.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom **04.12.1991** außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom **01. Februar 2024** gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2028; § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung wird entsprechend angewendet.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft
„Jagdgenossenschaft Gronau VI Epe Amtsvenn“

vom: **01. Februar 2024** wird von mir gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes genehmigt.

Kreis Borken
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag



46325 Borken, 16.02.2024

(Ort/Datum)

(Die Landrätin/Der Landrat/Bürgermeisterin/Bürgermeister

des Kreises/der Stadt Borken.....)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit

§ 16 Absatz 1 der Satzung vom **01. Februar 2024** öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 18.03.2024 bis 03.04.2024 öffentlich aus.

Gronau, 11.03.2024

(Ort/Datum)

Der Jagdvorstand:.....
(Vorsitzende/Vorsitzender)

...../.....
(Beisitzerin/Beisitzer)

Satzung Jagdgenossenschaft Gronau V Epe

Die Versammlung der Mitglieder der „**Jagdgenossenschaft Gronau V Epe**“ der gemeinschaftlichen Jagdbezirke: Jagdbogen 1 Am Berge/Riekenhof, Jagdbogen 2 Am Berge, Jagdbogen 3 Füchte, Jagdbogen 4 Gerdingseite, Jagdbogen 5 Langeseite, Jagdbogen 6 Brinkerhook, Jagdbogen 7 Wieferthook und Jagdbogen 8 Kottigerhook, Gronau-Epe hat am **01. Februar 2024** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft der gemeinschaftlichen 8 Jagdbezirke (Jagdbogen 1-8) in der Gemarkung Epe, ist gemäß § 7 Absatz 1 LJG-NRW eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen: „**Jagdgenossenschaft Gronau V Epe**“ und hat ihren Sitz in **48599 Gronau-Epe, beim derzeitigen Schriftführer/in**.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Stadt Gronau der Gemarkung "**Epe**"

(2) die gemeinschaftlichen Jagdbezirke, sind durch die acht um Epe liegenden Bauernschaften und Eigenjagden Preister, SGW, Land NRW, Krefter, van Delden begrenzt.

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke, deren Eigentümerinnen und Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen) sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen, hat die Erwerberin oder der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Die Jagdgenossenschaft ist, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugeordneten Aufgaben erforderlich ist, zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, Jagdausübungsberechtigten, Jagdgäste sowie der Land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter des eigenen und der angrenzenden Jagdbezirke. Daten zu Grundstücken und Eigentumsverhältnissen von Flächen, die nach § 6a des Bundesjagdgesetzes von der Bejagung ausgenommen sind, werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des eigentlichen Jagdkatasters gesondert geführt.

Den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sowie deren schriftlich bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern steht das Recht zur Einsicht in das Jagdkataster zu. Vorbehaltlich eines abweichenden und bekanntzugebenden Vorstandsbeschlusses liegt das Jagdkataster zur Einsicht in 48599 Gronau-Epe, beim derzeitigen Kassenführer aus.

(3) Die Jagdgenossenschaft hält eine Jagdgebietskarte vor und aktualisiert diese jeweils auf den neusten Stand. Die Jagdgebietskarte ist so anzulegen, dass sich die Jagdbezirksgrößen parzellenscharf hieraus entnehmen lassen. Eine Ausfertigung der Karte ist jeweils dem Jagdpachtvertrag sowie jeder Verlängerung des Jagdpachtvertrags als Bestandteil beizufügen.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossinnen und Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes und der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, muss die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber sowie die Vollmachtnehmerin oder den Vollmachtnehmer eindeutig erkennen lassen, den Anlass der Vollmachtserteilung ausweisen, das Ausstellungsdatum benennen und ist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann Vollmachten deren Ausstellungsdatum länger als 1 Jahr zurückliegen, zurückweisen, wenn auf diese Möglichkeit bei der Einladung hingewiesen wurde.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

- a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher) und deren Stellvertretung;
- b) zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertretung;
- c) eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Stellvertretung;
- d) eine Kassenführerin oder einen Kassenführer und eine Stellvertretung;
- e) zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und deren Stellvertretung.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin oder des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;
- k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans;
- l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
- n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, die Schriftführerin oder den Schriftführer, die Kassenführerin oder den Kassenführer und die Rechnungsprüfer;
- o) den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Jagdgenossenschaft und ihre Funktionsträger;

p) die Wahl oder Beauftragung einer Datenschutzbeauftragten oder eines Datenschutzbeauftragten. Sie oder er darf weder Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher, Beisitzerin oder Beisitzer noch eine mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten tatsächlich beschäftigte Person innerhalb dieser Jagdgenossenschaft sein.

(3) Regelungen im Sinn des Absatzes 2 Buchstaben c, d, e, f, g, h, i, o und p können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte vertraglich

– der Stadt-/Gemeindekasse.....

– dem/der...(beispielsweise Wirtschaftsunternehmen)

– einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, die oder der gleichzeitig Schriftführerin oder Schriftführer sein kann, zu übertragen.

Mit der Wirksamkeit des Vertrages entfällt die Wahl einer Kassenführerin oder eines Kassenführers und der Stellvertretung. Die Aufgaben einer bereits gewählten Kassenführerin oder eines bereits gewählten Kassenführers und der Stellvertretung entfallen mit der Übertragung.

(5) Die Rechnungsprüfung kann auf Grund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung

– dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt/Gemeinde

– einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen

übertragen werden. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers und der Stellvertretung. Die Aufgaben bereits gewählter Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und der Stellvertretung entfallen mit der Übertragung.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 gelten die Grundsätze des § 12 Absatz 3 und § 14 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung soll durch die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher einmal im Jahr einberufen werden. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihr oder ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt. Wird der Haushaltsplan für mehrere Jahre aufgestellt (§ 14 Absatz 1 dieser Satzung), genügt die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung während dieses Zeitraumes.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2). Sie muss mindestens **zwei Wochen** vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. (*Beispiel: wird am Montag den 1. eingeladen, kann am Dienstag den 16. Morgens ab 8 Uhr die Versammlung stattfinden.*)

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Durchführung von Wahlen, kann eine andere Person für die Versammlungsleitung bestellt werden.

(5) Zur Wahrung der Warn- und Hinweisfunktion der Einladung sind Tagesordnungspunkte klar und eindeutig zu formulieren, sodass die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen den unter den Tagesordnungspunkten abzuhandelnden Inhalt vorab erfassen können. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Enthaltungen sind bei der Auszählung als „Neinstimme“ zu zählen. Dies gilt nicht, wenn eine enthaltungswillige Jagdgenossin oder ein enthaltungswilliger Jagdgenosse für den Zeitpunkt der Abstimmung die Versammlung verlässt und deren Abwesenheit bei der Abstimmung protokolliert wird.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.

(3) Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich eine bevollmächtigte Person zu benennen.

(4) Eine bevollmächtigte Vertreterin oder ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens
– eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen
X drei Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen
– fünf Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen
vertreten. Die von einer Bevollmächtigten oder einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich deren eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse oder eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihr oder ihm selbst bezieht. Das Mitwirkungsverbot gilt jedoch für den Fall nicht, dass eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse, die oder der die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, selbst an der Abstimmung über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrags teilnimmt oder eine Stellvertretung hierzu bevollmächtigt (§ 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes). Als Vorstandsmitglied darf eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Beschlussfassung über Wahlen.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Die Amtszeit des Vorstands verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Vorstands um einen Zeitraum von bis zu 2 Geschäftsjahren, wenn infolge höherer Gewalt oder des gesetzlichen oder behördlichen Verbotes von Versammlungen eine Genossenschaftsversammlung zur Durchführung der Vorstandswahlen nicht stattfinden kann. Die verlängerte Amtszeit endet, wenn die Vorstandswahlen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden.

(5) Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Datenschutzbeauftragte oder deren Hilfskräfte können für einen längeren Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf bestimmt werden.

(6) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt die für sie oder ihn gewählte Stellvertreterin oder Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung eine neue Stellvertretung zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers ist bei Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen dann jedoch ausreichend, wenn die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher bei der Vornahme eine auf sich lautende schriftliche Vollmacht der übrigen Mitglieder des Vorstands vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Bevollmächtigung für den konkreten Anlass gelten soll.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf – vorbehaltlich der Sonderregelung für Jagdgenossenschaftsversammlungen nach § 10 Absatz 5 dieser Satzung - bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihr

oder ihm selbst, dem Ehepartner, Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher zusammen mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind. Soweit zulässig, sollen Dringlichkeitserklärungen nur unter dem Vorbehalt der noch einzuholenden Zustimmung der Genossenschaftsversammlung abgegeben werden.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes vom Rat der Stadt Gronau wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Jagdgenossenschaft kann beschließen, den Jagdvorstandsmitgliedern sowie weiteren gewählten Funktionsträgern einen angemessenen Aufwendungsersatz auch in pauschalierter Form zu gewähren.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Im Einzelfall kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher sonstige Dritte zur Jagdvorstandssitzung einladen, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckdienlich ist.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung einen anderen Zeitraum bestimmt. Der Zeitraum darf vier Jahre und die Amtszeit des jeweiligen Jagdvorstandes nicht überschreiten.

Der Haushaltsplan muss die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die der Rechnungsprüferin oder dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung vorzulegen ist. Gilt der Haushaltsplan für mehrere Jahre, sind Rechnungslegung und Rechnungsprüfung spätestens mit der Entlastung des Jagdvorstandes zum Ende seiner Amtszeit – auch bei Wiederwahl – durchzuführen.

(3) Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt. Die Wiederwahl ist längstens für den Zeitraum einer Amtsperiode des Jagdvorstandes zulässig. Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertretung angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen sollen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden, soweit dies mit Blick auf den im Vergleich zu diesen Körperschaften geringen Geschäftsumfang angemessen ist. Eine kameralistische Buchführung ist grundsätzlich ausreichend und angemessen.

(5) Beim Verlust der Eigenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Jagdgenossenschaft – zu liquidieren und entsprechend § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes auf die Mitglieder zu verteilen oder – der Stadt Gronau zweckgebunden für Maßnahmen der Jagdpflege und des Biotopschutzes zu übertragen oder – der Stiftung Wildtier- und Biotopschutz Nordrhein-Westfalen e. V. zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zu übertragen.

§ 15 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinn des § 11 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft dienen intern zur Dokumentation der Billigung und Freigabe von Annahme- und Auszahlungs-Buchungen durch den Jagdvorstand. Sie sind von der Jagdvorsteherin oder vom Jagdvorsteher und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen und in den Genossenschaftsunterlagen aufzubewahren. Auf ihrer Grundlage sind die in der Jagdgenossenschaft hierfür bestimmten Funktionsträger berechtigt, den Zahlungsverkehr unter Einschluss von Online-Banking selbsttätig durchzuführen.
- b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher und sachlicher Reihenfolge und nach der im Haushaltsplan vorgegebenen Gliederung wird von der Kassenführerin oder dem Kassenführer ein Kassenbuch geführt. Das Kassenbuch kann in Papierform oder digital unter Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff geführt werden. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach Geschäftsjahr und Buchungsstelle getrennt zu ordnen. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre sicher in Papierform oder digital-aufzubewahren.
- c) Die Kassenführerin oder der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch sie oder ihn anzumahnen und nach ergebnislosem Ablauf der hierfür gesetzten Zahlungsfrist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu-melden.

d) Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut mündelsicher und verzinslich anzulegen.
e) Kassenfehlbeträge sind von der Kassenführerin oder dem Kassenführer zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Fremdverschulden offensichtlich ist und die Kassenführerin oder der Kassenführer ihrer oder seiner Sorgfaltspflicht entsprochen hat. Der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als „sonstige Einnahmen“ zu buchen.

(3) Kassenführerin oder Kassenführer sowie deren Stellvertretung kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Annahme- und Auszahlungsanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung nach Möglichkeit verzinslich anzulegen. Die Bildung einer dem Risiko angemessenen Rücklage soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Jagdgenossenschaft den Wildschadensersatz nicht vollständig auf die Jagdpächterin oder den Jagdpächter übertragen hat oder ein Rechtsstreit droht. Solange Beschlüsse über die Rücklagenbildung nicht ausnahmsweise ausdrücklich als Beschluss über die anderweitige Verwendung in der Beschlussfassung bezeichnet werden, stellt die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung keinen Beschluss über die anderweitige Verwendung dar. Die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung ist auch von den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu beachten, die ihren Jagdgeldanspruch ungekürzt gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes geltend machen wollen. Die Rücklagenhöhe hat sich am abzusichernden Risiko nebst etwaigem Sicherheitszuschlag zu orientieren. Im Übrigen verbleibt es bei dem Anspruch der Jagdgenossen auf ungekürzte Auszahlung des Jagdgeldanspruchs gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes, wenn in einem Beschluss auf anderweitige Verwendung nicht zugestimmt wurde.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Westfälische Nachrichten" bekannt zu machen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes
- sind entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu veröffentlichen,
- sind den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft oder deren Zustellungsbevollmächtigten schriftlich mitzuteilen,
X sind in der Tageszeitung "Westfälische Nachrichten" zu veröffentlichen.

(3) Für auswärtige Jagdgenossen gilt:

X Soweit Einladungen nicht durch schriftliche Einladung einzelner Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen erfolgen, haben auswärtige Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen selbst zu gewährleisten, dass Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 durch Informationsweitergabe durch am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnende Dritte an sie erfolgen. Die am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Dritten sind in diesem Fall durch die Jagdgenossin oder den Jagdgenossen zusätzlich als Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Die Bekanntgabe gilt jeweils auch dann als erfolgt, wenn die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse es unterlassen hat, einen ortsansässigen Dritten als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
– Diese sind über die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft einzeln schriftlich zu unterrichten.

(4) Unabhängig davon, dass gegenüber Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, die eine Mailadresse bei der Jagdgenossenschaft hinterlegt haben, die Bekanntmachungswirkung bereits bei Bekanntgabe gemäß den Absätzen 2 und 3 eintritt, sollen diese zusätzlich per Mail über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung und sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft unterrichtet werden.

Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sollen von Zeit zu Zeit zur Weitergabe aktueller Mailadressen angehalten werden.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom **12.07.1981** außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom **01. Februar 2024** gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2028; § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung wird entsprechend angewendet.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft

„Jagdgenossenschaft Gronau V Epe“

vom: **01. Februar 2024** wird von mir gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes genehmigt.

46325 Borken, 16.02.2024

(Ort/Datum)

Kreis Borken
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag



(Die Landrätin/Der Landrat/Bürgermeisterin/Bürgermeister

des Kreises/der Stadt *Borken*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit

§ 16 Absatz 1 der Satzung vom **01. Februar 2024** öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 18.03.2024 bis 03.04.2024 öffentlich aus.

Gronau, 11.03.2024

(Ort/Datum)

Der Jagdvorstand:.....
(Vorsitzende/Vorsitzender)

...../
(Beisitzerin/Beisitzer)

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 37. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 20.03.2024, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
 2. Niederschrift vom 21.02.2024
 3. Beschlusskontrolle
 4. Wahl einer/eines Ersten Beigeordneten
 5. Anträge der Fraktionen
 - 5.1 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 27.02.2024;
"Sofortiger Start der Ertüchtigung unseres Rathauses, Konrad-Adenauer-Str. 1"
 - 5.2 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, GAL/Die Linke,
pro:Bürgerschaft, SPD, UWG und WEG vom 08.03.2024;
"Wahl einer/eines Ersten Beigeordneten"
 - 5.3 Antrag der UWG-Fraktion vom 10.03.2024;
"20 Jahre Jubiläum rock'n'popmuseum Gronau"
 6. Vorprüfung der Zulässigkeit des kassatorischen Bürgerbegehrens "Stimme für den
Bürger" gegen die 1. Änderungssatzung vom 22.06.2023 zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) vom 14.05.2021 (nachfolgend:
Abfallentsorgungssatzung) sowie gegen die 2. Änderungssatzung vom 24.10.2023
zur Abfallentsorgungssatzung gem. § 26 Abs. 2 S. 7 Gemeindeordnung NRW
 7. 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in
der Stadt Gronau (Westf.)
 8. Zukunft der Chance gGmbH und der GfA mbH
 9. Zukunft der GfA mbH
 10. Bedarfsplanung Schulsozialarbeit an allen Schulstandorten in der Stadt Gronau 2023
bis 2026 - Teil II
 11. Einrichtung eines Klimaschutz- und Umweltfonds der Stadt Gronau zur Förderung
privater Maßnahmen zur Einsparung und nachhaltigen Erzeugung von Energie und
für nachhaltigen Klima- und Umweltschutz
 12. Haushaltskonsolidierung
 13. Neubau Kita Dinkelnest
hier: Raumprogramm
 14. 114. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Westlich der Franz-
Kerkhoff-Straße"
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses
für das Modehaus Bruno Kleine", Stadtteil Gronau
- Aufstellungsbeschluss

15. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnanlage Laurenzstraße/Gildehauser Damm", Stadtteil Epe
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage)
Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage)
Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Satzungsbeschluss
16. Wirtschaftsweg Am Glanerfeld (zwischen Schwarzenbergstraße und Glanemanns Weg)
17. Nebentätigkeiten des Bürgermeisters für das Jahr 2023
18. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreter/innen in Organe, Beiräte juristischer Personen und Personenvereinigungen
19. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
20. Mitteilungen der Verwaltung
21. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

22. Niederschrift vom 21.02.2024
23. Beschlusskontrolle
24. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnanlage Laurenzstraße/Gildehauser Damm", Stadtteil Epe
25. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
- 25.1 Niederschrift der Gesellschafterversammlung der Chance gGmbH & GfA mbH vom 04.03.2024
26. Mitteilungen der Verwaltung
27. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 12.03.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 28.03.2024	Ausgabe: 6/2024
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
15.03.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	2
21.03.2024	Bekanntmachung Über die Veröffentlichung ergänzender Planunterlagen im Planfeststellung für den Neubau einer Wasserstoffleitung zwischen dem Startpunkt südlich der Stadt Ochtrup auf der OGE Ltg. Nr. 013/000/000 im Gemeindegebiet der Gemeinde Heek (Kreis Borken) und dem Endpunkt südwestlich des Stadtteils Epe der Stadt Gronau (Kreis Borken) im Gasspeichergebiet Epe inklusive aller notwendigen technischen Einrichtungen auf dem Gebiet <ul style="list-style-type: none">• der Stadt Heek Gemarkung Nienborg, Flure 049, 055, 056, 058, 059, 060, 061• der Stadt Gronau Gemarkung Epe, Flure 005, 011, 012, 037, 038, 042, 043, 044, 062	3

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Diese Auskünfte dürfen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten erteilt werden (§ 50 Abs. 1 BMG).

Darüber hinaus darf die Meldebehörde Mandatsträgern, Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen (§ 50 Abs. 2 BMG) und Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern an Adressbuchverlage erteilen (§ 50 Abs. 3 BMG).

Die oben genannten Melderegisterauskünfte werden nicht erteilt, wenn die oder der Betroffene gem. § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe ihrer/seiner Daten widersprochen hat.

Sie haben ebenfalls ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn sie als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgemeinschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG).

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Familiennamen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Gegen diese Datenübermittlung steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz zu. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Rathaus-Service der Stadt Gronau (Westf.) im

- Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau oder
- Eper Amtshaus, Agathastraße 39, 48599 Gronau

erklärt werden.

Gronau (Westf.), den 15.03.24

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

Bekanntmachung

Über die Veröffentlichung ergänzender Planunterlagen im

**Planfeststellung für den Neubau einer Wasserstoffleitung
zwischen dem Startpunkt südlich der Stadt Ochtrup auf der OGE Ltg. Nr.
013/000/000 im Gemeindegebiet der Gemeinde Heek (Kreis Borken) und dem
Endpunkt südwestlich des Stadtteils Epe der Stadt Gronau (Kreis Borken) im
Gasspeichergebiet Epe inklusive aller notwendigen technischen Einrichtungen**

auf dem Gebiet

- **der Stadt Heek**
Gemarkung Nienborg, Flure 049 ,055, 056, 058, 059 ,060, 061
- **der Stadt Gronau**
Gemarkung Epe, Flure 005, 011, 012, 037, 038, 042, 043, 044, 062

Vorhabenträgerin: Open Grid Europe GmbH (OGE)
Kallenbergstr. 5
45141 Essen

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) hat für das o. a. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 I Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben hat die Vorhabenträgerin gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ebenfalls die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, was die Bezirksregierung Münster als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet hat, so dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Die bereits in der Zeit vom 28.08.2023 bis 27.09.2023 auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ausgelegte und auch in den Städten Heek und Gronau zur Information veröffentlichte Plan für das o. a. Bauvorhaben wird nunmehr geändert bzw. um weitere Unterlagen ergänzt.

Es handelt sich konkret um folgende Änderungen und Ergänzungen:

Deckblatt I

Planänderung 01 - Umtrassierung im Bereich der Dinkel / Umflut-Epe:

- Kurzerläuterung
- Sonderplan DGK5L
- Trassierungsplan (19A, 021 N2, 022 N2, 023 N2)
- Sonderlängenschnitte: Querung der Dinkel und Umflut-Epe
- Pläne zum Grundstücksverzeichnis

Planänderung 02 - Umplanung der Station 01 Nienborg Heek:

- Kurzerläuterung

Planänderung 03 - Anpassung der wasserrechtlichen Unterlagen:

- Kurzerläuterung
- Grundstücksverzeichnisse: Liste Versickerungsfläche
- Karte 2: Biotoptypen im Ausgangszustand mit Darstellung der Vermeidungsmaßnahme (23V, 25V, 27V, 29V)

Die aktualisierten bzw. ergänzenden Unterlagen stehen gem. § 43a S. 2 EnWG im Zeitraum

vom 03.04.2024 bis zum 02.05.2024 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellung für Energieversorgungsleitungen

Stichwort:

Wasserstoffleitung Heek-Epe (HEp)

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 43a S. 2 EnWG).

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen

Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

bis zum 03.06.2024 einschließlich,

bei der **Bezirksregierung Münster** (48128 Münster), der **Stadt Heek** (Bahnhofstraße 60, 48619 Heek), oder bei der **Stadt Gronau** (Grünstiege 64, 48599 Gronau), Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

Wichtiger Hinweis:

- Die Nutzungsbedingungen für die Übersendung einer De-Mail in schriftformwahrender Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes und von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur finden Sie auf der [Internetseite der Bezirksregierung Münster](#) (Bezirksregierung Münster > Kontakt > Maillkontakt) und sind zwingend zu beachten.
- **Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.**

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind nach § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen

Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht wird. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung gilt er gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG).
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
7. Es wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1	Kurzerläuterung	OGE	18.12.2023
9	Wasserrechtliche Belange	Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbh	15.02.2024
15	UVP Bericht/LBP Bericht	Uventus GmbH	23.02.2024
18	Fachgutachten (Bodenschutz, EU-Wasserrahmenrichtlinie)	Uventus GmbH	23.02.2024

8. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden können.

Gronau (Westf.), 21.03.2024
Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 19.04.2024	Ausgabe: 7/2024
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
03.04.2024	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenz-niederschrift in der Gemarkung Epe, Flur 16, Flurstücke 155, 243 und 244	3
08.04.2024	Öffentliche Bekanntmachung EU-Umgebungslärmrichtlinie – Stufe 4 hier: Beteiligung der Öffentlichkeit	5
10.04.2024	Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungssatzung vom 10.04.2024 zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Gronau (Westf.) vom 22.02.2005	6
10.04.2024	Öffentliche Bekanntmachung Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Gronau (Westf.) vom 10.04.2024	9
12.04.2024	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB) 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Sportgebiet Eper Bülten“ (Nienborger Straße/Nienborger Damm/St. Katharinenweg), Stadtteil Epe Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülten“, Stadtteil Epe Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	12

Datum:	Inhalt:	Seite:
12.04.2024	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen)	15
15.04.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	18
15.04.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	19
15.04.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	20
16.04.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 38. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 24.04.2024, 17:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	21
17.04.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	23

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe, Flur 16 , Flurstücke 155, 243 und 244 .

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Epe, Flur 16, Flurstücke 155, 243 und 244.

Als Grenznachbar ist das in Gronau (Westf.) an der Klosterstraße gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Epe, Flur 16, Flurstück 36 von der Teilungsvermessung betroffen. Es ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 02.04.2024 zur Geschäftsbuchnummer 23-442-T in der Zeit

vom 29.04.2024 bis 29.05.2024

in der

**Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf
Dipl.-Ing. Reinhard Möllers
Stadtwall 12
48683 Ahaus**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:30 Uhr, 14:30 bis 16:30 sowie
Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02561 / 9170730 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Stadtwall 12, 48683 Ahaus zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ahaus, 03.04.2024

gez. Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**Öffentliche Bekanntmachung
EU-Umgebungslärmrichtlinie – Stufe 4
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit**

Mit der EU Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/46 hat die Europäische Union eine Richtlinie zur Reduktion von Schallimmissionen verabschiedet. Ähnlich wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz zielt die Richtlinie darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden.

Damit werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen

- strategische Lärmkarten zu erstellen,
- die Öffentlichkeit über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu informieren
- Aktionspläne mit Lärmschutzmaßnahmen aufzustellen, wenn bestimmte, von den einzelnen Mitgliedsstaaten in eigener Verantwortung festgelegte Kriterien zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder zum Schutz und Erhalt ruhiger Gebiete nicht erfüllt sind, und
- die EU-Kommission über die Schallbelastung, die Betroffenheit der Bevölkerung und die getroffenen Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet zu informieren.

Im ersten Bearbeitungsteil sind auch in Runde 4 zunächst nach § 47c BImSchG strategische Lärmkarten angefertigt worden. Zusätzlich wurden strategische Daten zur Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen in der jeweiligen Kommune aufbereitet. Das gilt für den Straßen- und Schienenverkehr. Die vom Fachbüro RP Schalltechnik aufbereiteten und ausgewerteten Ergebnisse der Lärmkartierung sind am 24.10.2023 im Ausschuss für Mobilität, Umwelt und Klimaschutz vorgestellt worden. Im Anschluss wurde der Öffentlichkeit mit einer Bekanntmachung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Am 12.03.2024 wurde der daraufhin erstellte Entwurf des Lärmaktionsplanes vom Fachbüro RP Schalltechnik im Ausschuss für Mobilität, Umwelt und Klimaschutz vorgestellt.

Eine Einsichtnahme in den Entwurf des Lärmaktionsplanes ist in der Zeit vom 19.04.2024 bis einschließlich 03.05.2024 auf der Internetseite der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Klima- und Umweltschutz → Lärmaktionsplan

möglich. Der Lärmaktionsplan liegt darüber hinaus während der Öffnungszeiten der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt

montags – donnerstags 8.00 – 16.00 Uhr

freitags 8.00 – 12.30 Uhr

beim Fachdienst 461 (Stadtplanung), Raum 13, Grünstiege 64, 48599 Gronau zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zur Lärmkartierung abgegeben werden. Hierzu steht Ihnen für die elektronische Post die Mail-Adresse c.brokfeld@ Gronau.de zur Verfügung.

Gronau (Westf.), 08.04.2024

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
1. Änderungssatzung vom 10.04.2024 zur Satzung für die Durchführung
von Bürgerentscheiden der Stadt Gronau (Westf.) vom 22.02.2005

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gronau am 20.03.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Gronau (Westf.) vom 22.02.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 3 „Stimmbezirke“ erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in zwei Stimmbezirke ein. Für den Stimmbezirk des Ortsteils Gronau ist der Abstimmungsraum der Ratssaal im Wirtschaftszentrum Gronau (WZG), für den Stimmbezirk des Ortsteils Epe ist der Abstimmungsraum das Amtshaus Epe.

2. § 6 „Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung“ erhält folgende Fassung:

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. Den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
2. den Stimmbezirk und den Abstimmungsraum,
3. ein Informationsblatt/Informationsheft gem. § 7 dieser Satzung,
4. die Nummer, unter der der Abstimmungsrechte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,
7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

(3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt

1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
4. dass den Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, spätestens bis zum Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses eine Benachrichtigung gemäß Abs. 2 zugesandt wird.

3. § 10 „Stimmabgabe“ erhält folgenden Fassung:

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Stimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr beim Bürgermeister, Wahlbüro, Neustraße 31, 48599 Gronau eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich bei der Stadt Gronau, Neustraße 31, 48599 Gronau während der allgemeinen Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

4. § 11 „Feststellung des Ergebnisses“ erhält folgende Fassung:

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit dem gemäß § 26 Abs. 7 GO NRW geforderten Quorum entspricht. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 10.04.2024

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung
Entgeltordnung
für die Musikschule der Stadt Gronau (Westf.) vom 10.04.2024**

§ 1 Allgemeines

Die Schüler/innen der Musikschule bzw. ihre gesetzlichen Vertreter/innen haben ein Unterrichts-entgelt zu entrichten. Das Entgelt wird als Jahresentgelt in 12 gleichen Teilbeträgen berechnet. Die Unterrichtsentgelte sind quartalsweise zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. zu entrichten. Sich durch Änderung ergebende Nachzahlungen sind sofort zu zahlen. Zahlungen sind an die Stadtkasse Gronau zu entrichten. Das Rechnungsjahr der Musikschule deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Monatliche Unterrichtsentgelte

		ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
<u>Grundfächer</u>	Musikzwerge / Früherziehung / Grundausbildung / Rhythmik und Singen / Brückenkurs / Bongoschule	22,00 €	24,00 €
<u>Hauptfächer</u>	Gruppenunterricht		
	Orientierungsstufe	32,00 €	34,00 €
	2 Schüler (30 Minuten)	32,00 €	34,00 €
	2 Schüler (45 Minuten)	48,00 €	51,00 €
	3 Schüler (45 Minuten)	32,00 €	34,00 €
	4 Schüler (45 Minuten)	27,00 €	29,00 €
	5 Schüler (45 Minuten)	23,00 €	25,00 €
	6 und mehr Schüler (45 Minuten)	21,00 €	23,00 €
	Einzelunterricht		
	20 Minuten	42,00 €	45,00 €
	30 Minuten	64,00 €	68,00 €
	45 Minuten	96,00 €	102,00 €
<u>Ergänzungsfächer</u>	Teilnehmer mit Hauptfachunterricht an der Musikschule	Kostenlos	Kostenlos
	Teilnehmer ohne Hauptfachunterricht an der Musikschule	12,00 €	14,00 €

Bei sich ändernder Gruppenstärke durch Abmeldung eines Teilnehmers kann bei den 4-er, 5-er und 6-er Gruppen die Zahlung des entsprechend erhöhten Entgeltes oder die Reduzierung der Unterrichtszeit auf 30 Minuten bei gleichbleibendem Entgelt gewählt werden. Diese Regelung gilt bei der 2-er Gruppe (30 Minuten) entsprechend. Hier beträgt die reduzierte Unterrichtszeit 15 Minuten.

§ 3 Ermäßigung der Unterrichtsentgelte

a. Teilnehmerermäßigung

Bei Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie am Unterricht in Grund- oder Hauptfächern der Musikschule ermäßigt sich das Entgelt wie folgt:

- bei zwei Familienmitgliedern um 20 %
- bei drei Familienmitgliedern um 30 %
- bei vier Familienmitgliedern um 40 %
- bei fünf Familienmitgliedern und mehr um 50 %

Hierbei werden nur Familienmitglieder unter 25 Jahren berücksichtigt.

b. Mehrfächerermäßigung

Erhält ein/e Teilnehmer/in Unterricht in mehreren entgeltpflichtigen Grund- oder Hauptfächern, so erhöht sich die Anzahl der Teilnehmer für die Berechnung der Teilnehmerermäßigung um die Anzahl der zusätzlich belegten Fächer.

c. Sozialermäßigung

Der Bürgermeister kann zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Entgeltordnung zulassen.

§ 4 Lernmittel

Die erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten, Zubehör) müssen von dem/der Schüler/in beschafft werden. Soweit vorhanden, können schuleigene Instrumente gegen Miete überlassen werden. Die Mietdauer beträgt ein Jahr. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

Die **Miete** für zur Verfügung gestellte Instrumente beträgt für jedes Instrument monatlich 12,00 €.

§ 5 Versicherungsschutz

Die Schüler/innen der Musikschule sind beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände für die Dauer des Unterrichts und auf dem Schulweg durch die Stadt Gronau versichert.

§ 6 Haftung

Für Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, haften die Schüler/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter/innen für Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Gronau (Westf.) vom 01.04.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 10.04.2024

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)

104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Sportgebiet Eper Bülden“ (Nienborger Straße/Nienborger Damm/St. Katharinenweg), Stadtteil Epe Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülden“, Stadtteil Epe

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Geltungsbereich

Die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich „Sportgebiet Eper Bülden“ (Nienborger Straße/Nienborger Damm/St. Katharinenweg) und der Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülden“, Stadtteil Epe werden aufgestellt für den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes umfasst die Flurstücke 2, 3, 4, 5, 108 (tlw.), 207, 242, 293, 294, 385, 386, 399, 400, 421 (tlw.), 423, 424, 456, 457, 481, 482, 490, 493, 505, 700, 705, 711, 712, 728, 729, 757, 758, 768 (tlw.), 769, 770

Der Umgriff der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Flurstücke 8 (tlw.), 108, 207, 385, 386, 399, 400, 421, 493, 505, 700, 767, 768.



Umgriff der Änderung des Flächennutzungsplans



Umgriff des Bebauungsplans

Ziel ist die planerische Neuordnung und Sicherung der ansässigen sportlichen Nutzungen. Wesentliche Inhalte der Planung sind dabei die Verortung einer neuen Sportanlage südöstlich des St. Katharinenwegs sowie die Folgenutzung Wohnen im Bereich des vorhandenen Hauptspielfeldes am Nienborger Damm.

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 16.10.2023 den Entwurf der 104. Änderung des Flächennutzungsplans und den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülden“, Stadtteil Epe gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Entwürfe der o. g. Bauleitpläne nebst der Begründung sowie Gutachten, Stellungnahmen bzw. Untersuchungen liegen in der Zeit

vom 29.04.2024 bis 31.05.2024 (einschließlich)

aus und können über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse **www.uvp.nrw.de** eingesehen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden. Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse **beteiligung_461@ Gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags
freitags

8.00 - 16.00 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr

Ergänzender Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	Umweltbericht zur 104. Änderung des FNP und zum Bebauungsplan Nr. 242, Hofer & Pautz GbR, Altenberberge, März 2024	<ul style="list-style-type: none">• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,• Boden, Wasser, Klima, Luft• Fläche• Wasser

		<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft • Menschen, menschliche Gesundheit • Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<p>Kreis Borken Natur- und Landschaftsschutz</p> <p>Abwasserwerk der Stadt Gronau</p> <p>Landwirtschaftskammer NRW</p> <p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutz • Gehölzbestände • Oberflächenentwässerung • Kompensationsmaßnahmen • Walddarstellung
<p>Artenschutz</p> <p>Fledermauskundliche Erfassung</p> <p>Immissionsschutz</p>	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 242 "Eper Bülden", ökon GmbH, Münster, März 2020</p> <p>Fledermauskundliche Erfassung zur Erstellung einer ASP - Eper Bülden Gronau, Echolot GbR, Münster, April 2020</p> <p>Immissionsschutz-Gutachten / Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Bülden“, Normec-Uppenkamp, Ahaus, März 2024</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Vögel und Amphibien) • Fledermäuse • Lärmemissionen

Gronau (Westf.), 12.04.2024
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe

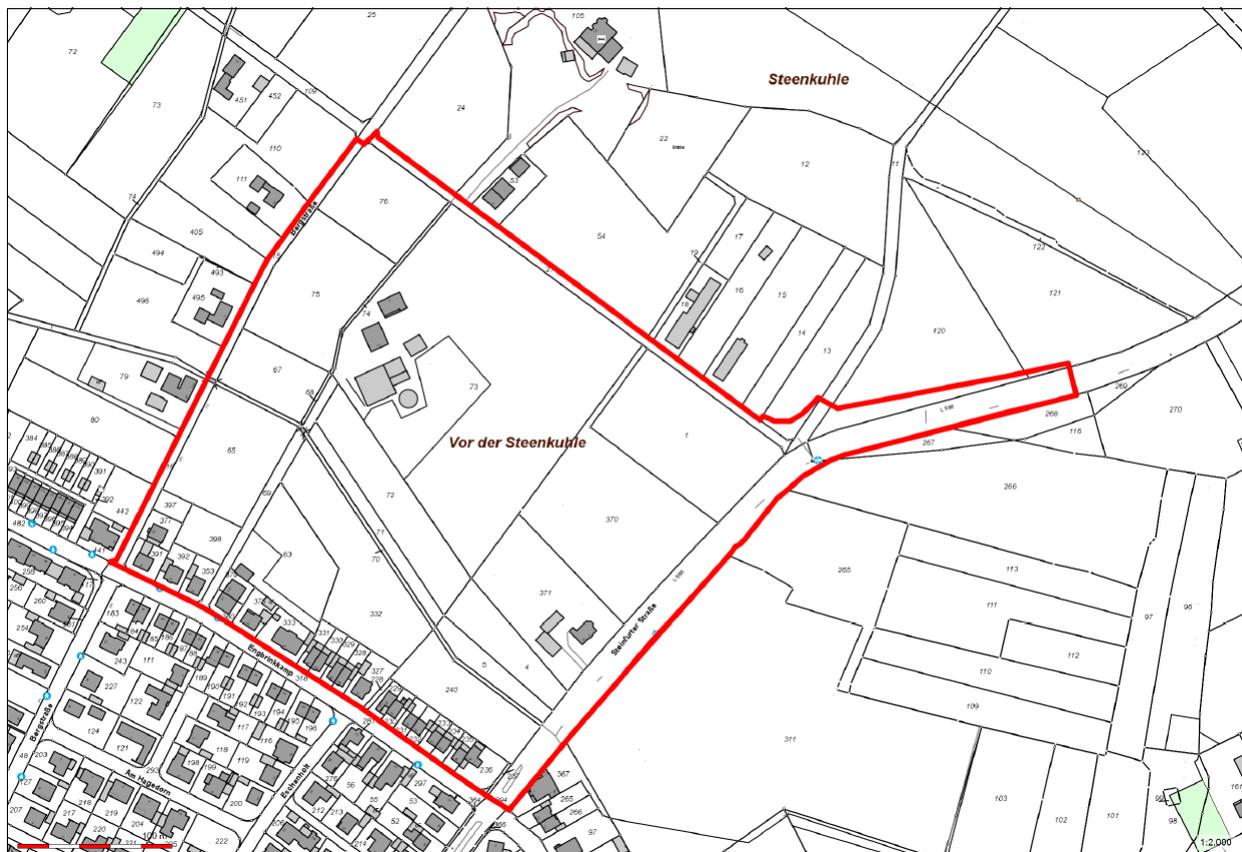
Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe, wird aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des Stadtteils Epe und wird begrenzt

- durch die Straße „Vor der Steenkuhle“ im Norden,
- die „Steinfurter Straße“ im Osten,
- durch den „Engbrinkkamp“ im Süden und
- die Bergstraße“ im Westen.



Umgriff des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Der Entwurf des o. g. Bauleitplans nebst der Begründung und dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit

vom 29. April bis zum 31. Mai 2024 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetseite www.uvp.nrw.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege übermittelt werden. Für die elektronische Übermittlung kann der Account/die Mail-Adresse **st Stellungnahmen_461@gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Bekanntmachung der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 244	WoltersPartner Stadtplaner GmbH, Coesfeld	<ul style="list-style-type: none">• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,• Boden, Wasser, Klima, Luft• Fläche• Wasser• Landschaft• Menschen, menschliche Gesundheit• Kulturgüter und sonstige Sachgüter

<p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p><u>Kreis Borken</u></p> <p>Anlagenbezogener Immissionsschutz</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <p><u>Landwirtschaftskammer NRW</u></p> <p><u>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</u></p>	<p>Viehhaltung</p> <p>Gewässer</p> <p>Artenschutz Gehölzbestände</p> <p>Verlust an landwirtschaftlicher Fläche</p> <p>Wallhecke</p>
<p>Fachgutachten</p>	<p><u>Artenschutz</u> Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“ Gronau-Epe BUNT – Büro für Umweltbildung, Naturschutz & nachhaltigen Tourismus, 48159 Münster, 2021, ergänzt 2023</p> <p><u>Fledermäuse</u> Ergebnisse der Fledermauserfassung ASP II, Graevendal GbR, 47574 Goch, 2020</p> <p><u>Gerüche</u> Geruchsimmissionsprognose, Uppenkamp und Partner, 48683 Ahaus, 2020</p> <p><u>Verkehrslärm</u> Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan, Wenker & Gesing, 48599 Gronau, 2022</p>	<p>Artenschutzprüfung (Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Vögel und Amphibien)</p> <p>Artenschutzprüfung Fledermäuse</p> <p>Einwirkung landwirtschaftlicher Gerüche auf das Plangebiet</p> <p>Einwirkung von Verkehrslärm auf das Plangebiet</p>

Gronau (Westf.), 12. April 2024

Der Bürgermeister

**gez.
Rainer Doetkotte**

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Raqip, Abdul Khalil, geb. am 17.12.1981, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 2533 EH Gravenhage, Oostmadeweg 40, ist ein Bescheid vom 26.03.2024, Aktenzeichen 02.06163.8, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 15.04.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Mussa, Alan, geb. am 25.07.1984, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7532 ZS Enschede, Bultsbeekweg 35, ist ein Bescheid vom 26.03.2024, Aktenzeichen 02.06615.9, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 15.04.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn de Geit, Bart, geb. am 08.01.1957, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7351 AA Hoenderloo, Apeldoornseweg 12, ist ein Bescheid vom 27.03.2024, Aktenzeichen 02.04372.7, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 15.04.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 38. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 24.04.2024, 17:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 20.03.2024
4. Beschlusskontrolle
5. Ausschreibung Trägerschaft OGS und ÜMI
Zusätzlicher Finanzbedarf für den Haushalt 2024
Ansatzhöhung im Produkt 03.01.01
6. Lückenschluss Fahrradverbindung Eschweg-Innenstadt Gronau
7. Lückenschluss Fahrradstraßen Epe
8. Oberflächenbehandlung auf Stadtstraße und Wirtschaftswege 2024
-Vorzeitige Bereitstellung von Haushaltsmitteln-
9. Abschließende Beratung des Gesamtbudgets 2024
Verabschiedung der Haushaltssatzung
- 9.1 Abschließende Beratung des Gesamtbudgets 2024
Verabschiedung der Haushaltssatzung
10. Abschließende Prüfung der Zulässigkeit des kassatorischen Bürgerbegehrens
"Stimme für den Bürger" gegen die 1. Änderungssatzung vom 22.06.2023 zur
Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) vom 14.05.2021
(nachfolgend: Abfallentsorgungssatzung) sowie gegen die 2. Änderungssatzung vom
24.10.2023 zur Abfallentsorgungssatzung gem. § 26 Abs. 2 S. 7 Gemeindeordnung
NRW
11. Neubau Kita Dinkelnest
hier: Raumprogramm
12. Antrag der SPD Fraktion:
Benennung einer Fläche im Stadtpark als „Platz für Vielfalt und Toleranz“
13. Anna-Merian-Straße – Korrektur des Straßennamens
14. 115. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Lasterfeld -
Biogasanlage Preister", Stadtteil Epe
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biogasanlage Preister", Stadtteil Epe
Aufstellungsbeschluss
15. Leitbild und Markenprozess für die Stadt Gronau
16. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie
Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften
17. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften

18. Mitteilungen der Verwaltung

19. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

20. Niederschrift vom 20.03.2024

21. Beschlusskontrolle

22. Personalangelegenheiten

22.1 Personalangelegenheit – Besetzung einer Führungsposition

23. Auftragsvergaben

23.1 Fridtjof-Nansen-Realschule, Erweiterung, Umbau und Sanierung - Vergabe der Fensterbauarbeiten

23.2 Endausbau der Maria-Martin-Straße,
Vergabe der Straßenbauarbeiten

23.3 Auftragsvergabe zur Trägerschaft der OGS und ÜMI

24. Antrag auf Finanzierung der Miete für eine Kindertagesstätte

25. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften

26. Mitteilungen der Verwaltung

27. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 16.04.2024

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Rima Grossmann, geb. am 29.09.1975, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Drosselweg 10, ist eine Ordnungsverfügung vom 17.04.2024, Aktenzeichen 2024-384, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Bauordnung
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 17.04.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 03.05.2024	Ausgabe: 8/2024
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
24.04.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 09. Juni 2024	2
24.04.2024	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe	5
25.04.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
25.04.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
25.04.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	9
25.04.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	10
25.04.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	11
25.04.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	12
25.04.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	13
25.04.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	14
25.04.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	15

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Europawahl am 09. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Wahlbezirke der Stadt Gronau wird im FD 133 Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau in der Zeit vom 21.05.2024 bis zum 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024 vor der Wahl, spätestens am **24. Mai 2024 bis 18 Uhr**, bei der Stadt Gronau, FD 133 Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Borken durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Stadt Gronau, FD 133 Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (09. Juni 2024), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl (08. Juni 2024), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

48599 Gronau (Westf.), den 24.04.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Epe, Flur 31; Flurstück 682.

Als Grenznachbar sind die in Epe gelegenen Grundstücke mit den Katasterbezeichnungen: Gemarkung Epe, Flur 31, Flurstücke 469, 683 und 684 (Bösingbach) von der Teilungsvermessung betroffen. Die Flurstücke 469, 683 und 684 sind nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Flächen werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieser Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 23.04.2024 zur Geschäftsbuchnummer 24019 in der Zeit

vom 06.05.2024 bis 07.06.2024

in der

**Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Walter Niehoff
Wilhelmstraße 32
48599 Gronau**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

- Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 sowie
- Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung nach vorheriger Terminabsprache unterrichten zu lassen. Die Terminabsprache kann telefonisch unter der Rufnummer 02565 / 404270 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Wilhelmstraße 32, 48599 Gronau zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über technische Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gronau, 24. April 2024

gez. **Dipl.-Ing. Walter Niehoff**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Artem Vlasov zuletzt wohnhaft in der Ukraine, sind drei Schreiben vom 15.04.2024 (Erstanschreiben UVG, Überleitungsanzeige und Auskunftersuchen), Aktenzeichen: 355.1.26, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 25.04.24

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Eugen Knaub, geb. am 25.08.1989, zuletzt wohnhaft Kettenstr. 9 in Iserlohn, ist ein Bescheid vom 20.03.2024 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen Lafin 5104.UVG zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 25.04.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Yuri Kostrov, Aufenthalt ist unbekannt zuletzt wohnhaft in Ukraine ist eine Überleitungsanzeige vom 10.04.2024, Aktenzeichen: 355.1.24 Kostrova, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 25.04.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Petro Miakota, geb. am 19.09.1964 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Jöbkesweg 5, ist ein Bescheid vom 19.03.2024, Aktenzeichen 05046.5.0672919, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 25.04.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Jana Neiz, geb. 06.10.1986 zuletzt wohnhaft Hoher Wall 8, 48599 Gronau, sind 2 Bescheide vom 16.04.2024, Aktenzeichen 355.1.25 SK Neiz, Joel/Jason (Aufhebungsbescheide UVG), zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb werden die Bescheide öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 25.04.24

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Oleksandr Nesvyatipaska, geb. 16.10.1984 zuletzt wohnhaft Krvoy Rog, Ukraine, sind zwei Bescheide vom 25.03.24, Aktenzeichen 355.1.25 SG Sokurenko, Vladyslav (Überleitungsanzeige, Auskunftersuchen) zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb werden die Bescheide öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 25.04.24

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Michael Potrykus, geb. 14.12.1989 zuletzt wohnhaft in Bockmühle 7, 42289 Wuppertal ist ein Erstan schreiben vom 03.04.2024, Aktenzeichen: 355.1.25 SK Nappers, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 25.04.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Anna Sokurenko, geb. 10.05.1984 zuletzt wohnhaft Armavir, Krvoý Rog, Ukraine, sind zwei Bescheide vom 25.03.24, Aktenzeichen 355.1.25 SG Sokurenko, Vladyslav (Überleitungsanzeige, Auskunftersuchen), zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb werden die Bescheide öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 25.04.24

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Ioan Urs, geb. am 26.07.1982 zuletzt wohnhaft Poststr. 5, 48599 Gronau, ist ein Bescheid vom 19.03.2024 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen: 355.1.24, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 25.04.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 10.05.2024	Ausgabe: 9/2024
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
06.05.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 39. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 15.05.2024, 17:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	2
08.05.2024	Bekanntmachung des Wahltages sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.)	4

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 39. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 15.05.2024, 17:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 24.04.2024
3. Beschlusskontrolle
4. Vereidigung der Ersten Beigeordneten
5. Anträge der Fraktionen
- 5.1 Antrag der Fraktionen UWG und WEG vom 05.05.2024;
"Anweisende Beschlüsse zur Liquidation an die Gesellschafterversammlung der Quartiersentwicklungsgesellschaft für die Innenstadt Gronau mbH (QEG)"
- 5.2 Antrag der Fraktionen UWG und WEG vom 05.05.2024;
"Weiteres Vorgehen städtische Immobilie Kurt-Schumacher-Platz 9"
- 5.3 Antrag der Fraktionen UWG und WEG vom 05.05.2024;
"Revitalisierung und Bebauung Hertie-Areal"
6. Erarbeitung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Gronau
- Vorzeitige Bereitstellung von Haushaltsmitteln -
7. Bereitstellung von konsumtiven Mitteln für die Beschaffungsmaßnahme "Client- und Serverprodukte Microsoft 365 für die Schul-IT"
8. Oberflächenbehandlung auf Stadtstraßen und Wirtschaftswege 2024
-Vorzeitige Bereitstellung von Haushaltsmitteln-
9. Abschließende Beratung des Gesamtbudgets 2024
Verabschiedung der Haushaltssatzung
- 9.1 Abschließende Beratung des Gesamtbudgets 2024
Verabschiedung der Haushaltssatzung
- 9.2 Abschließende Beratung des Gesamtbudgets 2024
Verabschiedung der Haushaltssatzung
10. Vorschlagslisten für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Münster und das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen
11. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

14. Niederschrift vom 24.04.2024
15. Beschlusskontrolle
16. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 06.05.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahltages sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.)

Grundlage für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren ist die Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) vom 02.03.2015 i.d.F. vom 15.01.2024.

Der Bürgermeister als Wahlleiter hat gem. § 4 der Wahlordnung als Wahltag **Donnerstag, den 29. August 2024** festgelegt. Der Wahltag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich fordere ferner gem. § 4 Abs. 2 der Wahlordnung hiermit öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Gronau, Fachdienst Soziales, Altenhilfe-Koordination, Mühlenmathe 41, 48599 Gronau während der Dienststunden kostenlos ausgegeben werden.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbenden) und nicht von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien) oder von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) eingereicht werden. Jede wahlvorschlagsberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2. Wahlvorschläge für den Beirat für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau

2.1 Die Wahlbewerber/innen müssen gem. § 6 der Wahlordnung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Gronau,
- wahlberechtigt gem. § 5 der Wahlordnung.

2.1.1 Wahlberechtigt gem. § 5 der Wahlordnung sind Deutsche und EU-Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag

- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens seit dem 35. Tag vor der Wahl in der Stadt Gronau den Hauptwohnsitz haben und
- nicht nach § 8 Kommunalwahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind außerdem Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag

- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens seit einem Jahr vor dem Wahltag in der Stadt Gronau den Hauptwohnsitz haben und
- nicht durch entsprechende Anwendung des § 8 Kommunalwahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

2.1.2 Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind ausländische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger,

- auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 11.04.2024, nach seinem § 1 Abs. 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet,
- die Asylbewerber sind.

Nicht wählbar ist, wer

- am Wahltag infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- nach § 8 des Kommunalwahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- im hauptamtlichen Dienst einer Seniorinnen- und Seniorenarbeit leistenden Organisation oder Einrichtung steht,
- Mitglied im Rat der Stadt Gronau ist.

2.2 Ein Wahlvorschlag muss auf einem amtlichen Vordruck, den der Fachdienst Soziales, Altenhilfe-Koordination, Mühlenmathe 41, 48599 Gronau während der Dienststunden kostenlos ausgibt, eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers.

2.3 Der Wahlvorschlag muss von einer im Wahlgebiet wahlberechtigten Person unterzeichnet sein. Wer wählbar ist, kann sich auch selbst vorschlagen.

2.4 Als Wahlbewerber/in kann jede wählbare Person der Gemeinde benannt werden (s.o.), sofern sie ihre Zustimmung schriftlich auf dem amtlichen Vordruck erteilt hat.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers. Die Erklärung wird auf dem Vordruck des Wahlvorschlags abgegeben. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung. Die Bescheinigung wird auf dem Vordruck des Wahlvorschlags erteilt.
- Ein Lichtbild der Bewerberin/ des Bewerbers (auch in digitaler Form). Das Lichtbild wird für die Unterlagen benötigt, in denen den Wählerinnen und Wählern die Wahlbewerber/innen vorgestellt werden. Das Lichtbild muss nicht den formalen Anforderungen eines Passfotos genügen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau **sind spätestens bis zum Montag, 15.07.2024, 11.00 Uhr (Ausschlussfrist, 45. Tag vor der Wahl)** beim Wahlleiter der Stadt Gronau, Fachdienst Soziales, Altenhilfe-Koordination, Mühlenmathe 41, 48599 Gronau einzureichen.

Ich empfehle dringend, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

3. Eine Wahl findet nur statt, wenn die Anzahl der vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge die Anzahl der ordentlichen Mitglieder im Sinne des § 11 Abs. 2 der Wahlordnung überschreitet. Wird diese Anzahl nicht erreicht, wird kein Beirat für Seniorinnen und Senioren gebildet.

08.05.2024

Stadt Gronau
Der Wahlleiter

gez. Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 24.05.2024	Ausgabe: 10/2024
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
10.05.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
10.05.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	4
10.05.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	5
14.05.2024	Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) zur Europawahl am 09.06.2024	6
17.05.2024	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnanlage Laurenzstraße/Gildehauser Damm“, Stadtteil Epe Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	8
21.05.2024	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnangebot für Menschen mit Beeinträchtigungen an der Enscheder Straße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist (Offenlage)	10
21.05.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 40. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 29.05.2024, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	12

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Kietis, Lukas, geb. am 26.01.1998, zuletzt wohnhaft in 41199 Mönchengladbach, Zur Burgmühle 33 A, ist ein Bescheid vom 26.02.2024, Aktenzeichen 02.06807.2, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 10.05.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Stefani, Flippos, geb. am 13.12.1974, zuletzt wohnhaft in 46807 Ochtrup, Bahnhofstraße 49, ist ein Bescheid vom 26.04.2024, Aktenzeichen 02.06760.2, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 10.05.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Cakir, Mehmet, geb. am 15.07.1969, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7541 WZ Enschede, Ruischenborchstraat 13, ist ein Bescheid vom 24.04.2024, Aktenzeichen 02.06152.1, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 10.05.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

**Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
zur Europawahl am 09.06.2024**

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gronau ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.05.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Wirtschaftszentrum (WZG), Fabrikstraße 3, 48599 Gronau verteilt auf die Obergeschosse 1 bis 3 zusammen. Durch Aushänge in beiden Eingangsbereichen im Wirtschaftszentrum (WZG) wird am Wahltag bekanntgegeben, welche Briefwahlvorstände in welchem Raum zusammenkommen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Gronau einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gronau, den 14.05.2024
Für die Stadt Gronau

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnanlage Laurenzstraße/Gildehauser Damm“, Stadtteil Epe

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnanlage Laurenzstraße/Gildehauser Damm“, Stadtteil Epe, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan umfasst die Flurstücke 349, 529 und 579 der Flur 28 der Gemarkung Epe und liegt westlich des Gildehauser Damms und nördlich der Laurenzstraße.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnanlage Laurenzstraße/Gildehauser Damm“, Stadtteil Epe, kann mit der dazugehörigen Begründung ab dem 27.05.2024 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnanlage Laurenzstraße/ Gildehauser Damm“, Stadtteil Epe, in Kraft.

Gronau (Westf.), 17.05.2024
Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnangebot für Menschen mit Beeinträchtigungen an der Enscheder Straße", Stadtteil Gronau

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

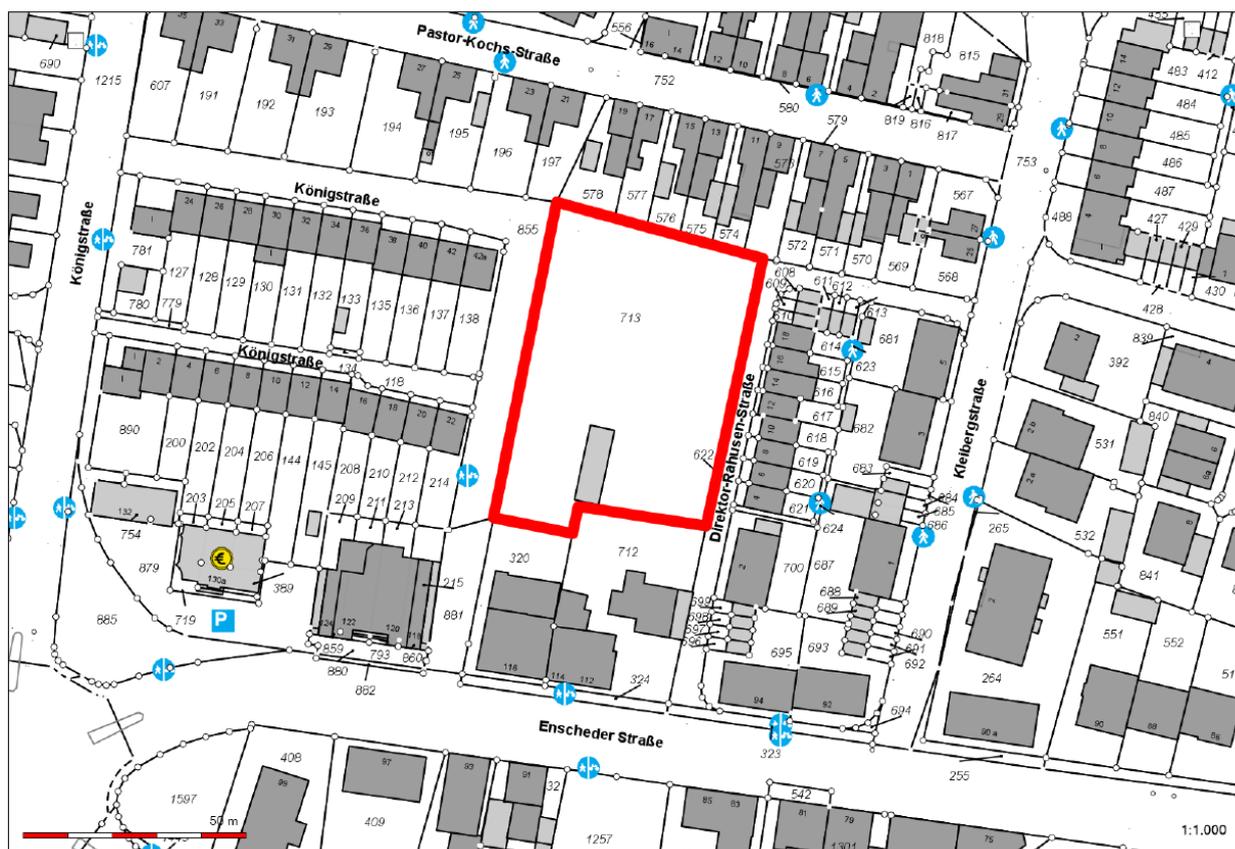
Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist (Offenlage)

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist (Offenlage)

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 den Entwurf des im Betreff genannten Bebauungsplans für die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB billigt.

Der Umgriff des Bebauungsplans umfasst das Grundstück Gemarkung Gronau, Flur 5, Flurstück 713.

Der Geltungsbereich liegt nördlich der Enscheder Straße zwischen der Königstraße im Westen und der Direktor-Rahusen-Straße im Osten.



Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nebst der Begründung kann in der Zeit

vom 03.06. bis zum 04.07.2024 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Hinweise:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt.
2. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden,
3. die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden. Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse: [beteiligung_461@Gronau.de](mailto:beteiligung_461@ Gronau.de) genutzt werden.
4. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben und
5. als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags

8.00 - 16.00 Uhr

freitags

8.00 - 12.30 Uhr

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Gronau (Westf.), 21.05.2024

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 40. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 29.05.2024, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 15.05.2024
3. Beschlusskontrolle
4. Anträge der Fraktionen
- 4.1 Antrag der WEG-Fraktion vom 19.05.2024;
"Anweisende Ratsbeschlüsse an Gremien des Rates und an die Verwaltung zur Vorbereitung des Budgetentwurfs 2025"
- 4.2 Antrag der WEG-Fraktion vom 19.05.2024;
"Anweisende Ratsbeschlüsse an die Gremien der QEG mbH zur Kommunikation mit der Ärzteschaft, den Krankenhäusern und weiteren Akteuren im Gesundheitswesen zu Strukturen und Entwicklung des kommunalen Gesundheitssektors"
5. Vorstellung der Marke Münsterland durch den Münsterland e.V.
6. Lückenschluss Fahrradverbindung Eschweg-Innenstadt Gronau
7. Bezuschussung zum Essen, Jahrgänge 5 und 6 an der Gesamtschule Gronau
Hier: Erweiterung der Bezuschussung der Jahrgänge 5 und 6 der Schülerinnen und Schüler der Euregio-Gesamtschule und des Werner-von-Siemens-Gymnasiums
8. Anpassung der Elternbeiträge für die Übermittagsbetreuung (ÜMi) an Gronauer und Eper Grundschulen ab dem 01.08.2024
9. Namensgebung der "Neuen städtischen Grundschule im Stadtwesten"
10. EU-Umgebungslärmrichtlinie - 4. Stufe
hier: Beschluss des Lärmaktionsplanes
- 10.1 EU-Umgebungslärmrichtlinie - 4. Stufe
hier: Beschluss des Lärmaktionsplanes
11. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften
12. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

15. Niederschrift vom 15.05.2024
16. Beschlusskontrolle
17. Auftragsvergaben
- 17.1 Neubau der Kita Luise - Vergabe der Tiefbauarbeiten
- 17.2 Fridtjof-Nansen-Realschule, Erweiterung, Umbau und Sanierung - Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten
- 17.3 Fridtjof-Nansen-Realschule, Erweiterung, Umbau und Sanierung - Vergabe der Lüftungsinstallationsarbeiten
- 17.4 Endausbau des Lärchenwinkels, Vergabe der Straßenbauarbeiten
18. Bezuschussung zum Essen, Jahrgänge 5 und 6 an der Gesamtschule Gronau
19. Rücktrittsrecht bezüglich eines Grundstückes in Epe
20. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 21.05.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 14.06.2024	Ausgabe: 11/2024
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
07.06.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
07.06.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	4
07.06.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	5
07.06.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	6
07.06.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
07.06.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
10.06.2024	Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderungssatzung vom 10.06.2024 zur Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ und „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich (Grundschulen) der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.02.2018	9
11.06.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 41. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 19.06.2024, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	11
12.06.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) über den Termin des Bürgerentscheides sowie das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimm­scheinen für den Bürgerentscheid am 14. Juli 2024	12

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Artom Buloch zuletzt wohnhaft in der Ukraine, ist ein Schreiben vom 14.05.2024 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen: 355.1.26, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.06.24

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Haik Misak, Oude Almeloseweg 1, 7622 CA Borne/Niederlande ist ein Erstanschreiben vom 07.05.2024, Aktenzeichen: 355.1.25 SK Simonyan, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.06.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Razuvaiev, Valerii, geb. am 07.07.1963 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Kaiserstiege11 ist ein Bescheid vom 05.04.2024, Aktenzeichen 05036.5.0685576, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.06.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Alexej Zubkov, geb. am 20.05.1973 zuletzt wohnhaft: Haluhana 17, 28334 Village Bashtine, Ukraine, ist ein Bescheid vom 30.04.24 (Rechtswahrungsanzeige + Auskunftersuchen), Aktenzeichen: 355.1.26, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.06.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Peter Bekkema geb. am 20.02.1980 zuletzt wohnhaft Rj. Doumastraat 17, 9251 CS Bergum, Niederlande, ist ein Bescheid vom 23.05.2024 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen 355.1.25 / UVG Kinder Bekkema, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.06.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Braun, Laura Maria, geb. am 25.06.1988 zuletzt ohne festen Wohnsitz in 48599 Gronau ist ein Bescheid vom 13.05.2024, Aktenzeichen 05057.5.0697218, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.06.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
3. Änderungssatzung vom 10.06.2024 zur Satzung
über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ und „Übermittagsbetreuung
(Schule von 8 bis 1)“
im Primarbereich (Grundschulen) der Stadt Gronau (Westf.)
vom 21.02.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.06.2022, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 29.05.2024 folgende Änderungen der Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ und „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich (Grundschulen) der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

Artikel I

§ 4 Elternbeiträge, Einkommen

Die Anlage 2, Beiträge zur Inanspruchnahme der ÜMi, wird ab dem 01.08.2024 angepasst.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Anlage 2

Anlage 2 zur Satzung OGS/ÜMI

Tabelle über die Höhe der ÜMI-Elternbeiträge pro Monat

Ab dem 01.08.2024

Einkommensgruppe	1. Kind	Geschwisterkind
Bis 20.000 Euro	0,00 €	0,00 €
Über 20.000 Euro	50,00 €	25,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 10.06.2024

gez. Doetkotte
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 41. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 19.06.2024, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Bestellung einer Schriftführerin für den Rat
3. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

6. Auftragsvergaben
- 6.1 Auftragsvergabe zur Trägerschaft OGS an der Georgschule
7. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 11.06.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
über den Termin des Bürgerentscheides
sowie das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die
Erteilung von Stimmscheinen für den Bürgerentscheid am 14. Juli 2024**

1. Am 14. Juli 2024 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr findet in der Stadt Gronau der
- Bürgerentscheid „Stimme für den Bürger“**
- statt.

Die zur Entscheidung stehende Frage lautet:

„Sind Sie dafür, dass entgegen der Beschlüsse des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 10.05.2023 und 27.09.2023 die Abfallentsorgungssatzung dahingehend geändert wird, dass

- die Restmüllbehälter („graue Tonnen“) nicht mehr alle 4 Wochen, sondern wie bis zum 31.12.2023 wieder alle 2 Wochen geleert werden und
- für die Abfallentsorgung auch wieder Restmüllbehälter in den Größen von 50 Litern zugelassen werden sowie mindestens ein 50 Liter Restmüllbehälter vorgehalten werden muss und
- die Grundstückseigentümer wieder ihre eigenen und zuvor selbst beschafften Restmüllbehälter (50 Liter – 240 Liter) für die Abfallentsorgung benutzen dürfen sowie wieder für die Beschaffung und Unterhaltung der Restmüllbehälter verantwortlich sind?“

2. Die Stadt Gronau ist in zwei allgemeine Stimmbezirke aufgeteilt. Für den Stimmbezirk des Ortsteils Gronau ist der Abstimmungsraum im Wirtschaftszentrum Gronau (WZG), für den Stimmbezirk des Ortsteils Epe ist der Abstimmungsraum das Amtshaus Epe. In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 19.06.2024 bis 22.06.2024 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der Stimmberechtigte abzustimmen hat.

Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 16.00 Uhr im Wirtschaftszentrum (WZG), Fabrikstraße 3, 48599 Gronau zusammen. Durch Aushänge in beiden Eingangsbereichen im Wirtschaftszentrum (WZG) wird am Abstimmungstag bekanntgegeben, welche Vorstände in welchem Raum zusammenkommen.

3. Jeder Stimmberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist. Die Stimmberechtigten haben die Abstimmungsbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Stimmberechtigte erhält bei Betreten des Abstimmungsraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält die Fragestellung des Bürgerentscheides und darunter nebeneinander angeordnet die Antwortmöglichkeiten Ja und Nein. Oberhalb der Antwortmöglichkeiten ist ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er eine der beiden Antwortmöglichkeiten durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Antwortmöglichkeit sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Stimmberechtigten in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Abstimmungskabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz NRW).
5. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen Stimmschein haben, können an der Abstimmung in der Stadt Gronau
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Gronau oder
 - b) durch Briefabstimmungteilnehmen.
7. Einen Stimmschein erhält auf Antrag
 - 7.1 ein in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Stimmberechtigter,
 - 7.2 ein **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Stimmberechtigter, wenn
 - a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Stimmscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 12. Juli 2024, 18.00 Uhr, bei der Stadt Gronau, FD 133 Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Straße 47-49, 48599 Gronau mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag (14. Juli 2024), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Stimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Abstimmung (13. Juli 2024), 12.00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus den unter 7.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Stimmberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Mit dem Stimmschein erhält der Stimmberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Stimmbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung muss der Stimmberechtigte den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am **Abstimmungstag bis 16.00 Uhr** eingeht.

9. Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
10. Ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
11. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
12. Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid für die Stimmbezirke der Stadt Gronau wird im FD 133 Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau in der Zeit vom 24.06.2024 bis zum 28.06.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten
Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

13. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. Juni 2024 bis zum 28. Juni 2024, spätestens am **28. Juni 2024 bis 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Gronau, FD 133 Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

14. Stimmberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. Juni 2024 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

Gronau, den 12.06.2024

i. V.

gez. Ralf Groß-Holtick

Stadtbaurat



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 28.06.2024	Ausgabe: 12/2024
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
10.06.2024	Öffentliche Bekanntmachung Lärmaktionsplan der Stufe 4 gemäß der EU-Umgebungs- lärmrichtlinie Beschluss des Rates der Stadt Gronau über den Lärm- aktionsplan vom 29.05.2024	3
12.06.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III	4
20.06.2024	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Südlich der Zollstraße“, Stadtteil Gronau Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	6
20.06.2024	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) Bebauungsplan Nr. 52 „Wohnquartier Innenstadt-West“, Stadtteil Gronau Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	10

20.06.2024	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)</p> <p>Bebauungsplan Nr. 190 „Markenfort“, Stadtteil Gronau</p> <p>Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen</p>	14
24.06.2024	<p>Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 42. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 03.07.2024, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau</p>	17
28.06.2024	<p>Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2024</p>	19
28.06.2024	<p>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)</p> <p>Transparenzpflichten gemäß § 26a GO NRW bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid;</p> <p>Veröffentlichung der Erklärungen und Mitteilungen der Vertretungsbevollmächtigten für das Bürgerbegehren „Stimme für den Bürger“ (Bürgerentscheid am 14.07.2024)</p>	23

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.
Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.
Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de.
Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Lärmaktionsplan der Stufe 4 gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie
Beschluss des Rates der Stadt Gronau über den Lärmaktionsplan vom 29.05.2024

Mit der EU Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/46 hat die Europäische Union eine Richtlinie zur Reduktion von Schallimmissionen verabschiedet. Ähnlich wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz zielt die Richtlinie darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden.

Damit werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen

- strategische Lärmkarten zu erstellen,
- die Öffentlichkeit über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu informieren
- Aktionspläne mit Lärmschutzmaßnahmen aufzustellen, wenn bestimmte, von den einzelnen Mitgliedsstaaten in eigener Verantwortung festgelegte Kriterien zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder zum Schutz und Erhalt ruhiger Gebiete nicht erfüllt sind, und
- die EU-Kommission über die Schallbelastung, die Betroffenheit der Bevölkerung und die getroffenen Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet zu informieren.

Im ersten Bearbeitungsteil sind auch in Runde 4 zunächst nach § 47c BImSchG strategische Lärmkarten angefertigt worden. Zusätzlich wurden strategische Daten zur Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen in der jeweiligen Kommune aufbereitet. Das gilt für den Straßen- und Schienenverkehr. Die vom Fachbüro RP Schalltechnik aufbereiteten und ausgewerteten Ergebnisse der Lärmkartierung sind am 24.10.2023 im Ausschuss für Mobilität, Umwelt und Klimaschutz vorgestellt worden. Im Anschluss wurde der Öffentlichkeit mit einer Bekanntmachung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Am 12.03.2024 wurde der daraufhin erstellte Entwurf des Lärmaktionsplanes vom Fachbüro RP Schalltechnik im Ausschuss für Mobilität, Umwelt und Klimaschutz vorgestellt. Im Anschluss wurde der Öffentlichkeit mit einer Bekanntmachung in der zweiten Stufe der obligatorischen Beteiligung erneut die Gelegenheit zur Mitwirkung und Stellungnahme gegeben.

Die Ergebnisse der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden in dem dann erstellten Entwurf des Lärmaktionsplanes berücksichtigt.

Der Lärmaktionsplan ist mit dem Beschluss des Rates der Stadt Gronau am 29.05.2024 in Kraft getreten. Damit wurde die Vorgabe des Landes NRW erfüllt, wonach die Lärmaktionsplanung Stufe 4 bis zum 18.07.2024 abzuschließen ist.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Gronau der Stufe 4 kann ab sofort auf der Homepage der Stadt unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Klima- und Umweltschutz → Lärmaktionsplan

eingesehen, ausgedruckt und heruntergeladen werden.

Gronau (Westf.), 10.06.2024

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

**Flurbereinigung Berkelaue III
Az. 4 13 03**

**Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 12.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Für die mit dem 210. bis 216. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ebenfalls bereits öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem **212.** Änderungsbeschluss vom 26.02.2024 wurden die Grundstücke

Gemeinde Gronau (Westf.)

Gemarkung	Flur	Flurstück
Epe	7	188
Epe	38	58
Epe	39	172
Epe	39	173

zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit dem Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. Andreas Grotendorst

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Südlich der Zollstraße“, Stadtteil Gronau

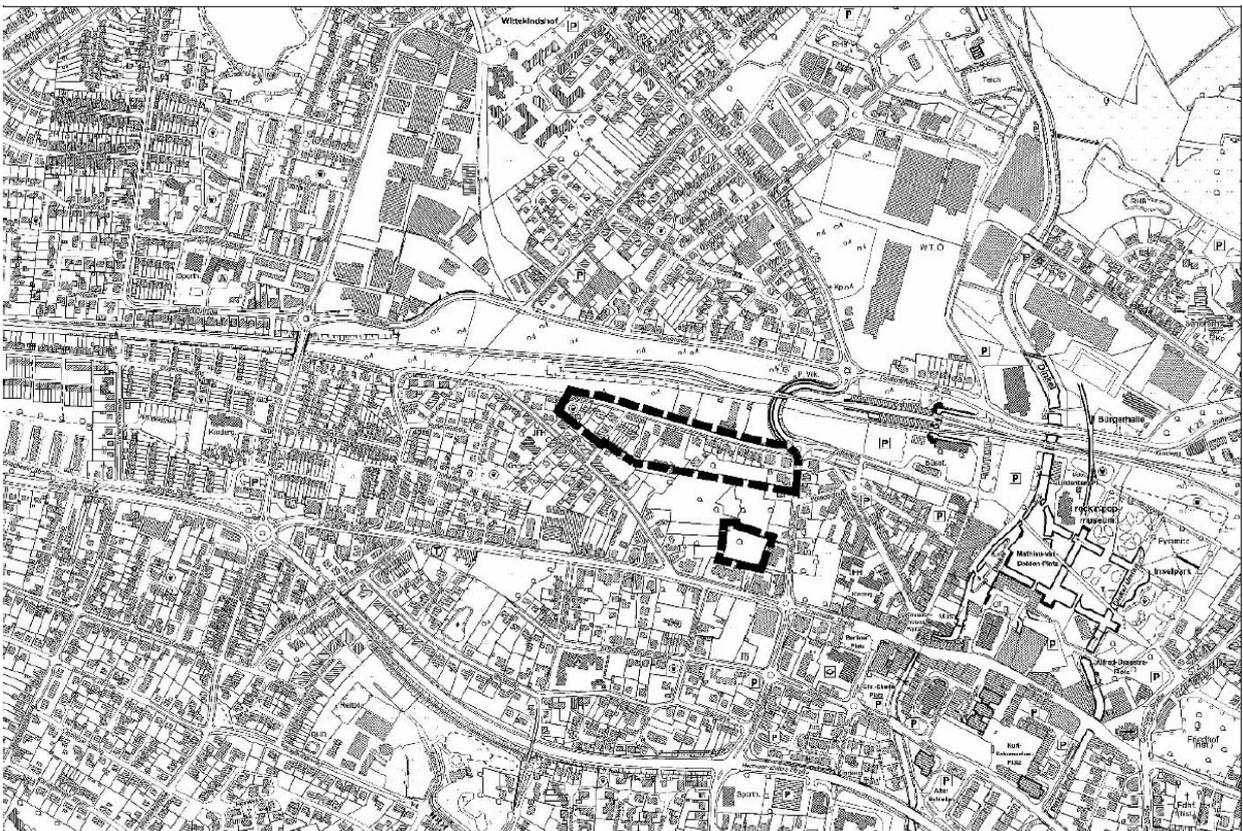
Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Geltungsbereich

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Gronau in der Flur 5 und umfasst die Flurstücke 52 (tlw.), 53 (tlw.), 60 (tlw.), 217, 218, 507, 508, 715, 716, 717, 730, 731, 732, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 747, 782, 789 (tlw.), 802, 803, 806, 807, 808, 809, 810, 812, 813, 814, 825, 826 (tlw.), 850 (tlw.), 864, 865 und 884.

Das Änderungsgebiet liegt zwischen der Zollstraße im Norden, der Pfarrer-Reukes- Straße im Osten und der Schiefestraße.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt.



Umgriff der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (ohne Maßstab)

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Der Entwurf des o. g. Bauleitplans nebst der Begründung und dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit

vom 05. Juli bis zum 16. August 2024 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetseite www.uvp.nrw.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege übermittelt werden. Für die elektronische Übermittlung kann der Account/die Mail-Adresse **st Stellungnahmen_461@gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags

8.00 - 16.00 Uhr

freitags

8.00 - 12.30 Uhr

Ergänzender Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Bekanntmachung der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans	Lindschulte Ingenieurgesellschaft, Nordhorn, Mai 2024	Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter <ul style="list-style-type: none">• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,• Boden, Wasser, Klima, Luft• Fläche• Wasser• Landschaft

		<ul style="list-style-type: none"> • Menschen, menschliche Gesundheit • Kulturgüter und sonstige Sachgüter • sowie den Wechselwirkungen unter den Schutzgütern
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Borken v. 06.09.2022	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer UVP ➤ Möglichkeit des Erhalts von Biotopstrukturen ist anzustreben ➤ Einbindung der öffentlichen Grünzüge in die angrenzenden Bereiche ➤ Festsetzung von Baumscheiben und Anfahrtschutz für Einzelbaumpflanzungen ➤ Berücksichtigung der Gehölzbestände bei der Anlage von Tiefgaragen ➤ Hinweise zur Bilanzierung ➤ Berücksichtigung und Prüfung der planungsrelevanten Arten
	NABU Kreisverband v. 10.09.2024	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Belange des Klimaschutzes sind zu berücksichtigen ➤ Berücksichtigung planungsrelevanter Arten
	Landesbetrieb Wald und Holz v. 31.08.2022	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Umwandlung von Waldflächen ➤ Ausgleich hat zu erfolgen
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Stellungnahme v. 09.09.2022	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Waldausgleich erforderlich ➤ Planungsrelevante Arten sind zu erwarten ➤ Planungsgebiet stellt Nahrungshabitat dar ➤ Fläche dient dem Klimaschutz
	Stellungnahme v. 12.09.2022	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Waldgebiet mit Urwaldcharakter und Biotopen ➤ Forderung umfangreicher Untersuchungen hinsichtlich planungsrelevanter Arten
	Stellungnahme v. 12.09.2022	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Große Bedeutung innerstädtischen Grüns, Bäume und Sträucher; Wald dient dem Klimaschutz ➤ Planungsrelevante Arten müssen berücksichtigt werden ➤ Plangebiet stellt Nahrungshabitat dar
	undatierte Stellungnahme	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es handelt sich um einen Wald mit Urwaldcharakter und Biotopen ➤ Berücksichtigung planungsrelevanter Arten
Fachgutachten	<u>Artenschutzprüfung</u> Lindschulte Ingenieurgesellschaft, Nordhorn, Mai 2024	Artenschutzprüfung (Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Vögel, Amphibien) und Fledermäuse

	<u>Boden- und Grundwasseruntersuchung</u> Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Gronau, Januar 2023	Boden- und Grundwasserbelastungen
--	--	-----------------------------------

Gronau (Westf.), 20. Juni 2024

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

Bebauungsplan Nr. 52 „Wohnquartier Innenstadt-West“, Stadtteil Gronau

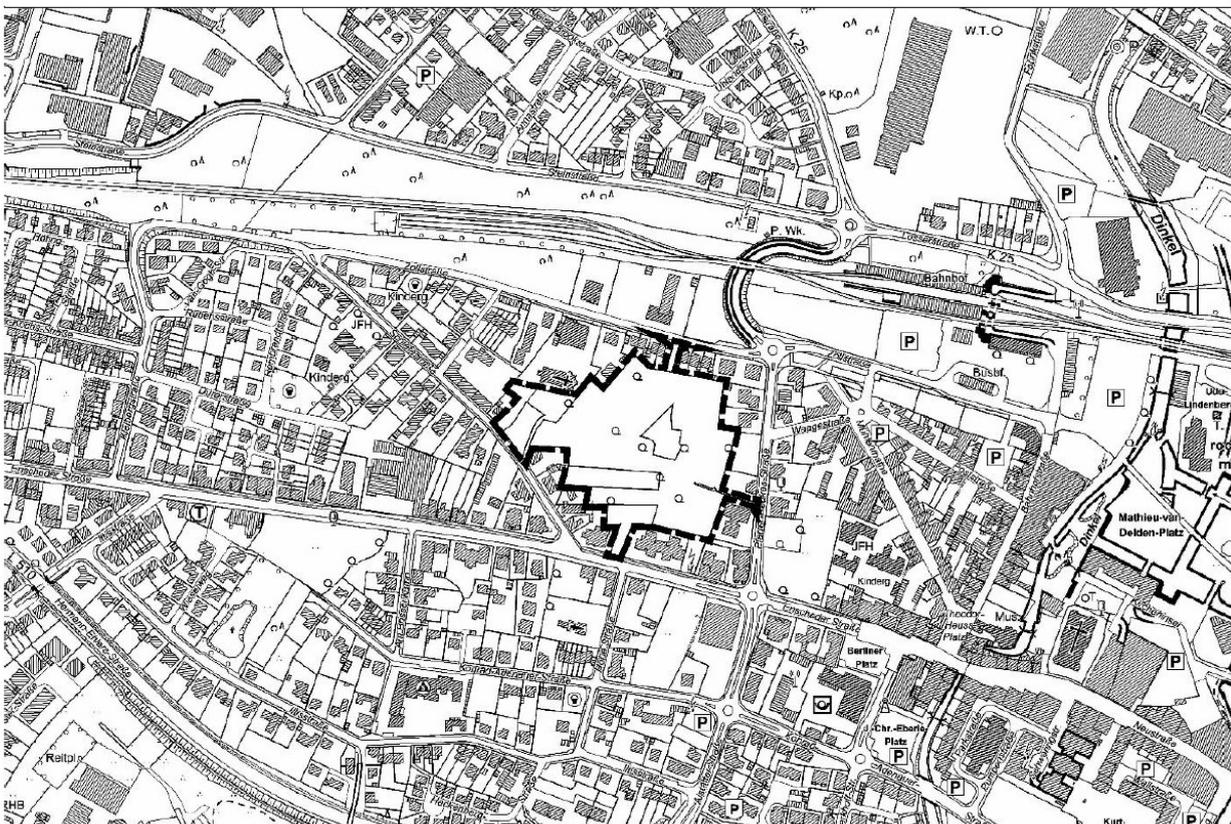
Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Geltungsbereich

Der rd. 2,8 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Gronau, Flur 5 und umfasst vollständig die Flurstücke 50, 52, 53, 47, 48, 49, 54, 55, 56, 59, 60, 65, 69, 70, 71, 74, 248, 279, 651, 763, 790, 791, 792, 810 und 828.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 787, 788, 789, 826, 807, 808, 809, 884 (Zollstraße), 814, 813, 812, 717 und 555;
- Im Osten: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 814, 716, 457, 887, 555, 873 (Pfarrer-Reukes-Straße), 66, 536 und 650;
- Im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 66, 536, 249, 862, 650, 1607 (Enscheder Straße), 278, 525, 516, 827, 822, und 874 (Schieferstraße);
- Im Westen: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 278, 79, 525, 827, 823, 822, 835, 790, 789, 826, 825 und 809.



Umgriff des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Der Entwurf des o. g. Bauleitplans nebst der Begründung und dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit

vom 05. Juli bis zum 16. August 2024 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetseite www.uvp.nrw.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege übermittelt werden. Für die elektronische Übermittlung kann der Account/die Mail-Adresse **st Stellungnahmen_461@gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags

8.00 - 16.00 Uhr

freitags

8.00 - 12.30 Uhr

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Bekanntmachung der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 52	Lindschulte Ingenieurgesellschaft, Nordhorn, Mai 2024	Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter <ul style="list-style-type: none">• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,• Boden, Wasser, Klima, Luft• Fläche• Wasser• Landschaft• Menschen, menschliche Gesundheit• Kulturgüter und sonstige Sachgüter• sowie den Wechselwirkungen unter den Schutzgütern

<p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>Kreis Borken v. 06.09.2022</p> <p>NABU Kreisverband v. 10.09.2024</p> <p>Landesbetrieb Wald und Holz v. 31.08.2022</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer UVP ➤ Möglichkeit des Erhalts von Biotopstrukturen ist anzustreben ➤ Einbindung der öffentlichen Grünzüge in die angrenzenden Bereiche ➤ Festsetzung von Baumscheiben und Anfahrerschutz für Einzelbaumpflanzungen ➤ Berücksichtigung der Gehölzbestände bei der Anlage von Tiefgaragen ➤ Hinweise zur Bilanzierung ➤ Berücksichtigung und Prüfung der planungsrelevanten Arten <ul style="list-style-type: none"> ➤ Belange des Klimaschutzes sind zu berücksichtigen ➤ Berücksichtigung planungsrelevanter Arten <ul style="list-style-type: none"> ➤ Umwandlung von Waldflächen ➤ Ausgleich hat zu erfolgen
<p>Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit</p>	<p>Stellungnahme v. 09.09.2022</p> <p>Stellungnahme v. 12.09.2022</p> <p>Stellungnahme v. 12.09.2022</p> <p>undatierte Stellungnahme</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Waldausgleich erforderlich ➤ Planungsrelevante Arten sind zu erwarten ➤ Planungsgebiet stellt Nahrungshabitat dar ➤ Fläche dient dem Klimaschutz <ul style="list-style-type: none"> ➤ Waldgebiet mit Urwaldcharakter und Biotopen ➤ Forderung umfangreicher Untersuchungen hinsichtlich planungsrelevanter Arten <ul style="list-style-type: none"> ➤ Große Bedeutung innerstädtischen Grüns, Bäume und Sträucher; Wald dient dem Klimaschutz ➤ Planungsrelevante Arten müssen berücksichtigt werden ➤ Plangebiet stellt Nahrungshabitat dar <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es handelt sich um einen Wald mit Urwaldcharakter und Biotopen ➤ Berücksichtigung planungsrelevanter Arten
<p>Fachgutachten</p>	<p><u>Artenschutzprüfung</u> Lindschulte Ingenieurgesellschaft, Nordhorn, Mai 2024</p> <p><u>Boden- und Grundwasseruntersuchung</u> Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Gronau, Januar 2023</p>	<p>Artenschutzprüfung (Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Vögel, Amphibien) und Fledermäuse</p> <p>Boden- und Grundwasserbelastungen</p>

Gronau (Westf.), 20. Juni 2024
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

Bebauungsplan Nr. 190 „Markenfort“, Stadtteil Gronau

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

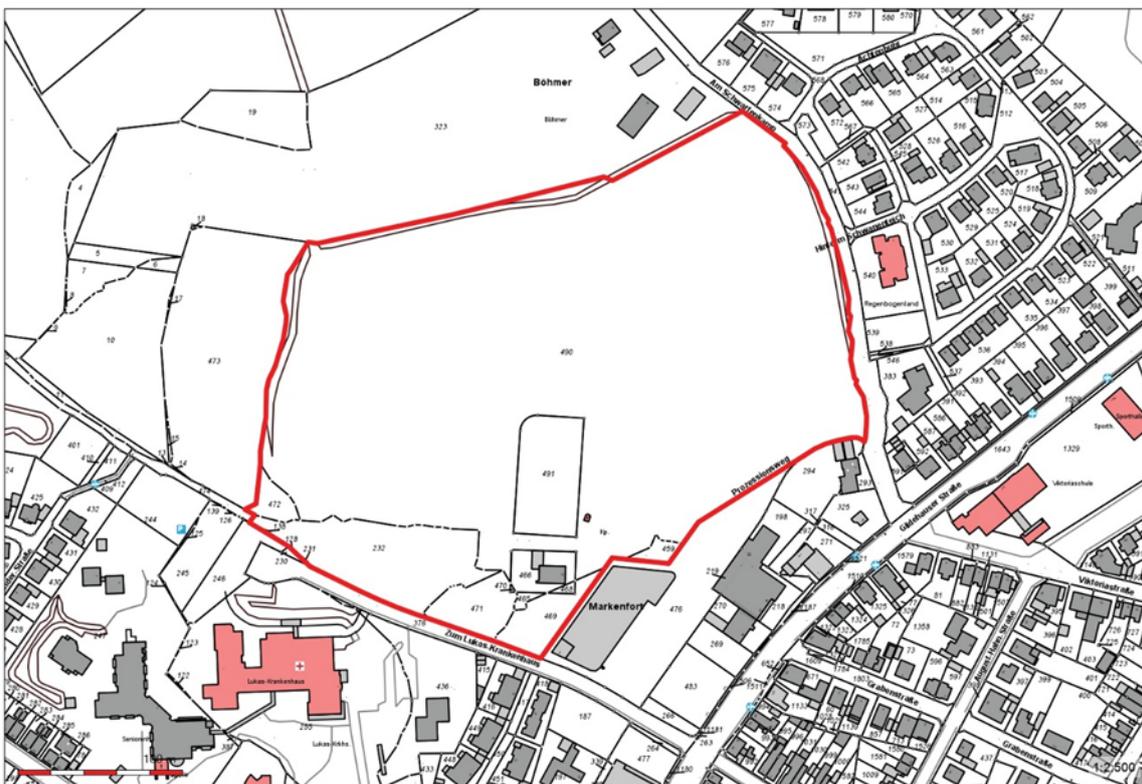
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt in der Flur 9, Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 138, 231, 232, 391, 459, 465, 467, 469, 471 und 472.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück 323 in der Flur 9, Gemarkung Gronau.
- im Osten durch die Straße Am Schwartenkamp (Flurstück 596, Flur 11 der Gemarkung Gronau), weiter im Südosten durch die Flurstücke 294 und 476, Flur 9, Gemarkung Gronau.
- im Süden durch die Straße Zum Lukas-Krankenhaus (Flurstück 376, Flur 9, Gemarkung Gronau).
- im Westen durch das Flurstück 473 in der Flur 9, Gemarkung Gronau.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



Umgriff des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Der Entwurf des o. g. Bauleitplans nebst der Begründung und dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit

vom 05. Juli bis zum 16. August 2024 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetseite www.uvp.nrw.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege übermittelt werden. Für die elektronische Übermittlung kann der Account/die Mail-Adresse **st Stellungnahmen_461@gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags 8.00 - 16.00 Uhr

freitags 8.00 - 12.30 Uhr

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Bekanntmachung der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 190	öKon GmbH, Münster, September 2022	Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter <ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, • Boden, Wasser, Klima, Luft • Fläche • Wasser • Landschaft • Menschen, menschliche Gesundheit • Kulturgüter und sonstige Sachgüter • sowie den Wechselwirkungen unter den Schutzgütern
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentli-	Kreis Borken v. 19.12.2019	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Immissionsschutzgutachten erforderlich ➤ Möglichkeit des Erhalts von Grünstrukturen ist anzustreben ➤ Hinweis auf Landschaftschutzgebiet

<p>cher Belange</p>	<p>LWL Archäologie v. 02.12.2019</p> <p>Landesbetrieb Wald und Holz v. 02.12.2019</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bedeutung der Grünstrukturen für den Artenschutz ➤ Artenschutz bei Abbruchmaßnahmen ➤ Hinweise zur Bilanzierung ➤ Berücksichtigung und Prüfung der planungsrelevanten Arten ➤ Waldeigenschaft der Wallhecken ➤ Baumschutz bei Auffüllungen ➤ Vermutetes Bodendenkmal ➤ Flächen mit Waldeigenschaft ➤ Kompensationserfordernis bei Umwandlung
<p>Fachgutachten</p>	<p><u>Artenschutzprüfung</u> öKon GmbH, Münster, September 2022</p> <p><u>Schallgutachten</u> Normec-Uppenkamp, Ahaus, Mai 2022</p> <p><u>Machbarkeitsstudie</u> <u>Versickerung</u> INGPLAN Ingenieurgesellschaft mbH, Coesfeld, Dezember 2023</p> <p><u>Baugrunduntersuchung</u> Dr. Schleicher & Partner, Ingenieurgesellschaft mbH, Gronau Oktober 2019, Ergänzung v. Juni 2020</p>	<p>Artenschutzprüfung (Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Vögel, Amphibien) und Fledermäuse</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Oberflächenentwässerung</p> <p>Bodenverhältnisse</p>

Gronau (Westf.), 20. Juni 2024

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 42. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 03.07.2024, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Beschlusskontrolle
3. Anträge der Fraktionen
- 3.1 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 10.06.2024;
"Haushaltsverabschiedung im Frühherbst"
- 3.2 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 17.06.2024;
"Stellenplan/Personal"
- 3.2.1 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 17.06.2024;
"Stellenplan/Personal"

Nichtöffentlicher Teil

4. Anträge der Fraktionen (nichtöffentlich)
- 4.1 Mietverhältnis einer Kindertagesstätte (Antrag der WEG-Fraktion vom 03.06.2024)
5. Mietverhältnis einer Kindertagesstätte

Öffentlicher Teil

6. Jahresabschluss für das Abwasserwerk der Stadt Gronau Wirtschaftsjahr 2023
7. Notunterkünfte der Stadt Gronau: 2. Änderung der Gebührenordnung
8. Benutzungsordnung der Einrichtungen für obdachlose Menschen, Übergangwohnheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge (Unterkünfte) der Stadt Gronau (Westf.)
9. Benutzungs- und Entgeltordnung für Versammlungsstätten in städt. Gebäuden
10. Benutzungs- und Gebührenordnung öffentlicher WC-Anlagen in der Stadt Gronau
11. Zukünftige Ausrichtung der Gebäudereinigung in Gebäuden der Stadt Gronau
- 11.1 Zukünftige Ausrichtung der Gebäudereinigung in Gebäuden der Stadt Gronau
12. Weiterentwicklung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zum 01.08.2024
Hier: freiwillige Investitionskostenförderung für Ü3-Plätze und Erhalt von Plätzen
13. Verminderung der Zahl der bei der Wahl des Rates der Stadt Gronau zu wählenden Vertreter/innen für die Kommunalwahlen 2025 und die darauf folgenden;
Bestätigung der Satzung
14. Änderung der Satzung und der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Gronau
15. Ermächtigungsübertragung von 2023 nach 2024 gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW)

16. Budgetbericht für das I. Quartal 2024
17. Entwurf des Jahresabschluss 2023 der Stadt Gronau (Westf.)
18. Vorbereitung des Budgetentwurfs 2025; möglicher Einbringungstermin, Gremienabfolge
19. Vorstellung der Kostenrechnung der Stadt Gronau; Fortentwicklung des Bauinvestitionscontrollings sowie Einhaltung der Vorgaben nach § 13 KomHVO (Folgekostenberechnungen etc.)
20. Verlängerung des Betrauungsaktes mit der WFG des Kreises Borken
21. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften
22. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
23. Mitteilungen der Verwaltung
24. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

25. Beschlusskontrolle
26. Auftragsvergaben
- 26.1 Fridtjof-Nansen-Realschule, Erweiterung, Umbau und Sanierung - Vergabe der Heizungsinstallationsarbeiten
- 26.2 Fridtjof-Nansen-Realschule, Erweiterung, Umbau und Sanierung - Vergabe der Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten
- 26.3 Neubau der Kita Luise - Vergabe der Rohbauarbeiten
27. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
28. Mitteilungen der Verwaltung
29. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 24.06.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.)
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Gronau mit Beschluss vom 15.05.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gronau voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	167.437.225 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	189.959.233 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	3.684.300 EUR
somit auf	186.274.933 EUR
2. im Finanzhaushalt mit	
a) dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	164.148.379 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden	
Verwaltungstätigkeit auf	183.041.969 EUR
	3.684.300 EUR
	im Ergebnisplan
nachrichtlich: globaler Minderaufwand von	
b) dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	
auf	14.861.106 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	60.135.885 EUR
c) dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit	45.274.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit	9.318.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	45.274.000 EUR
---	----------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 45.334.000 EUR festgesetzt.

§ 4 Rücklagen

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 18.837.708 EUR und die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Hebesätze

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 259 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 501 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 439 v.H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8 sonstige Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

1. Deckungsfähigkeit

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb der Bereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist. Über die Inanspruchnahme der

Deckungsfähigkeit über das Einzelbudget hinaus entscheidet die Leitung des entsprechenden Vorstandsbereiches bei Bereichsbudgets bzw. der oder die Budgetverantwortliche bei Fachbudgets in Abstimmung mit dem Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht gefährdet werden.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Die Inanspruchnahme von Budgets nach § 21 Abs. 2 KomHVO NRW ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung beachtet werden (§ 21 Abs. 3 KomHVO NRW).

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen/ auszahlungen und die damit im direkten Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

2. Mehraufwendungen/-auszahlungen, Mindererträge/-einzahlungen

Mehrerträge/einzahlungen können für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet, Mindererträge/einzahlungen müssen durch Minderaufwendungen/-auszahlungen gedeckt werden (§ 21 Abs. 2 KomHVO NRW). Sie sind im Laufe des Haushaltsjahres im jeweiligen Einzelbudget aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich im Fach- und nötigenfalls im Bereichsbudget herbeizuführen. Gegebenenfalls ist über die Genehmigung über-/außerplanmäßiger Mittel im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen zu entscheiden (§ 83 GO NRW).

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen des § 83 GO NRW. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer im Einzelfall bis zu 50.000 Euro. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Rates. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sowie Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen, gelten als unerheblich.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

4. Übertragbarkeit

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Kämmerers übertragen werden. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 KomHVO NRW.

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 23.05.2024 angezeigt worden. Der Landrat hat keine Bedenken gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erhoben.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Gronau, Nebenstelle Jöbkesweg 19, Fachdienst Finanzen und Steuern, öffentlich aus.

Der Haushalt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de abgerufen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau (Westf.) vorher gerügt und dabei die Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 28.06.2024

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
Transparenzpflichten gemäß § 26a GO NRW bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid;
Veröffentlichung der Erklärungen und Mitteilungen der Vertretungsbevollmächtigten für
das Bürgerbegehren „Stimme für den Bürger“ (Bürgerentscheid am 14.07.2024)**

Gemäß § 26a GO NRW veröffentlicht der Bürgermeister im Falle der Durchführung eines Bürgerentscheids die Erklärungen und Mitteilungen der Vertretungsberechtigten 16 Tage vor dem Bürgerentscheid über eine öffentliche Bekanntmachung.

Aus diesem Grund veröffentliche ich hiermit die nachstehenden Erklärungen vom 12.03.2024 und 28.06.2024 der Vertretungsbevollmächtigten für das Bürgerbegehren „Stimme für den Bürger“ (Bürgerentscheid am 14.07.2024). Sollten weitere Erklärungen und Mitteilungen eingehen, werden diese in geeigneter Weise spätestens am Tag vor dem Bürgerentscheid veröffentlicht.

1. Mitteilung vom 12.03.2024

Frank Kirste
48599 Gronau

Jacqueline Schulte
48599 Gronau

Rene Wiemer
48599 Gronau

An den Rat der Stadt Gronau
Herrn Bürgermeister Rainer Doetkotte
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Gronau, den 12.03.2024

**Betreff: Bürgerbegehren „Stimme für den Bürger“ gegen die 1. und 2. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung
hier: Transparenzerklärung gem. § 26a GO NRW**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Doetkotte,

sehr geehrte Damen und Herren,

als Vertretungsberechtigte i.S.d. § 26 Abs. 2 S. 2 GO NRW für das Bürgerbegehren „Stimme für den Bürger“ gegen die 1. und 2. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung erklären wir hiermit, dass wir keinerlei Zuwendungen von Dritten für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens erhalten haben. Es wurden lediglich eigene Mittel eingesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Kirste

gez. Jacqueline Schulte

gez. Rene Wiemer

2. Mitteilung vom 28.06.2024

Frank Kirste
48599 Gronau

Jacqueline Schulte
48599 Gronau

Rene Wiemer
48599 Gronau

Bürgermeister der Stadt Gronau
Fachdienst 133 Rat & Wahlen
z. Hdn. Herrn Alfert
48599 Gronau

Gronau, den 28.06.2024

**Betreff: Bürgerbegehren „Stimme für den Bürger“ am 14.07.2024
hier: Erneuerung der Transparenzerklärung gem. § 26a GO NRW**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Doetkotte,

sehr geehrter Herr Alfert,

als Vertretungsberechtigte i.S.d. § 26 GO NRW für das o.g. Bürgerbegehren „Stimme für den Bürger“ sind wir gem. § 26a GO NRW verpflichtet, eine Transparenzerklärung an Eides statt abzugeben. Diese Erklärung hatten wir Ihnen am 12.03.2024 zukommen lassen.

Zudem sind wir verpflichtet, etwaige Änderungen mitzuteilen bzw. die Transparenzerklärung am 16. Tag vor der Abstimmung (Bürgerentscheid) zu erneuern.

Hiermit erneuern wir fristgenau unsere Erklärung, dass wir keinerlei Zuwendungen von Dritten für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens erhalten haben. Es wurden lediglich eigene Mittel eingesetzt.

Wir versichern hiermit an Eides statt, dass wir der Mitteilungspflicht nach § 26a GO NRW vollständig und richtig nachgekommen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Kirste

gez. Jacqueline Schulte

gez. Rene Wiemer

Gronau (Westf.), 28.06.2024

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 12.07.2024	Ausgabe: 13/2024
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
03.07.2024	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist Bebauungsplan Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Sätze 1-3 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist	3
03.07.2024	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB) 114. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Nr. 234 „Hoher Weg“, Stadtteil Epe Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	5
08.07.2024	Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderungssatzung vom 08.07.2024 zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gronau (Westf.) vom 17.12.2015	7
08.07.2024	Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderung vom 08.07.2024 der Gebührenordnung für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Gronau vom 04.12.2018	9
08.07.2024	Öffentliche Bekanntmachung Benutzungs- und Gebührenordnung öffentlicher WC-Anlagen in der Stadt Gronau vom 08.07.2024	12

09.07.2024

Öffentliche Bekanntmachung
der Zusammensetzung des Wahlausschusses sowie der
Tagesordnung zur 1. öffentlichen Sitzung des Wahl-
ausschusses der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch,
17.07.2024, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum
Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

16

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Bebauungsplan Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

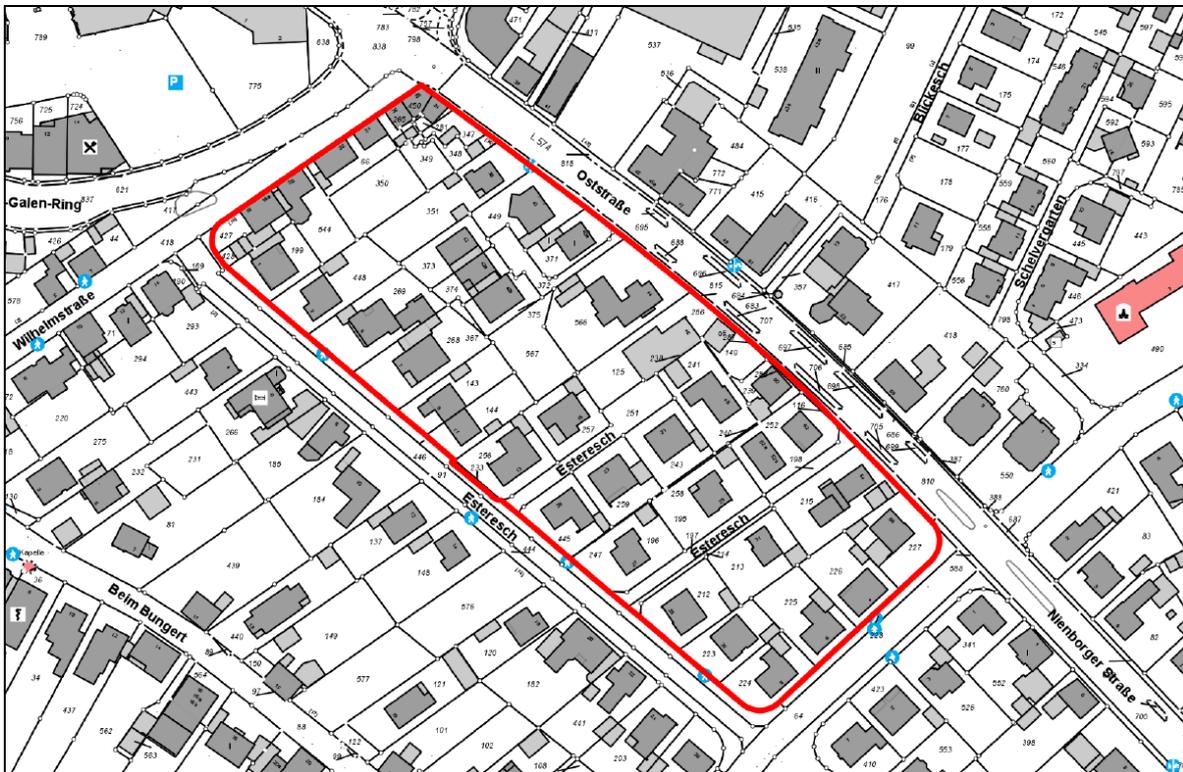
Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Sätze 1-3 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“, Stadtteil Epe, bleibt unverändert und stellt sich wie folgt dar:

Dieser liegt südlich der Oststraße, westlich der Straße Unland, nördlich des Esteresch, sowie östlich der Wilhelmstraße.

Das Plangebiet liegt in der Flur 33 der Gemarkung Epe und umfasst die Flurstücke 66, 116, 125, 140, 143, 144, 195, 196, 197, 198, 199, 212, 213, 214, 215, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 233, 238, 239, 240, 241, 243, 247, 251, 252, 256, 257, 258, 259, 265, 268, 269, 281, 286, 287, 288, 347, 348, 349, 350, 351, 367, 371, 372, 373, 374, 375, 418, 427, 428, 445, 446, 448, 449, 450, 544, 566 und 567.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 254 (ohne Maßstab)

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Nach der durchgeführten Offenlage wurden die eingegangenen Stellungnahmen gesichtet und Änderungen in geringem Umfang getätigt. Nichtsdestotrotz werden hierdurch erstmals Interessen berührt, sodass eine erneute Auslegung notwendig wird.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 ist demnach in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Änderungen sind in den Dokumenten entsprechend hervorgehoben. Aufgrund des geringen Umfangs der Änderungen wird zudem die Beteiligungsfrist gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 auf drei Wochen verkürzt.

Der angepasste Entwurf nebst der Begründung sowie den bereits vorliegenden Stellungnahmen bzw. Untersuchungen können in der Zeit

vom 19.07.2024 bis zum 11.08.2024 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden,
2. die Stellungnahmen sollten der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden. Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse **beteiligung_461@ Gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben und
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags

8.00 - 16.00 Uhr

freitags

8.00 - 12.30 Uhr

Der Bebauungsplan Nr. 254 wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird daher darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Stadt Gronau (Westf.), 03.07.2024

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)

114. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Nr. 234 „Hoher Weg“, Stadtteil Epe

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Geltungsbereich

Die 114. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Nr. 234 „Hoher Weg“, Stadtteil Epe, umfasst ausschließlich das rot umrandete Teilstück des Flurstücks 407 in der Flur 46, Gemarkung Epe.



Geltungsbereich der 114. Änderung des Flächennutzungsplans (ohne Maßstab)

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf der 114. Änderung des Flächennutzungsplans nebst der Begründung sowie den bereits vorliegenden Stellungnahmen bzw. Untersuchungen können in der Zeit

vom 19.07.2024 bis zum 18.08.2024 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden,
2. die Stellungnahmen sollten der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden. Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse **beteiligung_461@gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben und
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags
freitags

8.00 - 16.00 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr

Stadt Gronau (Westf.), 03.07.2024

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
3. Änderungssatzung vom 08.07.2024
zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gronau (Westf.)
vom 17.12.2015

Aufgrund von § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 03.07.2024 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

Artikel I

§ 3 Ziffer 1 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gronau (Westf.) vom 17.12.2015 i.d.F. vom 03.12.2019 wird um die Sätze 4 und 5 ergänzt und erhält folgende Fassung:

§ 3
Zusammensetzung und Wahl

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 13 Mitgliedern. Gewählt sind als Mitglieder die 13 Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Wahl des Seniorenbeirats die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Werden weniger als 13 Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, bilden diese Gewählten den Beirat für Seniorinnen und Senioren. Die übrigen Plätze bleiben frei.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 08.07.2024

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
2. Änderung vom 08.07.2024 der Gebührenordnung für die Benutzung
der Notunterkünfte in der Stadt Gronau vom 04.12.2018

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 aufgrund der §§ 2, 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610) – jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung – diese Gebührenordnung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Gronau vom 04.12.2018 i. d. F. vom 15.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 1

Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung der Unterkünfte nach § 1 Absatz 1 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Gronau vom 04.12.2018 werden Gebühren erhoben.
- 2) Die Gebührensätze einschließlich sämtlicher Verbrauchs- und Nebenkosten, jedoch exklusive Stromkosten, betragen **239,62 €** je Person und Monat. Die Stromkosten betragen **14,02 €** je Person und Monat.
- 3) Es erfolgt eine Gebühren- und Stromkostenumlegung nach Kostendeckungsgrad je nach Anzahl der Mitglieder einer Gemeinschaft:
 - a) 1-2 Personen in einer Gemeinschaft: 100 % der Gebührensätze und Stromkosten nach Abs. 2
 - b) 3-4 Personen in einer Gemeinschaft: 80 % der Gebührensätze und Stromkosten nach Abs. 2
 - c) 5-6 Personen in einer Gemeinschaft: 75 % der Gebührensätze und Stromkosten nach Abs. 2
 - d) ab 7 Personen in einer Gemeinschaft: 70 % der Gebührensätze und Stromkosten nach Abs. 2
- 4) Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren, die Verbrauchs- und Nebenkosten und die Stromkosten nach Tagen berechnet. Der Anteil für einen Tag beträgt 1/30 der monatlichen Kosten. Der Aufnahmetag wird nicht berechnet.
- 5) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer/ -innen, deren Aufnahme gemäß der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Gronau verfügt wurde, bzw. im Falle von minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Benutzern/ -innen die Personensorgeberechtigten. Lebt ein/e minderjährige/r Benutzer/ -in nur mit einem/r von mehreren Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese/r an die Stelle der Sorgeberechtigten.
- 6) Gemeinschaftliche Nutzer/ -innen haften als Gesamtschuldner, dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen.
- 7) Die Gebühren und Verbrauchskosten sind bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den angefangenen Monat an die Stadtkasse der Stadt Gronau zu entrichten.

- 8) Rückständige Gebühren und Verbrauchskosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
- 9) In besonderen Härtefällen können Gebühren und Verbrauchskosten ermäßigt oder erlassen werden.
- 10) Als Gemeinschaft im Sinne des Absatzes 3 gelten alle natürlichen Personen, welche aufgrund tatsächlicher, rechtlicher oder moralischer Verpflichtung finanziell füreinander einstehen und denen dasselbe Obdach zugewiesen wurde.

§ 2

Einlagerung beweglicher Habe

- 1) Soweit die bewegliche Habe eines/r Bewohners/-in der Einrichtungen durch die Stadt Gronau eingelagert wird, erfolgt die Lagerung für die Dauer von einem Monat unentgeltlich. Nach Ablauf dieser Frist wird von dem/r Bewohner/-in eine Lagergebühr in Höhe von 5,00 € monatlich je Lademeter erhoben.
- 2) Kommt ein/e Bewohner/-in der Einrichtungen mit der Zahlung von mindestens einer monatlichen Lagergebühr für mehr als einen Monat in Rückstand, wird ihm/ihr zur Zahlung eine Frist von einem Monat gesetzt. Nach fruchtlosem Fristablauf ist die Stadt Gronau befugt, das Gut nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu verwerten. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Versteigerungserlös ist dem/r Bewohner/-in auszuführen.
- 3) Ist das Gut nicht verwertbar oder lässt sich von der Verwertung ein Überschuss über die Kosten der Versteigerung nicht erwarten oder ist eine Zwangsvollstreckung aus sonstigen Gründen nicht durchführbar, kann die Stadt Gronau an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben.
- 4) Die Gebühren für die Lagerung sind bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den angefangenen Monat an die Stadtkasse der Stadt Gronau zu entrichten.

§ 3

Übergangsregelung

- 1) Für Personen, denen zum Stichtag 31.07.2024 per Ordnungsverfügung bereits ein Obdach zugewiesen wurde, betragen die Gebührensätze einschließlich sämtlicher Verbrauchs- und Nebenkosten, jedoch exklusive Stromkosten, 226,23 € je Person und Monat. Die Stromkosten betragen 23,16 € je Person und Monat.
- 2) Die Gebührensätze nach Abs. 1 gelten bis zur Aufhebung der am 31.07.2024 bestandskräftigen Ordnungsverfügung.

§ 4

In-Kraft-Treten

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau in Kraft.

Artikel II

Diese geänderte Gebührenordnung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 08.07.2024

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung Benutzungs- und Gebührenordnung öffentlicher WC-Anlagen in der Stadt Gronau vom 08.07.2024

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 03.07.2024 aufgrund der §§ 2, 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610) – jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung – die Gebührenordnung für die Benutzung öffentlicher WC-Anlagen beschlossen:

§ 1 WC-Anlagen – Zweckbestimmung / Begriffserklärung

1. Die Stadt Gronau betreibt die folgenden städtischen WC-Anlagen:

- Konrad-Adenauer-Straße
- Dreiländersee

als nichtrechtsfähige, unselbständige öffentliche Einrichtungen. Diese WC-Anlagen dienen ausschließlich als Bedürfnisanstalten im Sinne von Absatz 2. Anderweitige Nutzungen und Aufenthalte, die nicht diesem Zweck entsprechen, sind verboten. Das Betreten der WC-Anlagen zum bestimmungsgemäßen Zweck hat grundsätzlich einzeln zu erfolgen, wenn nicht zur Begleitung von Kindern oder hilfsbedürftigen Personen die Anwesenheit einer zweiten Person notwendig ist.

2. Legaldefinition **Bedürfnisanstalt** – Eine Bedürfnisanstalt ist eine allgemein zugängliche Toilettenanlage im öffentlichen Raum zum Verrichten der Notdurft oder zum Urinieren.

§ 2 Gebühren für die Benutzung der öffentlichen WC-Anlagen

1. Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der in § 1 genannten WC-Anlagen wird durch die Stadt Gronau eine Gebühr gemäß Absatz 2 erhoben.
2. Die Gebühr für die Einzelbenutzung der jeweiligen WC-Anlage beträgt 0,50 EURO. Die Gebühr ist vor Betreten der WC-Anlage an der dafür vorgesehenen Zahlstelle zu entrichten. Die Gebühr ist passend vorzuhalten und in die Zahlstelle einzuwerfen. Der Wechsel von Bargeldmitteln und die Ausgabe überzahlter Bargeldbeträge sind nicht möglich. Soweit die Zahlstellen der WC-Anlagen mit Geräten zur bargeldlosen Zahlung ausgestattet sind, kann die Zahlung des Entgeltes auch digital durch Verwendung einer dafür zugelassenen Zahlkarte (bspw. EC-Karte) erfolgen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die WC-Anlagen sind wie folgt geöffnet:

- | | |
|----------------------------|--|
| a) Konrad-Adenauer-Straße: | 07:30 Uhr bis 20:00 Uhr
ganzjährig |
| b) Dreiländersee: | 07:30 Uhr bis 20:00 Uhr
von April bis Oktober |

Sonderöffnungszeiten bzw. betriebsbedingte Schließungen bleiben aus jeweils gegebenem Anlass vorbehalten.

Behinderte, die über einen entsprechenden Schlüssel verfügen, können die WC-Anlagen jederzeit (also unabhängig von den Öffnungszeiten) nutzen.

§ 4 Benutzung, Ordnung und Sicherheit

1. Die WC-Anlagen sind nur in ihrem bestimmungsgemäßen Zweck als Bedürfnisanstalten im Sinne von § 1 Abs. 2 zu benutzen.
2. Die Sanitärinstallationen und sonstige angebrachte Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Jede unsachgemäße Benutzung ist zu unterlassen. Etwaige Beschädigungen sind, unabhängig davon, ob sie eigen- oder fremdverursacht sind, der Stadt Gronau alsbald mitzuteilen. Verbrauchsgegenstände wie Seife, Papier und dergleichen sind nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck zu verwenden und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
3. Die WC-Anlagen sind in einem sauberen Zustand zu belassen. Das Verunreinigen der WC-Anlagen mit Urin, Fäkalien oder Erbrochenem durch Urinieren, Notdurftverrichtung oder Übergeben außerhalb der dafür vorgesehenen Urinale bzw. WC-Becken ist zu unterlassen. Ebenso zu unterlassen ist das Verbringen von Gegenständen in die Urinale oder WC-Becken, die die Funktion selbiger beeinträchtigen oder unterbinden können. Etwaig verursachte oder vorgefundene Verunreinigungen sind der Stadt Gronau alsbald mitzuteilen.
4. Sonstige Verunreinigungen der WC-Anlagen durch Schmutz, Lebensmittelreste, Verpackungen und dergleichen sind zu unterlassen. Jedes Beschmieren durch Farbsprays, Permanentmarker und dergleichen, jedes Zerkratzen sowie jede mutwillige sonstige Beschädigung von Teilen der WC-Anlagen wird als Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht. Das Bekleben von Teilen der WC-Anlagen mit Aufklebern oder Plakaten jedweder Art wird sowie das Verändern der Beschaffenheit der Oberflächen der WC-Anlagen durch das Aufbringen fest anhaftender Stoffe sind verboten. Das Entsorgen oder absichtliche Hinterlassen von Gegenständen jeder Art (Eigentums- oder Besitzaufgabe) in den WC-Anlagen ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Gegenstände, die als Teil des persönlichen Hygienebedarfes im Rahmen der bestimmungsgemäßen Benutzung Verwendung finden. Diese sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
5. Verboten ist es ebenso, WC-Kassetten aus Wohnwagen bzw. Wohnmobilen in den WC-Anlagen zu entleeren, diese zu reinigen bzw. Frischwasser zu entnehmen, um Toiletten-/Frischwasser-Behälter in Wohnwagen und Wohnmobilen aufzufüllen.

§ 5 Haftung

1. Jede die WC-Anlagen benutzende Person haftet für die Schäden, die sie an der WC-Anlage verursacht hat. Sie ist zur Erstattung der Kosten und Aufwendungen der Stadt Gronau verpflichtet, die durch einen bestimmungswidrigen Gebrauch entstehen.
2. Die Benutzung der WC-Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Gronau haftet nicht für Schäden, die verursacht werden:
 - a) durch eine bestimmungswidrige Benutzung der WC-Anlagen;
 - b) durch dritte Personen
 - c) durch höhere Gewalt.

3. Im Rahmen eines etwaigen Schadens zu Lasten einer die WC-Anlagen benutzenden Person bei bestimmungsgemäßer Nutzung hat die Stadt Gronau nur nach den Grundsätzen der Amtshaftung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen §§ 1 Abs. 1 Satz 3, 4 Abs. 1 die WC-Anlagen bestimmungswidrig benutzt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 die WC-Anlagen verunreinigt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 in den WC-Anlagen die Funktionen von Urinalen oder WC-Becken beeinträchtigt oder unterbindet,
 - d) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 die WC-Anlagen durch Schmutz, Lebensmittelresten, Verpackungen und dergleichen verunreinigt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 WC-Anlagen mit Aufklebern oder Plakaten jedweder Art beklebt oder Oberflächen der WC-Anlagen durch das Aufbringen fest anhaftender Stoffe in der Beschaffenheit verändert,
 - f) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Gegenstände jeder Art in den WC-Anlagen entsorgt oder absichtlich hinterlässt,
 - g) entgegen § 4 Abs. 5 die WC-Anlagen als Entsorgungsstation für Wohnwagen bzw. Wohnmobile nutzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentlichen städtischen WC-Anlagen der Stadt Gronau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Benutzungs- und Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 08.07.2024

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung
der Zusammensetzung des Wahlausschusses sowie
der Tagesordnung zur 1. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gronau
(Westf.) am Mittwoch, 17.07.2024, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau**

Der Wahlausschuss der Stadt Gronau trifft sich zu seiner 1. Sitzung am Mittwoch, 17.07.2024, 18.00 Uhr im Ratssaal der Stadt Gronau, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau. Die Sitzung ist öffentlich. Der Wahlausschuss setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Bürgermeister Rainer Doetkotte

Stellvertretender Vorsitzender: Stellvertreter/in im Amt

Beisitzer/in:

Ratsmitglied Sebastian Laschke
Ratsmitglied Josef Krefter
Ratsmitglied Ludger Schabbing
Ratsmitglied Mechthild Große Dütting
Ratsmitglied Werner Bajorath
Ratsmitglied André Mönsters
Herr Hardy Trautwein
Herr Nils Borninkhof

persönliche/r Stellvertreter/in:

Ratsmitglied Natalie Schiemann
Ratsmitglied Birgit Tegetmeyer
Ratsmitglied Sven Gabbe
Ratsmitglied Norbert Ricking
Ratsmitglied Wolfgang Rövekamp
Ratsmitglied Stefan Bügener
Ratsmitglied Klaus Bieber
Frau Verena Kernebeck

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und deren Stellvertreter/innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes (Vorlage 386/2024)
2. Bestellung eines Schriftführers und einer Vertreterin für den Wahlausschuss (Vorlage 387/2024)
3. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) am 29.08.2024 (Vorlage 388/2024)
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt. Der Wahlausschuss ist gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung NRW ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Stadt Gronau (Westf.), 09.07.2024

Der Wahlleiter

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 19.07.2024	Ausgabe: 14/2024
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
15.07.2024	Öffentliche Bekanntmachung Benutzungs- und Entgeltordnung für Veranstaltungsräume der Stadt Gronau in Schulen und Weiterbildungseinrichtungen vom 15.07.2024	2
18.07.2024	Öffentliche Bekanntmachung Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge für die am 29.08.2024 stattfindende Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.)	10

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Benutzungs- und Entgeltordnung für Veranstaltungsräume der Stadt Gronau
in Schulen und Weiterbildungseinrichtungen
vom 15.07.2024

Gem. § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2023, hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 03.07.2024 folgende Satzung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Veranstaltungsräume an außerschulische Nutzer beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Veranstaltungsräume in Schulen und Weiterbildungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Die Aula im Werner-von-Siemens-Gymnasium, Laubstiege, 48599 Gronau für ein- und mehrtägige Veranstaltungen.
2. Die Aula in der Euregio-Gesamtschule, Gildehauser Damm, 48599 Gronau für max. eintägige Veranstaltungen
3. Das „Studio in der Brücke“ (Musikschule), Parkstraße, 48599 Gronau für max. eintägige Veranstaltungen

Vorstehende Veranstaltungsräume können im Rahmen dieser Ordnung nach zivilrechtlichen Grundsätzen auf Antrag Dritter zur außerschulischen Nutzung überlassen werden, sofern schulische oder andere öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Schulische Veranstaltungen sowie Veranstaltungen städtischer Einrichtungen haben generell Vorrang vor der außerschulischen Nutzung. Städtische Dienststellen werden die Räume ohne besonderen Vertrag nach Maßgabe dieser Ordnung überlassen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung. Des Weiteren besteht kein Überlassungsanspruch auf den beantragten Standort. Die Stadt Gronau kann, soweit sie es aus organisatorischen Gründen für gerechtfertigt erachtet, auch einen anderen Standort zur Durchführung der beantragten Veranstaltung anbieten.

Eine Überlassung erfolgt nur an Schulen, Vereine oder Institutionen (beispielsweise religiöse Gemeinschaften, Parteien), die ihren Sitz in 48599 Gronau haben.

Eine Vermietung erfolgt nicht,

- a) sofern die beantragte Nutzung wegen ihrer Eigenart nicht geeignet erscheint, weil sie Schäden an der Einrichtung oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lässt oder hierdurch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- b) für Veranstaltungen mit Eventcharakter oder volksfestartigem Charakter.
- c) für private Feiern.
- d) für Zwecke gewerblicher Veranstalter.
- e) während der Ferien, an gesetzlichen Feiertagen und wenn betriebsbedingte Gründe, wie z.B. Grundreinigung oder Umbauarbeiten einer Überlassung entgegenstehen.
- f) für politische Veranstaltungen innerhalb einer Frist von 6 Wochen vor Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Veranstaltungen der politischen Weiterbildung ausschließlich für schulische Zwecke bleiben hiervon unberührt. Diese obliegen dem Verantwortungsbereich der jeweiligen Schulleitungen.

§ 2 Reservierung, Nutzung, Überlassung und Vertragsabschluss

1. Der Nutzungsvertrag für die Räumlichkeiten der Aula wird rechtswirksam, sobald der Stadt Gronau als Betreiber der Aula ein vom Veranstalter unterzeichnetes Exemplar des Nutzungsvertrages zugeht. Verhandlungen, sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form, über die Nutzung der Aula gelten lediglich als Antrag des Veranstalters auf Abschluss eines Nutzungsvertrages. Anträge auf Überlassung sind spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Nutzungsbeginn mit dem dafür vorgesehenen Formular an den Fachdienst Gebäude- und Liegenschaftsmanagement zu richten. Bei Vorliegen mehrerer Anträge erfolgt die Vergabe grundsätzlich in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge.
2. Ein Veranstaltungstermin ist erst mit Eingang und Gültigkeit des Nutzungsvertrages verbindlich. Mündlich oder schriftlich beantragte Reservierungswünsche oder Terminoptionen bedingen keinen Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss.
3. An das mit der Aushändigung des jeweiligen Nutzungsvertrages zugrundeliegende Angebot ist die Stadt Gronau nur gebunden, wenn ihr der rechtsgültige unterzeichnete Nutzungsvertrag innerhalb von 14 Tagen wieder vorliegt. Kurzfristige Nutzungsverträge werden gesondert behandelt.
4. Durch den Nutzungsvertrag kommt in Bezug auf die geplante Veranstaltungsdurchführung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen der Stadt Gronau und dem jeweiligen Veranstalter zustande.

§ 3 Gegenstand des Nutzungsvertrages

1. Der vertraglich genannte Veranstalter ist in allen Veröffentlichungen und auf den Eintrittskarten als solcher anzugeben. Es besteht somit nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besuchende, nicht aber zwischen Besuchende und der Stadt Gronau.
2. Agieren mehrere Personen als Veranstalter, so müssen alle diese Personen Erklärungen, die von oder gegenüber einem von ihnen abgegeben werden, auch für sich gelten lassen. Alle Nutzer haften als Gesamtschuldner.
3. Der Veranstalter wird hiermit gemäß Bundesdatenschutzgesetz davon unterrichtet, dass die Stadt Gronau seine vollständige Anschrift, für die Rechnungsstellung und den Betrieb notwendigen Informationen speichert. Die Daten werden nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Veranstalters an Dritte weitergegeben.
4. Eine Untervermietung durch den Veranstalter ist nicht gestattet.
5. Die Nutzung darf nur im Rahmen der im Nutzungsvertrag vereinbarten Weise erfolgen. Änderungen oder Abweichungen müssen der Stadt Gronau umgehend mitgeteilt werden.
6. Erfolgt die Übernahme der Veranstaltungsräume ohne Beanstandungen durch den Veranstalter, so gilt das Objekt als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Die Übernahme wird gegenüber den jeweiligen Beauftragten der Stadt Gronau schriftlich auf einem Übernahmeformular quittiert.
7. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt beendet und vollständig geräumt ist. Abweichungen hiervon bedürfen als Nebenabrede der Schriftform.
8. Die Veranstaltungsräume werden dem Veranstalter in dem von ihm gewählten Umfang und der ihm bekannten Form und Ausstattung zur Nutzung überlassen. Je nach Absprache mit der Stadt Gronau können weitere Räumlichkeiten zur Nutzung überlassen werden.
9. Nach Ende der Veranstaltung hat eine besenreine Übergabe aller in Anspruch genommenen Räume durch den Veranstalter, oder eine durch ihn beauftragten volljährige und nüchterne Person, an den jeweiligen Beauftragten der Stadt Gronau zu erfolgen. Auch diese Übergabe ist schriftlich festzuhalten. Bühnen sind nach der Veranstaltung und Proben, die nicht am Vortag stattfinden, von Bühnenbildern und Dekorationen zu befreien.
10. Für die Müllentsorgung, das Fegen oder das Reinigen stark verschmutzter Bereiche ist der Veranstalter verantwortlich. Eine Müllentsorgung in den Behältnissen des Veranstaltungsortes ist ausgeschlossen. Reinigungsmittel und Reinigungsutensilien müssen den örtlichen Erfordernissen genügen. Sie werden auf Wunsch von der Stadt gestellt. Besen, Handfeger und Kehrbleche werden zur Verfügung gestellt.
11. Die Benutzung ist kostenpflichtig. Das Entgelt wird von der Stadt Gronau entsprechend der gültigen Entgeltordnung festgelegt und erhoben.

§ 4 Nutzungsentgelte, Zahlungsmodalitäten, Kautionsleistungen, Kartenverkauf

1. Das vertragliche Nutzungsentgelt wird bei Vertragsabschluss fällig. Es ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung im Nachgang zur Veranstaltung zu entrichten.
2. Bei Aufforderung durch die Stadt Gronau hat der Veranstalter für zusätzliche Sicherheiten zu sorgen. Die Höhe der Kaution kann im Einzelfall abweichen und wird von der Stadt Gronau festgelegt.
3. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten.
4. Der Kartenverkauf und – vorverkauf obliegt allein dem Veranstalter.
5. Veranstaltungen von Schulen, die im Rahmen der schulischen Weiterbildung oder sonstige schulische Zwecke durchgeführt werden, sind von der Entgeltspflicht befreit. Ebenso verhält es sich bei Veranstaltungen, die die Stadt Gronau für eigene Zwecke durchführt.

§ 5 Veranstaltungsdurchführung

1. Bei Vertragsschluss ist vom Veranstalter namentlich eine volljährige, generell bevollmächtigte, natürliche Person anzugeben, die als Ansprechperson für die Beauftragten der Stadt Gronau dient. Diese Person muss während der gesamten Veranstaltung, vor allem aber während der Übergabe und Abnahme anwesend und nüchtern sein. Kann diese Person nicht oder nicht den gesamten Veranstaltungszeitraum anwesend sein, muss schriftlich eine vertretungsberechtigte Person ernannt und schriftlich gegenüber der Stadt Gronau benannt werden.
2. Szenische Besonderheiten und Gefährdungen sind im Vorfeld abzuklären und bedürfen einer Genehmigung.
3. Ein Stage/Technical Rider und/oder Ablaufplan müssen 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn vorliegen.
4. Werbung für Dritte ist in den Veranstaltungsräumen generell nicht zulässig.
5. Der Veranstalter haftet für alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Beseitigung der Werbemaßnahmen (wie z.B. illegaler Plakatierung) stehen.
6. Der Ausschank von Speisen und Getränken ist nach dem Gaststättengesetz genehmigungspflichtig. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist ebenso wie die Zubereitung von Speisen vor Ort untersagt. Das Ordnungsamt der Stadt Gronau erteilt dem Veranstalter die Genehmigung auf Antrag. Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig.
7. Ohne vorherige Absprache und ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Stadt Gronau ist es dem Veranstalter nicht gestattet
 - Gewerbetreibende zuzulassen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung gewerblich tätig zu werden,
 - Gewerbliche Fotografie anzufertigen, oder
 - Gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- oder Tonaufnahmen vorzunehmen.
8. Für Garderobe (Künstler:innen, Besucher:innen etc.) übernimmt die Stadt Gronau keine Haftung.
9. Die Nutzung technischer Einrichtungen obliegt allein dem Veranstaltungstechniker der Stadt Gronau bzw. einer von ihm beauftragten Person. Drittveranstalter sind verpflichtet, professionelle Unternehmen mit dem Auf- und Abbau und Betrieb von Veranstaltungstechnik zu beauftragen. Hierbei ist auf Verlangen zu belegen, dass das beauftragte Unternehmen qualifiziertes Personal mit dem Berufsbild „Veranstaltungstechniker“ mit der technischen Ausführung der Arbeiten betraut.
10. Es gelten auch für diesen die entsprechenden Vorgaben der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften.
11. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Stadt Gronau behält sich vor, die Bestellung einer Feuer- und/oder Sanitätswache oder eines Sicherheitsdienstes zu verlangen. Deren Kosten trägt der Veranstalter.
12. Der genehmigte Bestuhlungsplan und die damit verbundene Besucherzahl sind unbedingt einzuhalten.

13. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass die genehmigte Personenzahl überschritten wird.
14. Flucht- und Rettungswege im Innen- und Außenbereich sind allzeit frei zu halten. Für die Einhaltung hat der Veranstalter durch qualifiziertes und volljähriges Aufsichtspersonal zu sorgen. Auch das Foyer ist von jeglichen Aufbauten freizuhalten.
15. Alle gesetzlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden (u.a. Jugendschutzgesetz, Sonn-/Feiertagsgesetz, Lebensmittelgesetz, Landesimmisionschutzgesetz). Besondere Bedeutung kommt der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) bzw. der Sonderbauverordnung (SBauVO) und den Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere der BGV C1) zu.
16. Die erforderlichen Anzeigen der Veranstaltung an GEMA, Finanzamt, Künstlersozialkasse (KSK), das Ordnungsamt der Stadt Gronau, sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen obliegen dem Veranstalter. Dieser ist auch Schuldner der Beiträge und Steuern. Die Stadt Gronau ist berechtigt den Nachweis der Anmeldung zu verlangen.
17. Der Veranstalter haftet für alle mittelbar oder unmittelbar mit der Veranstaltung (auch durch Dritte) zusammenhängende Schäden und Verschmutzungen der Veranstaltungsräume sowie im Außenbereich. Gefährdende Verunreinigungen wie z.B. Scherben etc. sind umgehend zu beseitigen.
18. Der Veranstalter hat im Außenbereich für eine geregelte Parksituation zu sorgen und insbesondere die Freihaltung der Feuerwehr-/Rettungszufahrten zu gewährleisten.
19. Der Veranstalter hat auf Verlangen der Stadt Gronau ausreichendes und befähigtes Sicherheitspersonal zu stellen. Dieser Personenkreis ist entsprechend seiner Funktion für Dritte kenntlich zu machen.
20. Vor Beginn der Veranstaltung ist eine Sicherheitsabnahme durch den zuständigen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik (VfVT) durchzuführen und zu protokollieren, um den Auflagen des § 38 der VStättVO nachzukommen. An dieser Abnahme nehmen der Bevollmächtigte (§ 4 Abs. 1) des Veranstalters und die sachkundige Aufsichtsperson, als Vertreter der Stadt Gronau, teil. Erst nach erteilter Freigabe durch den VfVT kann die Veranstaltung durchgeführt werden. Nach erfolgter Abnahme obliegt dem Bevollmächtigten des Veranstalters und der sachkundigen Aufsichtsperson die Kontrolle der vom VfVT gemachten Vorgaben und Auflagen der Stadt Gronau.

§ 6 Hausordnung

1. Der Veranstalter darf die Aula und ihre Einrichtungen nur für die vertraglich festgelegte Veranstaltung benutzen. Er ist zu schonender Behandlung der ihm überlassenen Objekte verpflichtet.
2. Den Weisungen der jeweiligen Beauftragten der Stadt Gronau (beispielsweise Hausmeister:innen, Schulleitungen, Veranstaltungstechniker:innen) ist zu allen Zeiten Folge zu leisten. Sie üben das Hausrecht aus und können gegebenenfalls eine Veranstaltung vorher oder frühzeitig beenden oder ein Hausverbot für einzelne Personen oder Personengruppen aussprechen. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gewähren. Das Hausrecht der Mieter:innen nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchenden bleibt unberührt.
3. Das Nageln, Dübeln und Bekleben von Wänden, Böden und Mobiliar ist nicht gestattet.
4. Leihmaterial (Tische, Stühle), welches nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung gestellt wird, ist in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückzugeben. Erforderliche Reinigungsmittel werden von der Stadt gestellt. Notwendige Reparaturen oder Neuanschaffungen werden auf Kosten des Veranstalters durchgeführt.
5. Mobiliar ist, mit Ausnahme der festen Saalbestuhlung, vom Veranstalter selbständig auf- und abzubauen. Der Auf- und Abbau hat sich an den genehmigten Bestuhlungsplänen zu orientieren und erfolgt gemäß der Sonderbauverordnung NRW (SBauVO) Teil 1.
6. Die Verwendung von offenem Licht (beispielsweise Gaslampen, Karbidlampen, Petroleumlampen, Kerzen), Feuer oder feuergefährlichen Stoffen ist im Gebäude verboten. Es gilt ein Rauchverbot im Gebäude sowie in den umgebenden Freiflächen gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz NRW. Verstöße werden dokumentiert und zur Anzeige gebracht. Die Ordnungswidrigkeit kann für Gäste mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro und für Veranstalter mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

7. Pyrotechnische Darbietungen oder Darbietungen mit offenem Feuer sind nicht zugelassen.
8. Der Einsatz von Nebel ist mit der sachkundigen Aufsichtsperson und dem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik im Vorfeld abzusprechen.
9. Alle Bühnenaufbauten und -dekorationen sind standsicher aufzubauen. Es ist vor Beginn der Veranstaltung gegenüber dem Beauftragten der Stadt Gronau der Nachweis B1 „schwerentflammbar“ zu erbringen. Geschieht dieses nicht, erfolgt der sofortige Abbau auf Kosten des Veranstalters.
10. Anschlagmittel für technische Einbauten, Prospekte und Aushänge müssen den technischen Regeln entsprechen.
11. Für den Zuschauerraum, den Musikraum und den kompletten Bühnenbereich besteht ein Verbot für den Verzehr von Speisen und Getränken sowie ein Alkoholverbot. Der Veranstalter hat die Einhaltung mit Aufsichtspersonal sicher zu stellen.
12. Besondere Aufsicht und Vorsicht ist darauf zu legen, dass andere Räumlichkeiten weder vom Veranstalter, seiner Mitwirkenden, Mitarbeitenden, Besuchenden oder sonstigen Dritten betreten werden. Werden Beschädigungen festgestellt, die im direkten bzw. indirekten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, hat der Veranstalter die Kosten der Beseitigung der Schäden zu tragen.

§ 7 Haftung

1. Der Veranstalter trägt das Risiko für das gesamte Programm sowie den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung.
2. Der Veranstalter haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden.
3. Der Veranstalter stellt die Stadt Gronau von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen sie geltend gemacht werden können, frei.
4. **Die Stadt Gronau besteht auf den Abschluss und den Nachweis einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung.**
5. Für eingebrachte Gegenstände des Veranstalters, seiner Mitwirkenden, Mitarbeitenden, Besuchenden oder sonstigen Dritten übernimmt die Stadt Gronau keinerlei Haftung. Dies gilt ebenso für den Fall, dass Betriebsstörungen technischer Art die Durchführung einer Veranstaltung verhindern.
6. Die Stadt Gronau haftet nicht für Beeinträchtigungen der Veranstaltung durch höhere Gewalt (z.B. Unwetter, Arbeitskämpfe etc.).

§ 8 Kündigung oder Wegfall der Nutzungsüberlassung

1. Der Veranstalter kann sich nicht dadurch von der Zahlung des vertraglich vereinbarten Entgelts befreien, indem er auf die Nutzung verzichtet oder sie nicht ausüben kann. Teilt der Veranstalter die Nichtausübung des Nutzungsrechts mit, so ist er verpflichtet, nachstehende Stornogebühr bezogen auf den Mietpreis zu entrichten:
Bei Absage
 - bis zu drei Monaten vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin 25%,
 - bis ein Monat vor beabsichtigten Veranstaltungstermin 50%,
 - danach 100%Die Mitteilung über die Nichtausübung des Nutzungsrechtes hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Mündliche Mitteilungen sind rechtsunwirksam.
2. Ist die vertraglich festgelegte Nutzungsüberlassung aufgrund höherer Gewalt nicht möglich, hat dies weder der Veranstalter noch die Stadt Gronau zu vertreten. Jeder der Vertragspartner trägt seine bis dahin angefallenen Kosten selbst. Hat die Stadt Gronau finanzielle Vorleistungen erbracht, so bleibt der Veranstalter jedoch erstattungspflichtig. Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen einzelner Künstler fällt nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“.
3. Die Stadt Gronau ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere wenn
 - die Veranstaltung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt,
 - Gefahr für Leib und Leben der Beteiligten droht,

- der Veranstalter Verpflichtungen aus der Nutzungsordnung trotz Aufforderung innerhalb einer von der Stadt Gronau gesetzten Frist nicht nachgekommen ist,
- vom Veranstalter zu erbringende Zahlungen, insbesondere das Nutzungsentgelt, nicht rechtzeitig erbracht worden sind,
- die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen,
- durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Gronau zu befürchten ist,
- der Veranstalter im Vertrag oder gegenüber den zuständigen Behörden über Art und Durchführung der Veranstaltung unrichtige Angaben macht.

Die Fristlose Kündigung ist dem Veranstalter unverzüglich zu erklären und kann durch die beauftragte Person der Stadt Gronau erfolgen.

4. Macht die Stadt Gronau von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, so gilt § 7 Abs. 1 dieses Vertrages entsprechend. Der Veranstalter kann keine darüberhinausgehenden Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Gronau geltend machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Veranstaltungstarife

Aula des Werner-von-Siemens-Gymnasium

1 Stunde Hausmeister	59,00 € Netto
1 Stunde Veranstaltungskraft	55,00 € Netto
1 Stunde Kosten der Gebäudereinigung	28,00 € Netto
1 Stunde Energiekosten	55,00 € Netto

Nutzung durch Schulen 0,00 €

Nutzung durch die Stadt Gronau (beispielsweise Volkstrauertag, Personalversammlung) 0,00 €

Ab der Einführung des § 2b UStG unterliegen die vorgenannten Tarife der Umsatzsteuerpflicht. Die jeweils fällige Umsatzsteuer ist dann, zusätzlich durch die Nutzer:innen, an die Stadt Gronau zu entrichten.

Aula der Euregio-Gesamtschule

1 Stunde Hausmeister	58,00 € Netto
1 Stunde Veranstaltungskraft	55,00 € Netto
1 Stunde Kosten der Gebäudereinigung	28,00 € Netto
1 Stunde Energiekosten	55,00 € Netto

Nutzung durch Schulen 0,00 €

Nutzung durch die Stadt Gronau (beispielsweise Volkstrauertag, Personalversammlung) 0,00 €

Ab der Einführung des § 2b UStG unterliegen die vorgenannten Tarife der Umsatzsteuerpflicht. Die jeweils fällige Umsatzsteuer ist dann, zusätzlich durch die Nutzer:innen, an die Stadt Gronau zu entrichten.

Studio in der Brücke

1 Tag pauschal	550,00 € Netto
Nutzung durch Schulen inklusive Musikschule	0,00 €

Nutzung durch die Stadt Gronau 0,00 €

Ab der Einführung des § 2b UStG unterliegen die vorgenannten Tarife der Umsatzsteuerpflicht. Die jeweils fällige Umsatzsteuer ist dann, zusätzlich durch die Nutzer:innen, an die Stadt Gronau zu entrichten.

Bei externer Nutzung obliegt es den Veranstaltenden, qualifizierte Veranstaltungsunternehmen inklusive eines ausgebildeten Veranstaltungstechnikers mit der Durchführung der Veranstaltung zu beauftragen. Diese Kosten sind zwischen den Veranstaltenden und dem beauftragten Unternehmen abzurechnen. Eine Kostenerstattung durch die Stadt Gronau erfolgt nicht.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 15.07.2024

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge für die
am 29.08.2024 stattfindende Wahl des
Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.)

In der öffentlichen Sitzung am 17.07.2024 hat der Wahlausschuss der Stadt Gronau (Westf.) die ordnungsgemäß und fristgerecht bis zum 15.07.2024, 11.00 Uhr, eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) geprüft und zugelassen. Die Wahlvorschläge werden hiermit in analoger Anwendung der §§ 19 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW und der §§ 30, 83 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung NRW i.V.m. § 7 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekanntgemacht.

Wahlvorschläge für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau

Ifd. Nr.	Familien- und Vorname, Wohnort	Beruf	Geburts-jahr	Mail-Adresse
1	Berndt, Hans Peter, 48599 Gronau	Industriemeister Elektro- u. Nachrichtentechnik	1954	berndt2004@gmail.com
2	Bösing, Martha, 48599 Gronau	Sozialpädagogin i. R.	1948	martha.boesing@seniorenbeirat-gronau.de
3	Brüffer, Helmut, 48599 Gronau	Installateur	1961	helmutbrueffer@gmail.com
4	Cauvet, Peter, 48599 Gronau	Lehrer am Gymnasium (pens.)	1947	petercouvet@gmx.net
5	Ellerkamp, Hedwig, 48599 Gronau	Ang. im Veranstaltungsmanagement i. R.	1952	hedwig.ellerkamp@seniorenbeirat-gronau.de
6	Engbrink gt. Baring, Gerhard, 48599 Gronau	Justizoberamtsrat a. D.	1947	gerhard.engbrink@seniorenbeirat-gronau.de
7	Frings, Matthias, 48599 Gronau	Rechtanwalt u. Notar a. D.	1948	mathias.frings@seniorenbeirat-gronau.de
8	Hölscher, Werner, 48599 Gronau	Rentner / vorm. Revisor	1948	w-hoelscher@t-online.de
9	Ix, Heinz-Werner, 48599 Gronau	Dipl. Textildesigner / Rentner	1951	h.w.ix1951@gmail.com
10	Kleibömer, Burkhard, 48599 Gronau	Physiker / Rentner	1956	burkhard.kleiboemer@web.de
11	Kolk, Jutta, 48599 Gronau	Pharmazeutisch-techn. Angestellte / Rentnerin	1952	jutta.kolk@seniorenbeirat-gronau.de
12	Lindebaum, Gerhard, 48599 Gronau	Rentner	1953	gerhard-lindebaum@t-online.de
13	Mönninghoff, Christian, 48599 Gronau	Kaufm. Angestellter / Rentner	1952	christian.moenninghoff@seniorenbeirat-gronau.de
14	Reus, Rainer, 48599 Gronau	Pensionär	1957	r.reus@freenet.de
15	Schön, Andreas, 48599 Gronau	Logistiker i. R.	1955	a.schoen@stb-schoen.de
16	Schröter, Herbert, 48599 Gronau	Pensionär (Feuerwehr)	1952	herbert.schroeter@seniorenbeirat-gronau.de

17	Sieweke, Johannes, 48599 Gronau	Rentner	1951	jo.sieweke@posteo.de
18	Timmermann, Ludger, 48599 Gronau	Sozialversicherungsfachange- stellter / Rentner	1959	ludger59@gmx.net
19	Wilkes, Bärbel, 48599 Gronau	Hausfrau (früher Erzieherin)	1961	bmwilkes@web.de

Stadt Gronau (Westf.), 18.07.2024

Der Wahlleiter

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 26.07.2024	Ausgabe: 15/2024
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
24.07.2024	Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) über die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren am Donnerstag, den 29. August 2024 sowie Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis zur Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.)	2

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) über die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren am Donnerstag, den 29. August 2024 sowie
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis zur Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.)

I) Wahlbekanntmachung

1. Am Donnerstag, dem 29. August 2024, findet die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau statt. **Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt.**

2. Das Wahlgebiet ist die Stadt Gronau.

Der Bürgermeister der Stadt Gronau hat in Anlehnung an § 57 Kommunalwahlordnung NRW angeordnet, dass das Ergebnis dieser Wahl durch Briefwahlvorstände ermittelt wird. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Wahlergebnisses in ausreichender Anzahl am Wahltag im Wirtschaftszentrum Gronau (WZG), Fabrikstraße 3, 48599 Gronau um 13.00 Uhr zusammen. Die konkreten Räumlichkeiten, in denen die Briefwahlvorstände die Auszählung vornehmen, können am Wahltag der Beschilderung im WZG entnommen werden.

3. Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der den Wahlberechtigten mit den sonstigen Briefwahlunterlagen bis zum 11.08.2024 zugestellt wird.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/ vom Wähler persönlich gekennzeichnet werden.

Jede Wählerin/ Jeder Wähler hat **eine Stimme**. Auf dem Stimmzettel kann daher **eine Bewerberin oder ein Bewerber gekennzeichnet werden**. Stimmzettel, auf denen mehr als eine Person oder überhaupt keine Person gekennzeichnet werden, sind ungültig.

4. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. An der Wahl können die Wählerinnen und Wähler ausschließlich durch Briefwahl teilnehmen. Alle im Wählerverzeichnis Eingetragenen erhalten bis zum 11.08.2024 die Briefwahlunterlagen. Diese Briefwahlunterlagen bestehen aus:

- Einem Stimmzettel,
- einem amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einem orangefarbenen Wahlbriefumschlag,
- einem Wahlschein,
- einem Hinweis zum Ablauf der gültigen Stimmabgabe im Wege der Briefwahl und
- zwei Infoblättern mit Informationen über die Funktionen des Beirates für Seniorinnen und Senioren sowie Informationen über die Kandidatinnen und Kandidaten nebst Lichtbild.

Der orangefarbene Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel - im verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 11.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

II) Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau wird in der Zeit vom 12.08. bis 16.08.2024 (17. bis 13. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Gronau, Wahlbüro, Neustraße 31, 48599 Gronau für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens bis **Freitag, den 16. August 2024, 12.30 Uhr**, bei der Stadt Gronau, Wahlbüro, Neustraße 31, 48599 Gronau Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11.08.2024 ihre vollständigen Briefwahlunterlagen. Wer keine Wahlunterlagen erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss fristgerecht bis spätestens zum 16.08.2024 (12.30 Uhr) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl teilnehmen. **Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt.**
5. Einen Wahlschein erhält jede/r Wahlberechtigte/r, die/der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r, wenn
 - a) sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 16.08.2024) versäumt hat,
 - b) sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) sich ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen einen Wahlschein mit Wahlunterlagen noch bis zum **28.08.2024, 15.00 Uhr**, erhalten.

6. Verloren gegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer die Unterlagen für eine/n andere/n begehrt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Wer an der Wahl teilnimmt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Wahl muss die Wählerin/ der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 11.00 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird innerhalb des Bundesgebietes von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gronau, den 24.07.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Groß-Holtick



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 16.08.2024	Ausgabe: 16/2024
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
07.08.2024	Öffentliche Bekanntmachung Richtlinie der Stadt Gronau über die Förderung von Maßnahmen zur Einsparung und Erzeugung von Energie für nachhaltigen Klimaschutz auf dem Stadtgebiet der Stadt Gronau	2

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Richtlinie der Stadt Gronau über die Förderung von Maßnahmen zur Einsparung und Erzeugung von Energie für nachhaltigen Klimaschutz auf dem Stadtgebiet der Stadt Gronau

Präambel

Im Hinblick auf ihre Klimaschutzbestrebungen sowie die aktuelle Energiekrise ist die Stadt Gronau bestrebt, ihre Bürger:innen zu Energiesparmaßnahmen zu motivieren und sie bei der Umsetzung zu unterstützen.

Zu diesem Zweck stellt die Stadt Gronau im Programmjahr 2024 den Umwelt- und Klimaschutzfonds in Höhe von 120.000 Euro als Bürgerförderprogramm zur Verfügung. Auf diese Weise können Klima- und Umweltschutz-Aktivitäten im Stadtgebiet angeregt und unterstützt werden. Die Stadt leistet damit einen nachhaltigen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Förderrichtlinie bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet Gronau.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Bürger:innen mit Erstwohnsitz in Gronau sowie Mieter:innen und Eigentümer:innen von Immobilien in Gronau, sofern der Fördergegenstand auf dem Stadtgebiet genutzt wird.
- natürliche Personen und gemeinnützige Vereine mit Sitz in Gronau.

Pro Haushalt bzw. gemeinnützigen Verein ist ein Antrag je Förderbereich möglich.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen in vier Bereichen:

1	Energie sparen	Austausch eines alten Kühlgeräts	30.000 €
		Austausch einer alten Waschmaschine	
		Austausch eines alten Wäschetrockners	
2	Mobil sein	Anschaffung eines Lastenrads (elektrisch/nicht-elektrisch)	25.000 €
		Anschaffung eines Fahrradanhängers	
3	Energie erzeugen	Anschaffung einer Steckersolaranlage („Balkonkraftwerk“)	30.000 €
4	Artenvielfalt fördern/Kleinklima verbessern	Anlage eines Gründaches	35.000 €

Energie sparen
Austausch eines alten Kühlgeräts, einer alten Waschmaschine oder eines alten Wäschetrockners
<i>Gegenstand der Förderung</i>
<p>(1) Gefördert wird der Austausch von mindestens 10 Jahre alten Kühlgeräten (Kühl-Gefrierkombination, Kühlschrank, Gefrierschrank, Gefriertruhe) gegen Neugeräte mit Energie-Effizienzlabel A oder B (bei Einbaugeräten Energie-Effizienzlabel A, B oder C), nach neuer Klassifizierung (März 2021), die ausschließlich privat bzw. für Vereinszwecke im Stadtgebiet Gronaus genutzt werden. Das Neugerät sollte im Nutzungsvolumen und in der Bauart vergleichbar oder kleiner als das alte Gerät sein.</p> <p>(2) Gefördert wird der Austausch von mindestens 10 Jahre alten Waschmaschinen (mit Energie-Effizienzlabel A nach neuer Klassifizierung März 2021) oder Wäschetrocknern (mit Energie-Effizienzlabel A+++ nach alter Klassifizierung) gegen Neugeräte, die ausschließlich privat bzw. für Vereinszwecke im Stadtgebiet Gronaus genutzt werden.</p>
<i>Art, Umfang und Höhe der Förderung</i>
Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb und Aufbau des Geräts. Die Höhe des Zuschusses beträgt 200 € pro Gerät.
<i>Förderbedingungen</i>
<p>Gefördert werden Neugeräte, die...</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erforderliche Energie-Effizienzklasse (für Kühlgeräte mind. Klasse B bzw. für Einbaugeräte mind. Klasse C; für Wasch- und Trockengeräte Klasse A) vorweisen. • auf dem Stadtgebiet Gronaus aufgestellt und ausschließlich privat bzw. für Vereinszwecke genutzt werden. • in der Anschaffung mindestens 300 € kosten (Bagatellgrenze). • ein altes Gerät ersetzen. <p>Je Haushalt und Verein kann nur ein Gerät gefördert werden.</p>
<i>Nachweise</i>
<p>Erforderliche Nachweise für diesen Fördergegenstand sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Foto des Neugeräts am finalen Einsatzort • Foto des Altgeräts • Rechnung oder Foto des Typenschildes als Altersnachweis für das alte Gerät • Rechnung (keine Quittung) über das neue Gerät inkl. Modellbeschreibung • Ausgefüllter Nachweis über die sachgerechte Entsorgung des Altgeräts oder Fotonachweis über Verbleib bzw. neuen Standort bei Weitergabe
<i>Förderungsausschlüsse</i>
<p>Nicht förderfähig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Geräte, die vor der Bewilligung des Antrags angeschafft wurden. b) Geräte, die nicht ausschließlich privat bzw. für Vereinszwecke genutzt werden.

Mobil sein
Anschaffung eines Lastenrads (elektrisch / nicht-elektrisch) oder eines Fahrradanhängers
<i>Gegenstand der Förderung</i>
<p>(1) Gefördert wird die Anschaffung eines Lastenrads mit oder ohne Elektroantrieb. Dieses muss serienmäßig über fest montierte Vorrichtungen verfügen, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren. Zudem muss das Lastenrad im zugelassenen Gesamtgewicht mindestens 35 kg zusätzlich zum/zur Fahrer:in transportieren können.</p> <p>(2) Gefördert wird die Anschaffung von Fahrradanhängern, die serienmäßig über fest montierte Vorrichtungen verfügen, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren. Auch hier gilt eine Mindesttraglast von 35 kg.</p>
<i>Art, Umfang und Höhe der Förderung</i>
<p>Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb des Lastenrads oder Anhängers. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.000 € für elektrische Lastenräder, • 500 € für nicht-elektrische Lastenräder und • 150 € für Fahrradanhänger. <p>Der Zuschuss darf maximal 50 % der Anschaffungskosten betragen. Andernfalls wird der Zuschuss anteilig reduziert.</p>
<i>Förderbedingungen</i>
<p>Gefördert werden Lastenfahrräder / Fahrradanhänger, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erforderliche Mindesttraglast von 35 kg zusätzlich zum/zur Fahrer:in erfüllen. • ausschließlich privat bzw. für Vereinszwecke genutzt werden. <p>Je Haushalt und Verein kann nur ein Lastenfahrrad oder ein Fahrradanhänger gefördert werden.</p>
<i>Nachweise</i>
<p>Erforderliche Nachweise für diesen Fördergegenstand sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Foto des erworbenen Lastenrads / Fahrradanhängers • Rechnung (keine Quittung) • Beschreibung des Modells bzw. Angaben zur Traglast
<i>Förderungsausschlüsse</i>
<p>Nicht förderfähig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Lastenräder / Fahrradanhänger, die vor der Bewilligung des Antrags angeschafft wurden. b) Lastenräder / Fahrradanhänger, die nicht ausschließlich privat bzw. für Vereinszwecke genutzt werden.

Energie erzeugen
Anschaffung einer Steckersolaranlage („Balkonkraftwerk“)
<i>Gegenstand der Förderung</i>
<p>Gefördert wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte „Steckersolarmodule“ oder „Balkonkraftwerke“). Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 800 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.</p> <p>Die Installation eines Stecker-PV-Geräts ist seit der im Mai 2018 veröffentlichten Vornorm DIN VDE V 0100-551-1 erlaubt.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Stecker-Solargeräte, die mit dem typischen Schutzkontaktstecker eingesteckt werden können, sind in Deutschland normativ nicht zulässig. Nach der Vornorm DIN VDE V 0628-1 (VDE V 0628-1) ist eine spezielle Energiesteckdose zulässig. Sollten sich die gesetzlichen Vorgaben zwischenzeitlich ändern, gelten die neuen Normen.</p> <p>Achten Sie beim Kauf auf steckerfertige Geräte und auf die Einhaltung des Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS 0001:2019-10).</p>
<i>Art, Umfang und Höhe der Förderung</i>
Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb und Montage der Anlage. Die Höhe des Zuschusses beträgt 200 € pro Modul für maximal zwei Module. Installationskosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.
<i>Förderbedingungen</i>
<p>Gefördert werden Steckersolarmodule (oder auch „Balkonkraftwerk“), die...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich privat bzw. für Vereinszwecke genutzt werden, • über einen Wielandstecker verfügen und in eine vom Fachbetrieb verbaute Einspeisesteckdose direkt in das Hausnetz einspeisen, • mit einem Wechselrichter ausgestattet sind, dessen Anschlussleistung 800 Watt nicht übersteigt oder auf diese Leistung gedrosselt wurde, • ordnungsgemäß unterhalten und mindestens für eine Dauer von fünf Jahren betrieben werden, • die gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) erfüllen. <p>Maßgebend ist die aktuell geltende Rechtslage.</p>
<i>Nachweise</i>
<p>Erforderliche Nachweise für diesen Fördergegenstand sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Foto der installierten Module • Rechnung (keine Quittung) • bei Mietwohnungen: Einverständniserklärung der Vermieter:in • Bescheinigung der Eintragung im Marktstammdatenregister
<i>Förderungsausschlüsse</i>

Nicht förderfähig sind:

- a) Geräte, die vor der Bewilligung des Antrags angeschafft wurden.
- b) Geräte, die nicht ausschließlich privat bzw. für Vereinszwecke genutzt werden.
- c) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen.
- d) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

Artenvielfalt fördern/Kleinklima verbessern

Anlage eines Gründaches

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage von Gründächern auf Gronauer Stadtgebiet.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt 10,00 €/m² und ist auf maximal 500,00 € pro Grundstück begrenzt.

Förderbedingungen

- Gefördert wird die Einrichtung von Dachbegrünung mit mindestens 5 cm Substratauflage.
- Die Flächen müssen für mindestens 10 Jahre erhalten werden.

Hinweis:

- Zur Förderung der Biodiversität sollen mehrjährige und insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden. Hierzu empfiehlt die Stadt Gronau Arten aus der Pflanzliste der Verbraucherzentrale NRW (https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-10/202301_pflanzliste_dach.pdf).

Nachweise

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:

- Rechnung Material bzw. Rechnung des Fachunternehmens
- Aussagekräftige fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos)

Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen, die vor der Bewilligung des Antrags durchgeführt wurden.
- Verpflichtende Pflanzmaßnahmen (Bsp. Pflanzgebot Bebauungspläne).
- Dachterrassen etc. sowie Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder Ähnlichem beschränkt sind.
- Begrünungen auf asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen.

Anlage eines Fassadenbegrünung
<i>Gegenstand der Förderung</i>
Gefördert wird die Begrünung von Fassaden auf Gronauer Stadtgebiet.
<i>Art, Umfang und Höhe der Förderung</i>
Die Zuwendung beträgt 10,00 €/m ² und ist auf maximal 500,00 € pro Grundstück begrenzt.
<i>Förderbedingungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Gefördert werden ausschließlich die baulichen Maßnahmen sowie die Anschaffung der Pflanzen. Die Förderung von Pflanzkübeln ist ausgeschlossen. • Die Flächen müssen für mindestens 10 Jahre erhalten werden. <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Förderung der Biodiversität sollen heimische Arten aus der Pflanzliste der Verbraucherzentrale NRW verwendet werden. (https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-01/202301_pflanzliste_fassade.pdf).
<i>Nachweise</i>
Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Rechnung Material bzw. Rechnung des Fachunternehmens • Aussagekräftige fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos)
<i>Förderungsausschlüsse</i>
Nicht förderfähig sind <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen, die vor der Bewilligung des Antrags durchgeführt wurden. • Verpflichtende Pflanzmaßnahmen (Bsp. Pflanzgebot Bebauungspläne) • Dachterrassen etc. sowie Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder Ähnlichem beschränkt sind

Entsiegelung von Schottergärten und befestigten Flächen
<i>Gegenstand der Förderung</i>
Gefördert wird die Entsiegelung von Schottergärten und befestigten Flächen auf dem Gronauer Stadtgebiet.
<i>Art, Umfang und Höhe der Förderung</i>
Die Zuwendung beträgt 10,00 €/m ² und ist auf maximal 500,00 € pro Grundstück begrenzt.
<i>Förderbedingungen</i>
Gefördert werden umgestaltete Flächen, bei deren Erstellung <ul style="list-style-type: none"> • auf die Verwendung von torfhaltigem Mutterboden verzichtet wird. • kein Wurzel-/Vegetationsvlies eingebaut wird. • gewährleistet wird, dass die Versickerung von Regenwasser über die belebte Bodenzone stattfinden kann. <p>Die Fläche muss für mindestens 10 Jahre erhalten werden.</p>

<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Förderung der Biodiversität sollten bevorzugt heimische Arten aus der Pflanzliste der Verbraucherzentrale NRW gepflanzt werden (https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-01/202301_pflanzliste_vorgarten.pdf). • Zum Mulchen eignen sich Pflanzenreste, Rasenschnitt, Blätter, Kompost, Stroh, Häckselmaterial und Rindenmulch/-schrot. Es ist zu empfehlen einen Teil der Bodenfläche freizuhalten, um bestimmte Insekten zu fördern.
<p><i>Nachweise</i></p>
<p>Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechnung Material bzw. Rechnung des Fachunternehmens • Aussagekräftige fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos) • Nachweis über Entsorgung der Versiegelungsbeläge/-materialien
<p><i>Förderungsausschlüsse</i></p>
<p>Nicht förderfähig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen, die vor der Bewilligung des Antrags durchgeführt wurden. • Verpflichtende Pflanzmaßnahmen (Bsp. Pflanzgebot Bebauungspläne)

Pflichten der Zuschussempfänger:innen

- Mitarbeiter:innen der Stadt Gronau dürfen nach vorheriger Ankündigung eine Vor-Ort-Prüfung durchführen.
- Bei Verstößen gegen die Regelungen dieser Richtlinie kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- Antragsteller:innen sind für die Einhaltung privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verantwortlich und haben insbesondere Vorschriften des Denkmalschutzes und / oder von Gestaltungssatzungen zu beachten.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

1) Antragstellung

Anträge für die vier Förderbereiche sind in den folgenden Zeiträumen möglich:

1	Energie sparen	Ab 23. August 2024 (0 Uhr) bis zur Ausschöpfung der zugehörigen Fördermittel.
2	Mobil sein	Ab 23. August 2024 (0 Uhr) bis zur Ausschöpfung der zugehörigen Fördermittel.
3	Energie erzeugen	Ab 30. August 2024 (0 Uhr) bis zur Ausschöpfung der zugehörigen Fördermittel.
4	Artenvielfalt fördern/ Kleinklima verbessern	Ab 30. August 2024 (0 Uhr) bis zur Ausschöpfung der zugehörigen Fördermittel.

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich digital über das zugehörige Antragsformular auf der städtischen Internetseite:

www.gronau.de/klimaschutz

Der Förderantrag ist **vor** der Anschaffung bzw. der Durchführung von Maßnahmen zu stellen.

Für die **Förderbereiche 1. ‚Energie sparen‘** und **2. ‚Mobil sein‘** ist der Kauf innerhalb eines Monats nach Eingang der Bewilligung bei der Stadt durch digitale Vorlage der Rechnung nachzuweisen. Für die Einreichung der restlichen Nachweise haben Antragssteller:innen drei Monate Zeit. Ansonsten verfällt der Anspruch.

Für die **Förderbereiche 3. ‚Energie erzeugen‘** und **4. ‚Artenvielfalt fördern‘** ist der Kauf innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Bewilligung bei der Stadt durch digitale Vorlage der Rechnung oder Auftragsbestätigung nachzuweisen. Für die Einreichung der restlichen Nachweise haben Antragssteller:innen sechs Monate Zeit. Ansonsten verfällt der Anspruch.

Nachweise sind ausschließlich über das ebenfalls auf der städtischen Homepage befindliche Nachweisformular einzureichen.

2) Prüfung der Unterlagen

Die Stadtverwaltung entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinie. Sie vergibt Zuschüsse im Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Antragsunterlagen.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden.

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Gronau. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

3) Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt nach Eingang und Prüfung der vorzulegenden Nachweise auf Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Gronau.

Kumulierung

Die Fördermittel dürfen grundsätzlich mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen.

Haftungsausschluss

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Gronau übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Aufstellung/Anbringung oder dem Betrieb der Fördergegenstände.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 20.03.2024 beschlossen. Sie tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau in Kraft.

Stadt Gronau (Westf.), 07.08.2024

i.V. die erste Beigeordnete
gez. Christiane Schrader



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 23.08.2024	Ausgabe: 17/2024
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
21.08.2024	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) Bebauungsplan Nr. 52 „Wohnquartier Innenstadt-West“, Stadtteil Gronau Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen</p>	2
21.08.2024	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Südlich der Zollstraße“, Stadtteil Gronau Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen</p>	6

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

Bebauungsplan Nr. 52 „Wohnquartier Innenstadt-West“, Stadtteil Gronau

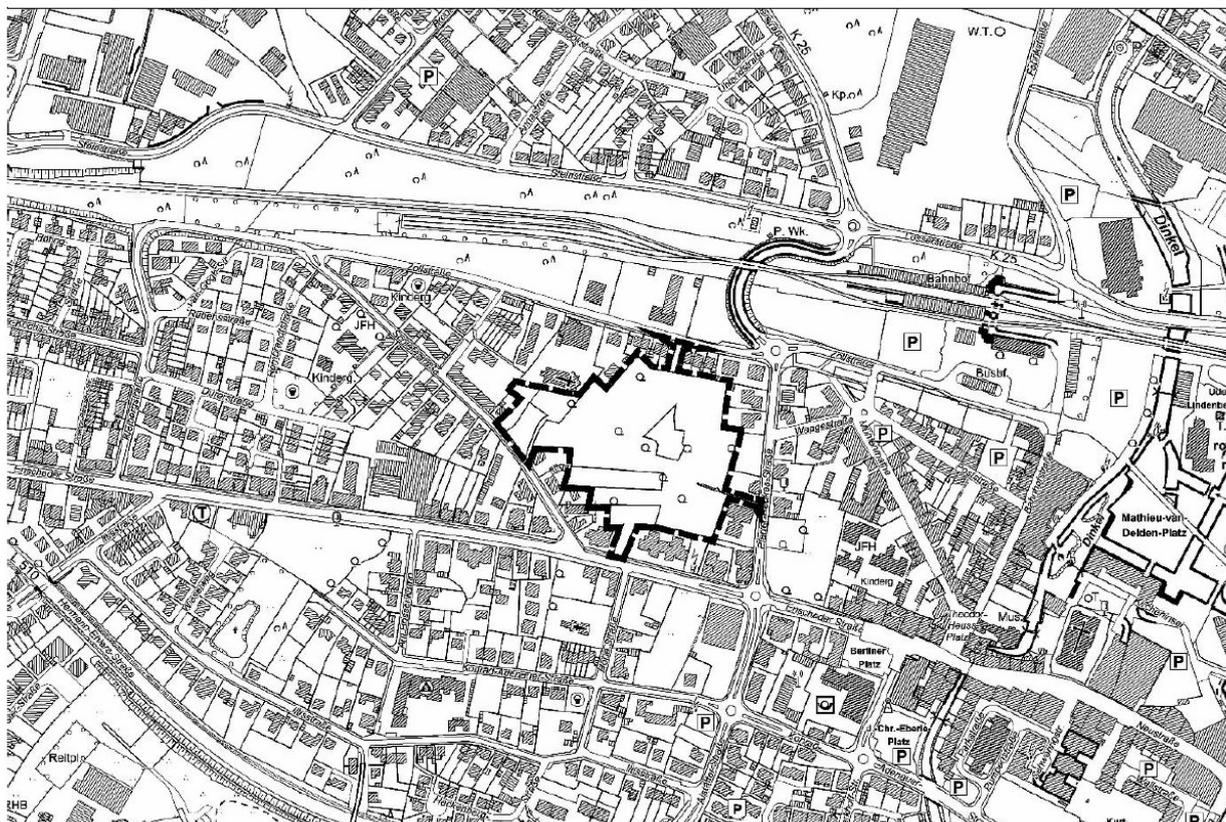
Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Geltungsbereich

Der rd. 2,8 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Gronau, Flur 5 und umfasst vollständig die Flurstücke 50, 52, 53, 47, 48, 49, 54, 55, 56, 59, 60, 65, 69, 70, 71, 74, 248, 279, 651, 763, 790, 791, 792, 810 und 828.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 787, 788, 789, 826, 807, 808, 809, 884 (Zollstraße), 814, 813, 812, 717 und 555;
- Im Osten: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 814, 716, 457, 887, 555, 873 (Pfarrer-Reukes-Straße), 66, 536 und 650;
- Im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 66, 536, 249, 862, 650, 1607 (Enscheder Straße), 278, 525, 516, 827, 822, und 874 (Schieffestraße);
- Im Westen: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 278, 79, 525, 827, 823, 822, 835, 790, 789, 826, 825 und 809.



Umgriff des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Der Entwurf des o. g. Bauleitplans nebst der Begründung und dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit

vom 30. August bis zum 30. September 2024 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetseite www.uvp.nrw.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege übermittelt werden. Für die elektronische Übermittlung kann der Account/die Mail-Adresse **beteiligung_461@ Gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags 8.00 - 16.00 Uhr

freitags 8.00 - 12.30 Uhr

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Bekanntmachung der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 52	Lindschulte Ingenieurgesellschaft, Nordhorn, Juni 2024	Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter <ul style="list-style-type: none">• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,• Boden, Wasser, Klima, Luft• Fläche• Wasser• Landschaft• Menschen, menschliche Gesundheit• Kulturgüter und sonstige Sachgüter• sowie den Wechselwirkungen unter den Schutzgütern
Artenschutzprüfung Stufe II	öKon GmbH, Münster, März 2023 (Anhang 1 zum Umweltbericht)	Artenschutzprüfung (Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Vögel, Amphibien) und Fledermäuse

Ergebnisse Fledermauskartierung	öKon GmbH, Münster 2023 (Anhang 2 zum Umweltbericht)	Vorkommen von Fledermäusen
Artenschutzfachliche Maßnahmenplanung	Lindschulte Ingenieurgesellschaft, Nordhorn, Mai 2024 (Anhang 3 zum Umweltbericht)	Maßnahmenplanung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
Maßnahmenbeschreibung Ersatzaufforstung	(Anhang 4 zum Umwelt)	Beschreibung Ersatzaufforstung
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Borken v. 06.09.2022	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer UVP ➤ Möglichkeit des Erhalts von Biotopstrukturen ist anzustreben ➤ Einbindung der öffentlichen Grünzüge in die angrenzenden Bereiche ➤ Festsetzung von Baumscheiben und Anfahrschutz für Einzelbaumpflanzungen ➤ Berücksichtigung der Gehölzbestände bei der Anlage von Tiefgaragen ➤ Hinweise zur Bilanzierung ➤ Berücksichtigung und Prüfung der planungsrelevanten Arten
	NABU Kreisverband v. 10.09.2024	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Belange des Klimaschutzes sind zu berücksichtigen ➤ Berücksichtigung planungsrelevanter Arten
	Landesbetrieb Wald und Holz v. 31.08.2022	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Umwandlung von Waldflächen ➤ Ausgleich hat zu erfolgen
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Stellungnahme v. 09.09.2022	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorkommen von Vögeln ➤ Vorkommen von Pflanzen
	Stellungnahme v. 10.09.2022	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schützenswertes ökologisches Gebiet ➤ Klimawandel
	Stellungnahme v. 09.09.2022	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Waldausgleich erforderlich ➤ Planungsrelevante Arten sind zu erwarten ➤ Planungsgebiet stellt Nahrungshabitat dar ➤ Fläche dient dem Klimaschutz
	Stellungnahme v. 12.09.2022	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Waldgebiet mit Urwaldcharakter und Biotopen ➤ Forderung umfangreicher Untersuchungen hinsichtlich planungsrelevanter Arten
	Stellungnahme v. 12.09.2022	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Große Bedeutung innerstädtischen

	Sammeleinwendung	<p>Grüns, Bäume und Sträucher; Wald dient dem Klimaschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Planungsrelevante Arten müssen berücksichtigt werden ➤ Plangebiet stellt Nahrungshabitat dar ➤ Es handelt sich um einen Wald mit Urwaldcharakter und Biotopen ➤ Berücksichtigung planungsrelevanter Arten
Fachgutachten	<u>Boden- und Grundwasseruntersuchung</u> Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Gronau, Januar 2023	Boden- und Grundwasserbelastungen

Gronau (Westf.), 21. August 2024

**Der Bürgermeister
In Vertretung:**

**gez.
Schrader
Erste Beigeordnete**

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Südlich der Zollstraße“, Stadtteil Gronau

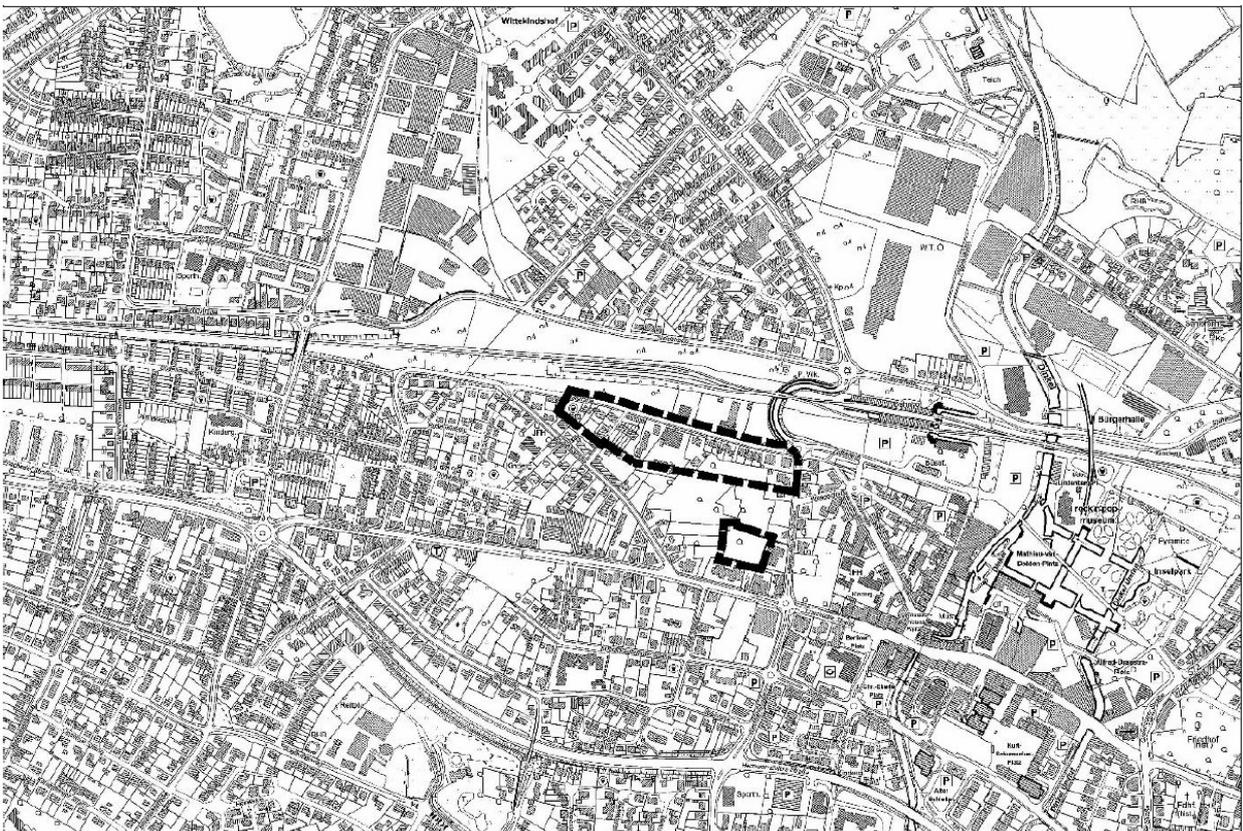
Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Geltungsbereich

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Gronau in der Flur 5 und umfasst die Flurstücke 52 (tlw.), 53 (tlw.), 60 (tlw.), 217, 218, 507, 508, 715, 716, 717, 730, 731, 732, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 747, 782, 789 (tlw.), 802, 803, 806, 807, 808, 809, 810, 812, 813, 814, 825, 826 (tlw.), 850 (tlw.), 864, 865 und 884.

Das Änderungsgebiet liegt zwischen der Zollstraße im Norden, der Pfarrer-Reukes- Straße im Osten und der Schiefestraße.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt.



Umgriff der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (ohne Maßstab)

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Der Entwurf des o. g. Bauleitplans nebst der Begründung und dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit

vom 30. August bis zum 30. September 2024 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetseite www.uvp.nrw.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege übermittelt werden. Für die elektronische Übermittlung kann der Account/die Mail-Adresse **beteiligung_461@gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags

8.00 - 16.00 Uhr

freitags

8.00 - 12.30 Uhr

Ergänzender Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Bekanntmachung der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans	Lindschulte Ingenieurgesellschaft, Nordhorn, Mai 2024	Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter <ul style="list-style-type: none">• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,• Boden, Wasser, Klima, Luft• Fläche• Wasser• Landschaft• Menschen, menschliche Gesundheit

<p>Artenschutzprüfung Stufe II</p> <p>Ergebnisse Fledermauskartierung</p> <p>Artenschutzfachliche Maßnahmenplanung</p> <p>Maßnahmenbeschreibung Ersatzaufforstung</p>	<p>öKon GmbH, Münster, März 2023 (Anhang 1 zum Umweltbericht)</p> <p>öKon GmbH, Münster 2023 (Anhang 2 zum Umweltbericht)</p> <p>Lindschulte Ingenieurgesellschaft, Nordhorn, Mai 2024 (Anhang 3 zum Umweltbericht)</p> <p>(Anhang 4 zum Umweltbericht)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüter und sonstige Sachgüter • sowie den Wechselwirkungen unter den Schutzgütern <p>Artenschutzprüfung (Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Vögel, Amphibien) und Fledermäuse</p> <p>Vorkommen von Fledermäusen</p> <p>Maßnahmenplanung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände</p> <p>Beschreibung Ersatzaufforstung</p>
<p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>Kreis Borken v. 06.09.2022</p> <p>NABU Kreisverband v. 10.09.2024</p> <p>Landesbetrieb Wald und Holz v. 31.08.2022</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer UVP ➤ Möglichkeit des Erhalts von Biotopstrukturen ist anzustreben ➤ Einbindung der öffentlichen Grünzüge in die angrenzenden Bereiche ➤ Festsetzung von Baumscheiben und Anfahrtschutz für Einzelbaumpflanzungen ➤ Berücksichtigung der Gehölzbestände bei der Anlage von Tiefgaragen ➤ Hinweise zur Bilanzierung ➤ Berücksichtigung und Prüfung der planungsrelevanten Arten ➤ Belange des Klimaschutzes sind zu berücksichtigen ➤ Berücksichtigung planungsrelevanter Arten ➤ Umwandlung von Waldflächen ➤ Ausgleich hat zu erfolgen
<p>Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit</p>	<p>Stellungnahme v. 09.09.2022</p> <p>Stellungnahme v. 10.09.2022</p> <p>Stellungnahme v. 09.09.2022</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorkommen von Vögeln ➤ Vorkommen von Pflanzen ➤ Schützenswertes ökologisches Gebiet ➤ Klimawandel ➤ Waldausgleich erforderlich ➤ Planungsrelevante Arten sind zu erwarten ➤ Planungsgebiet stellt Nahrungshabitat dar ➤ Fläche dient dem Klimaschutz

	<p>Stellungnahme v. 12.09.2022</p> <p>Stellungnahme v. 12.09.2022</p> <p>undatierte Stellungnahme</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Waldgebiet mit Urwaldcharakter und Biotopen ➤ Forderung umfangreicher Untersuchungen hinsichtlich planungsrelevanter Arten ➤ Große Bedeutung innerstädtischen Grüns, Bäume und Sträucher; Wald dient dem Klimaschutz ➤ Planungsrelevante Arten müssen berücksichtigt werden ➤ Plangebiet stellt Nahrungshabitat dar ➤ Es handelt sich um einen Wald mit Urwaldcharakter und Biotopen ➤ Berücksichtigung planungsrelevanter Arten
Fachgutachten	<p><u>Artenschutzprüfung</u> Lindschulte Ingenieurgesellschaft, Nordhorn, Mai 2024</p> <p><u>Boden- und Grundwasseruntersuchung</u> Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Gronau, Januar 2023</p>	<p>Artenschutzprüfung (Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Vögel, Amphibien) und Fledermäuse</p> <p>Boden- und Grundwasserbelastungen</p>

Gronau (Westf.), 21. August 2024

**Der Bürgermeister
In Vertretung:**

**gez.
Schrader
Erste Beigeordnete**



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 30.08.2024	Ausgabe: 18/2024
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
23.08.2024	Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge	3
23.08.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	5
23.08.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	6
23.08.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
23.08.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
26.08.2024	Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Gronau für die Gemarkungen Gronau und Epe	9
28.08.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 43. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 04.09.2024, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	12
30.08.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 2. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 04.09.2024, 17:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	14

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge

Die Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2025/26 erfolgt für die nachstehenden städt. Grundschulen in der Zeit vom **16. bis 20. September 2024**

Bernhard-Overberg-Schule	Kath. Grundschule, Kottker Esch 1, Schulleiterin: Maria Schmeing
Eilermarkschule	Gemeinschaftsgrundschule, Albrechtstr. 27, Schulleiterin: Jana Leuker
Georgschule	Kath. Grundschule, Auf der Sunhaar 55, Schulleiterin: Susanne Reckels
Hermann-Löns-Schule	Kath. Grundschule, Gildehauser Damm 12, komm. Schulleiterin: Helga Hilge
Lindenschule	Gemeinschaftsgrundschule, Sparenbergstr. 14, Schulleiterin: Melanie Mönninghoff
Martin-Luther-Schule	Gemeinschaftsgrundschule, Herzogstr. 26, komm. Schulleiterin: Elisabeth Aktan
Viktoriaschule	Gemeinschaftsgrundschule, Gildehauser Str. 114, Schulleiterin: Maike Albers
Grüne-Aue-Schule	Gemeinschaftsgrundschule, Grünstiege 64, komm. Schulleiterin: Rahel Foerster
Buterlandschule	Gemeinschaftsgrundschule, Beckerhookstraße 85, komm. Schulleiterin: Stefanie Hüning

Anmeldepflichtig sind:

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 geboren sind.

Auf Antrag können angemeldet werden:

Kinder, die in der Zeit ab dem 1. Oktober 2019 geboren sind.

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind auf Antrag anmelden wollen, werden gebeten, ebenfalls in der Zeit vom 16. bis 20. September 2024 in der Grundschule ihrer Wahl die Anmeldung ihres Kindes unter Vorlage des Familienstammbuches bzw. der Geburtsurkunde vorzunehmen.

Falls Sie in der Angelegenheit noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Blank, Sachgebiet Schule und Sport der Stadt Gronau unter der Telefonnummer: 02562 - 12-245.

Stadt Gronau (Westf.), 23.08.2024

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez. Christiane Schrader

Erste Beigeordnete

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Kietis, Lukas, geb. am 26.01.1998, zuletzt wohnhaft in 41199 Mönchengladbach, Zur Burgmühle 33 A, ist ein Bescheid vom 19.08.2024, Aktenzeichen 02.06807.2, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 23.08.2024

gez. Schrader
Erste Beigeordnete

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Ketwaru, Sjah Safioeddin Haroen-Alrashied, geb. am 11.04.1961, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Borsigstraße 27 ist ein Bescheid vom 19.08.2024, Aktenzeichen 02.06960.8, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 23.08.2024

gez. Schrader
Erste Beigeordnete

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau van Beek, Ilona Hendrika Hillegonda, geb. am 16.09.1966, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7548 CG Enschede, Robijnstraat 22 ist ein Bescheid vom 24.04.2024, Aktenzeichen 02.06601.8, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 23.08.2024

gez. Schrader
Erste Beigeordnete

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Sandu, Marius Gabriel, geb. am 05.11.1989, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Jöbkesweg 5 A ist ein Bescheid vom 04.07.2024, Aktenzeichen 02.06551.5, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 23.08.2024

gez. Schrader
Erste Beigeordnete

Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung
Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Gronau
für die Gemarkungen Gronau und Epe

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählt unter anderem der Bau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Hanekenfähr - Gronau gemäß Bundesbedarfsplangesetz Vorhaben Nr. 63. Um unsere Planungen zu präzisieren und das sich anschließende Genehmigungsverfahren fortzuführen, müssen Kartierungsarbeiten durchgeführt werden.

Für die Erstellung von Unterlagen im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante naturschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Biotoptypkartierung: Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitat eignung“) und Biotoptypkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme festgestellt.

Brut- und Rastvogelkartierung: Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen beidseits der Trassenverläufe durchgeführt.

Kartierungen von Amphibien und Säugetiere: Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen beidseits der Trassenverläufe die verschiedenen Arten erfasst.

Höhlenbaumkartierung: Die Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Höhlen an einzelnen Bäumen erfolgen durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

OKTOBER 2024 BIS JULI 2025

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von Reusen für den Nachweis von Amphibien), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir die Firmen TNL Energie GmbH, Kleine Düwelstraße 21, 30171 Hannover (Ansprechpartner: Ingo Zimmer, Kontakt: ingo.zimmer@tnl-umwelt.de) sowie Lupus Forst, Am Lienkolk 1, 48231 Warendorf (Ansprechpartnerin: Susanne Lill, Kontakt: info@lupus-forst.de) beauftragt.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim u. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Hendrik Jostes

Projektsprecher

TELEFON: 01523-4665098

E-MAIL: hendrik.jostes@amprion.net

Liste der Flurstücke im Bereich der Stadt Gronau

Gemarkung Epe

Flur 19

Flurstücke: 28; 29; 30; 32; 33; 34; 36; 37; 42; 45; 55; 59; 72; 86; 89; 90; 91; 114; 115; 116; 117; 118; 119; 120; 121; 122; 123; 134; 139; 140; 142; 143; 149

Flur 20

Flurstücke: 6; 7; 44; 59; 87; 88; 100; 106; 115; 116; 117; 118; 121; 124; 125; 126; 127; 130; 137; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 146; 147; 148; 149; 150; 151; 152; 153; 154; 155

Flur 48

Flurstücke: 46; 47; 48; 49; 51; 53; 132; 133; 135; 157; 173; 174; 175; 207; 208; 318; 364; 414; 415; 425; 426; 428; 429; 430; 431; 432; 433; 435; 436; 437; 438; 442; 443; 444; 454; 482; 501; 569; 615; 616; 632

Flur 49

Flurstücke: 101; 195; 485; 509; 510

Flur 57

Flurstücke: 2; 3; 8; 9; 15; 16; 17; 18; 35; 37; 38; 41; 42; 46; 91; 93; 94; 95; 96; 97; 99; 102; 103; 119; 136; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 146; 147; 148; 149; 150; 153; 154; 155; 156; 157; 158; 159; 160; 161; 162; 163; 164; 165; 169; 170; 171; 172; 175; 176; 177; 178; 182

Flur 58

Flurstücke: 1; 2; 4; 20; 38; 44; 45; 55; 57; 59; 71; 72; 77; 78; 80; 81; 88; 90; 91; 93; 94; 95; 96; 97; 98; 99; 113

Flur 59

Flurstücke: 10; 12; 15; 16; 18; 48; 57; 85; 86; 87; 97; 99; 100; 107; 110; 111; 114; 115; 116; 117; 118; 119; 121; 122; 123; 124; 125; 126; 127; 128; 129; 130; 131; 132; 133; 134; 135; 136; 137; 138; 139; 140; 141; 142; 145; 146; 147; 148; 149; 158; 159; 160; 161; 164; 165; 166; 167; 168

Gemarkung Gronau

Flur 31

Flurstücke: 38; 39; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 48; 287; 288; 303; 607; 608; 696; 697

Flur 32

Flurstücke: 311; 387; 388; 395; 396; 491; 494; 495; 496; 500; 507; 508; 510; 514; 515; 516; 517; 518; 519; 520; 522; 524; 525; 594; 595; 673; 768; 769; 839; 949; 953; 1333; 1371; 1420; 1450; 1498; 1499; 1500; 1503; 1506; 1507; 1517; 1621; 1622; 1623; 1624; 1625; 1630; 1656; 1659

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 43. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 04.09.2024, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Beschlusskontrolle
4. Anträge der Fraktionen
- 4.1 Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Gronau
Antrag zur Prüfung der Voraussetzungen eines Ausschreibungsverfahrens für das Germania-Gebäude und das Germania-Areal
5. Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides vom 14.07.2024
6. ÖPNV in Gronau ab 2025
7. Historisches Rathaus an der Bahnhofstraße
8. Vorbereitung der Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen
Entwicklungskonzepts für die Innenstadt von Gronau als Grundlage für die
Städtebauförderung
9. Sachstandsbericht zum Planungsstand Neubau/Umbau von Schulbaumaßnahmen
- 9.1 Sachstandsbericht zum Planungsstand Neubau/Umbau von Schulbaumaßnahmen
10. Außenbereichssatzung Kottigweg gem. § 35 Abs. 6 BauGB
(vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)
Aufstellungsbeschluss
Billigung eines Satzungsentwurfs für die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.
2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
11. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den
Kreis Borken mbH
12. Erlass eines Betrauungsaktes für die Stadtwerke Gronau GmbH
13. Erlass eines Betrauungsaktes für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt
Gronau mbH (WTG)
14. Erlass eines Betrauungsaktes für die Kulturbüro Gronau GmbH
15. Leitbild und Markenprozess für die Stadt Gronau
16. Budgetbericht für das II. Quartal 2024
17. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und
Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2023
18. Beteiligungsbericht 2022 der Stadt Gronau (Westf.)
19. Spenden resultierend aus anteiligen Gewinnabführungen der Sparkasse
Westmünsterland

20. Bericht Umsetzungsstand zum Letter of Intent (LOI) mit Enschede Sachstand 1. Halbjahr 2024
21. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreter/innen in Organe, Beiräte juristischer Personen und Personenvereinigungen
22. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
23. Mitteilungen der Verwaltung
24. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

25. Beschlusskontrolle
26. Auftragsvergaben
- 26.1 Neubau des Historischen Rathauses Gronau - Baugrundverbesserung durch Rüttelstopfverdichtung
- 26.2 Durchlasserneuerung Bösingbach im Bereich Klosterstraße - Vergabe der Erd-, Kanal- und Straßenbauarbeiten
- 26.3 Neubau der Kita Luise – Vergabe der Rohbauarbeiten
- 26.4 Sporthallen Epe - Erweiterung, Umbau und Sanierung, 1. BA Vergabe der Garten- und Landschaftsbauarbeiten
27. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
28. Mitteilungen der Verwaltung
29. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 28.08.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 2. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 04.09.2024, 17:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau**

Der Wahlausschuss der Stadt Gronau trifft sich zu seiner 2. Sitzung am Mittwoch, 04.09.2024, 17.00 Uhr im Ratssaal der Stadt Gronau, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und deren Stellvertreter/innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes (Vorlage 386/2024 1. Ergänzung)
2. Niederschrift vom 17.07.2024
3. Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.)
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt. Der Wahlausschuss ist gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung NRW ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Stadt Gronau (Westf.), 30.08.2024

Der Wahlleiter

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 06.09.2024	Ausgabe: 19/2024
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
05.09.2024	Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids vom 14. Juli 2024	2
05.09.2024	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) am 29. August 2024 in der Stadt Gronau (Westf.)	3

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids vom 14. Juli 2024

Hiermit wird das vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) am 04.09.2024 festgestellte amtliche Endergebnis des Bürgerentscheids vom 14. Juli 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Die zur Entscheidung stehende Frage lautete:

„Sind Sie dafür, dass entgegen der Beschlüsse des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 10.05.2023 und 27.09.2023 die Abfallentsorgungssatzung dahingehend geändert wird, dass

- die Restmüllbehälter („graue Tonnen“) nicht mehr alle 4 Wochen, sondern wie bis zum 31.12.2023 wieder alle 2 Wochen geleert werden und
- für die Abfallentsorgung auch wieder Restmüllbehälter in den Größen von 50 Litern zugelassen werden sowie mindestens ein 50 Liter Restmüllbehälter vorgehalten werden muss und
- die Grundstückseigentümer wieder ihre eigenen und zuvor selbst beschafften Restmüllbehälter (50 Liter – 240 Liter) für die Abfallentsorgung benutzen dürfen sowie wieder für die Beschaffung und Unterhaltung der Restmüllbehälter verantwortlich sind?“

Der durchgeführte Bürgerentscheid führte zu folgendem Ergebnis, welches durch den Rat der Stadt Gronau (Westf.) festgestellt wurde:

Lfd. Nr.	Betrachtungsgegenstand	Ergebnis
1	Abstimmungsberechtigte	39.434
2	Abstimmungsbeteiligung	21,09%
3	Ungültige Stimmen	8
4	Gültige Stimmen	8.310
5	Stimmen gesamt	8.318
6	Ja-Stimmen	2.614
7	Nein-Stimmen	5.696

Die gestellte Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 % der Stimmberechtigten (= 5.916 Stimmen) beträgt (§ 26 Abs. 7 GO NRW).

Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist auf NEIN entfallen. Der Bürgerentscheid ist damit gescheitert.

Der gescheiterte Bürgerentscheid hat zur Folge, dass die Ratsbeschlüsse vom 10.05.2023 und 27.09.2023 bestehen bleiben und die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Gronau (Westf.) nicht geändert wird.

Gronau, den 05.09.2024

gez. Doetkotte

Bürgermeister

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) am 29. August 2024 in der Stadt Gronau (Westf.)

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 04.09.2024 das Ergebnis der Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) am 29.08.2024 wie folgt festgestellt:

Zur Wahl waren 13.018 Personen wahlberechtigt. Davon haben 3.552 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 27,29 %. Es wurden 3.509 gültige und 43 ungültige Stimmen abgegeben. Die Wählerinnen und Wähler hatten jeweils 1 Stimme.

Auf die Bewerberinnen und Bewerber entfielen gültige Stimmen wie folgt:

Ifd. Nr.	Bewerber/innen Familien- und Vorname	Stimmen
1.	Berndt, Hans Peter	90
2.	Bösing, Martha	378
3.	Brüffer, Helmut	92
4.	Cauvet, Peter	168
5.	Ellerkamp, Hedwig	93
6.	Engbrink gt. Baring, Gerhard	321
7.	Frings, Matthias	289
8.	Hölscher, Werner	87
9.	Ix, Heinz-Werner	124
10.	Kleibömer, Burkhard	53
11.	Kolk, Jutta	122
12.	Lindebaum, Gerhard	88
13.	Mönninghoff, Christian	524
14.	Reus, Rainer	119
15.	Schön, Andreas	41
16.	Schröter, Herbert	73
17.	Sieweke, Johannes	547
18.	Timmermann, Ludger	86
19.	Wilkes, Bärbel	214

Nach § 11 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau sind in den Seniorenbeirat als Mitglieder gewählt diejenigen, die nach der Stimmzählung die Plätze 1 – 13 belegen.

Als Mitglieder in den Seniorenbeirat wurden gewählt:

lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Mail-Adressen
17.	Sieweke, Johannes	jo.sieweke@posteo.de
13.	Mönninghoff, Christian	christian.moeninghoff@seniorenbeirat-gronau.de
2.	Bösing, Martha	martha.boesing@seniorenbeirat-gronau.de
6.	Engbrink gt. Baring, Gerhard	gerhard.engbrink@seniorenbeirat-gronau.de
7.	Frings, Matthias	mathias.frings@seniorenbeirat-gronau.de
19.	Wilkes, Bärbel	bmwilkes@web.de
4.	Cauvet, Peter	petercouvet@gmx.net
9.	Ix, Heinz-Werner	h.w.ix1951@gmail.com
11.	Kolk, Jutta	jutta.kolk@seniorenbeirat-gronau.de
14.	Reus, Rainer	r.reus@freenet.de
5.	Ellerkamp, Hedwig	hedwig.ellerkamp@seniorenbeirat-gronau.de
3.	Brüffer, Helmut	helmutbrueffer@gmail.com
1.	Berndt, Hans Peter	berndt2004@gmail.com

Hiermit wird das Wahlergebnis gem. § 11 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) öffentlich bekanntgegeben.

In analoger Anwendung des § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl im Sinne von § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Gronau, Neustraße 31, 48599 Gronau, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gronau, den 05.09.2024
Der Wahlleiter

gez. Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 20.09.2024	Ausgabe: 20/2024
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
09.09.2024	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich „Kottigweg“, Stadtteil Epe gem. § 35 Abs. 6 BauGB -Außenbereichssatzung Kottigweg-</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses2. Bekanntmachung des Zeitraums der Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB	3
09.09.2024	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) 115. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Lasterfeld – Biogasanlage Preister“, Stadtteil Epe Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Preister“, Stadtteil Epe</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	5
12.09.2024	<p>Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe, Flur 12, Flurstück 245</p>	8

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich „Kottigweg“, Stadtteil Epe gem. § 35 Abs. 6 BauGB -Außenbereichssatzung Kottigweg-

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

2. Bekanntmachung des Zeitraums der Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 04.09.2024 die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Kottigweg“, Stadtteil Epe beschlossen.

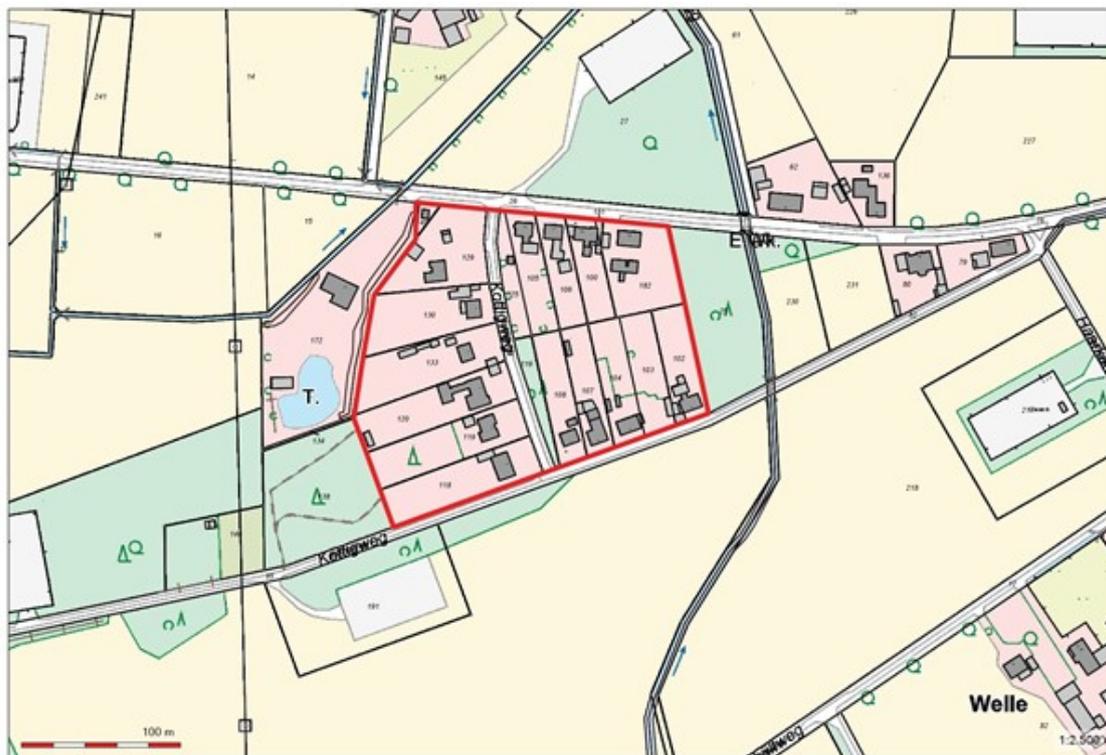
Die Satzung wird gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Das Satzungsgebiet umfasst folgende Grundstücke südlich des Schlamannwegs und nördlich des Kottigwegs in der Gemarkung Epe, Flur 12:

Flurstück 100, 102, 103, 104, 106, 107, 108, 105, 116, 118, 119, 120, 122, 125, 129, 130, 133, 140 und 182.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan durch rote Umrandung gekennzeichnet.



Umgriff der Satzung (ohne Maßstab)

2. Bekanntmachung des Zeitraums der Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Der Entwurf der Satzung mit der dazugehörigen Begründung kann in der Zeit

vom 30. September bis zum 30. Oktober 2024 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetseite www.uvp.nrw.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege übermittelt werden. Für die elektronische Übermittlung kann der Account/die Mail-Adresse **beteiligung_461@gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags 8.00 - 16.00 Uhr

freitags 8.00 - 12.30 Uhr

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Gronau (Westf.), 09. September 2024

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

115. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Lasterfeld – Biogasanlage Preister“, Stadtteil Epe

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Preister“, Stadtteil Epe

1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse
2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse

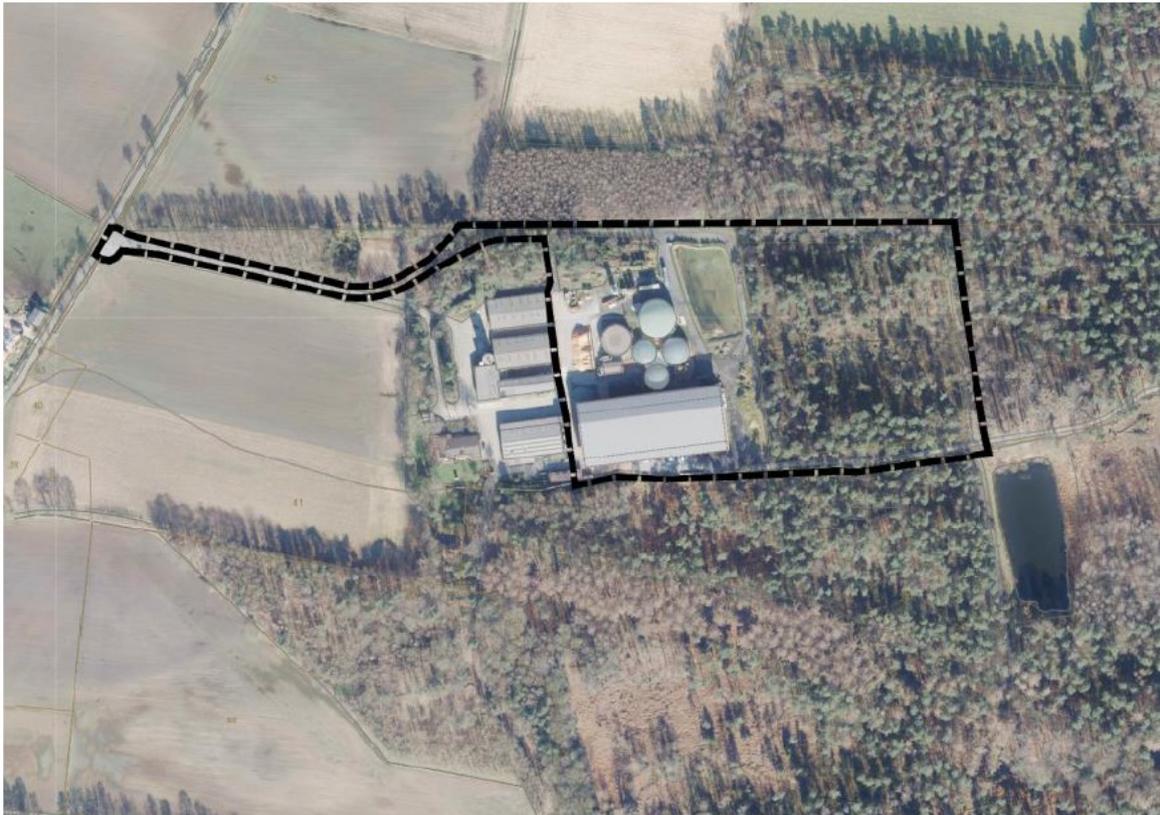
Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 24.04.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

Die 115. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Lasterfeld – Biogasanlage Preister“, Stadtteil Epe und der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biogasanlage Preister“, Stadtteil Epe, werden gem. § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 12 BauGB aufgestellt für das nachfolgend textlich und zeichnerisch beschriebene Plangebiet.

Das Plangebiet liegt im Südosten des Stadtteils Epe, unmittelbar an der Stadtgrenze zur Gemeinde Heek. Der Umgriff der Bauleitpläne umfasst die Flurstücke 132 und 133 (tlw.) der Flur 40, Gemarkung Epe.



Auszug aus dem Stadtplan/Änderungsgebiet (ohne Maßstab)



Umgriff vorhabenbezogener Bebauungsplan (Luftbild/ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung und den Ausbau der vorhandenen Biogasanlage.

2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass für die Vorentwürfe der v. g. Bauleitpläne der Stadt Gronau die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit

vom 30. September bis zum 30. Oktober 2024 (einschließlich)

durchgeführt wird.

Während dieses Zeitraums können die Vorentwürfe der Bauleitpläne bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, Flur Erdgeschoss zwischen den Räumen 008 und 010 während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Die Vorentwürfe der Bauleitpläne können ferner über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de abgerufen werden.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Mit der Beteiligung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für die elektronische Übermittlung kann der Account/die Mail-Adresse **beteiligung_461@gronau.de** genutzt werden.

48599 Gronau, 09. September 2024

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe, Flur 12, Flurstück 245 .

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Epe, Flur 12, Flurstücke 245.

Als Grenznachbar ist das in Gronau (Westf.) im Kottiger Hook gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Epe, Flur 12, Flurstück 30 von der Teilungsvermessung betroffen. Es ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 12.09.2024 zur Geschäftsbuchnummer 24-306-T in der Zeit

vom 30.09.2024 bis 31.10.2024

in der

**Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf
Dipl.-Ing. Reinhard Möllers
Stadtwall 12
48683 Ahaus**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:30 Uhr, 14:30 bis 16:30 sowie
Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02561 / 9170730 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Stadtwall 12, 48683 Ahaus zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ahaus, 12.09.2024

gez. Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 04.10.2024	Ausgabe: 21/2024
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
23.09.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
23.09.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	4
23.09.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	5
23.09.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	6
23.09.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
23.09.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde Schlussfeststellung Flurbereinigung Berkelaue II	8
30.09.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	10
30.09.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	11
30.09.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	12
30.09.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	13
30.09.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	14
30.09.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	15
01.10.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 44. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 09.10.2024, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	16

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Baranek, Damian Adam, geb. am 22.12.1985, zuletzt wohnhaft in 37671 Höxter, Grashofstraße 39, ist ein Bescheid vom 19.08.2024, Aktenzeichen 02.06473.1, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 23.09.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Basut, Peter John, geb. am 09.01.1987, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Gildehauser Straße 95, ist ein Bescheid vom 19.08.2024, Aktenzeichen 02.06808.0, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 23.09.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Beskiewicz, Emilia, geb. am 13.06.1989, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Enscheder Straße 256B, ist ein Bescheid vom 19.08.2024, Aktenzeichen 02.06697.7, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 23.09.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn de Geit, Bart, geb. am 08.01.1957, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7531 AA Hoenderloo, Apeldoornseweg 12, ist ein Bescheid vom 23.09.2024, Aktenzeichen 02.04372.7, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 23.09.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Yildiz, Battal, geb. am 03.06.1987, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 2553 AC Den Haag, Almeloplein 56, ist ein Bescheid vom 23.09.2024, Aktenzeichen 02.06861.8, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 23.09.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Flurbereinigung Berkelaue II
Az.: 33.7 – 23 06 3

Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Berkelaue II, Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Wesel sowie Stadt Münster, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung der Flurbereinigung Berkelaue II nach dem Flurbereinigungsplan in der Gestalt seines Nachtrages 10 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Berkelaue II sind abgeschlossen.
4. Das Flurbereinigungsverfahren wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan des Verfahrens Berkelaue II und die dazu ergangenen Nachträge 1 bis 10 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Die Flurbereinigungskasse ist zu schließen.

Da somit keine Ansprüche der Beteiligten mehr bestehen und keine weiteren Angelegenheiten vorliegen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung ist innerhalb eines Monats der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Widerspruchsrecht zu.

Im Auftrag

(LS)

Gez. Dagmar Bix

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Dejan Tursic aktuell wohnhaft in Kroatien, ist ein Bescheid vom 12.09.2024 (Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid), Aktenzeichen: Lafin 5108.6.4222, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 30.09.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Baranov, Vadym, geb. am 23.06.1985 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Albrechtstraße 30., ist ein Bescheid vom 13.08.2024, Aktenzeichen 05022.5.0675874 zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 30.09.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Numan Dikmen wohnhaft in der Türkei, sind zwei Schreiben vom 02.09.2024 (Erstanschreiben UVG und Rechtswahrungsanzeige SGB II), Aktenzeichen: 355.1.24, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 30.09.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Piliuhina, Svitlana, geb. am 13.07.1974 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Ochtruper Straße Nr. 109, ist ein Bescheid vom 08.08.2024, Aktenzeichen 05012.5.0699847, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 30.09.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Dariusz Bernard Szarnke geb. 06.11.1982 zuletzt wohnhaft bei c/o Teresa Szarnke, Szkolna 3/3, 47-1 Stary Ujazd, Polen, ist ein Bescheid vom 17.09.24 (RWA UVG), Aktenzeichen 355.1.25 / UVG Szarnke, Marek, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 30.09.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Merhawi Tesfayesus zuletzt wohnhaft in Frankreich, ist ein Schreiben vom 02.09.2024 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen: 355.1.26, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 30.09.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 44. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 09.10.2024, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 29.05.2024
3. Niederschrift vom 03.07.2024
4. Niederschrift vom 04.09.2024
5. Beschlusskontrolle
6. Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) am 29.08.2024
7. Projektentwicklung Hertieareal
8. Kommunale Finanzierung des Trägeranteils zu den Betriebskosten der Tageseinrichtung für Kinder
hier: Anpassung des Vertrages der Kita Märchenschloss
9. Jugendhilfeplanung: Betreuungsplätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Teil I Bedarfsplanung 2024 bis 2027
10. Beschaffung von Tablets für Jahrgang 7 und die gemeinsame Oberstufe
11. 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Gronau (Westf.) vom 30.10.2013 (i.d.F. vom 16.09.2022)
12. Kenntnisnahme zur Verlängerung der Optionsfrist nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) i. V. m. § 27 Abs. 22 S. 3 UStG i. V. m. § 27 Abs. 22a UStG i. V. m. Jahressteuergesetz 2024
13. Liquidationsabschluss 2023 der Forstdienstleistungen Gronau GbR
14. Gewinnausschüttung mit anschließender Kapitalrückführung zwischen dem Abwasserwerk und der Stadt Gronau für die Jahre 2026 – 2030, Anhörung des Betriebsausschusses gem. § 10 Abs 4 EigVO NRW
15. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnangebot für Menschen mit Beeinträchtigungen an der Enscheder Straße", Stadtteil Gronau (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss
16. Wasserversorgungskonzept der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 38 Absatz 3 LWG (Fortschreibung 2024)
17. Änderung der Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungsgesellschaften
18. Aufhebung der Pflicht zur Teilnahme an Gesellschaftsversammlungen und Aufsichtsratssitzungen

19. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreter/innen in Organe städtischer Gesellschaften
20. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

23. Niederschrift vom 29.05.2024
24. Niederschrift vom 03.07.2024
25. Niederschrift vom 04.09.2024
26. Beschlusskontrolle
27. Anträge der Fraktionen
- 27.1 Antrag der UWG- und der WEG-Fraktion vom 15.09.2024;
Mietverhältnis einer Kindertagesstätte
28. Verkauf eines Grundstückes "Am Westpark"
29. Verkauf von Grundstücken für zwei Doppelhaushälften "Am Westpark"
30. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnangebot für Menschen mit Beeinträchtigungen an der Enscheder Straße", Stadtteil Gronau
31. Vorbereitung eines Letter of Intent zu einer Kooperation im Bereich öffentliche Versorgung
32. Personalangelegenheiten
- 32.1 Personalmaßnahme aufgrund der Auflösung eines Fachdienstes
33. Auftragsvergaben
- 33.1 Wirtschaftswegesanierung 2024
Vergabe der Asphalt- und Straßenbauarbeiten
- 33.2 Straßenbepflanzung Herbst 2024
Vergabe der Landschaftsbauarbeiten
34. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
35. Mitteilungen der Verwaltung
36. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 01.10.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 25.10.2024	Ausgabe: 22/2024
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
16.10.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
16.10.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	4
17.10.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	5
17.10.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	6
17.10.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
17.10.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
17.10.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	9
21.10.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	10
21.10.2024	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) 111. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Euregio-Quartier 2a“, Stadtteil Gronau Bebauungsplan Nr. 198 II „Euregio-Quartier 2a“, Stadtteil Gronau 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse 2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	11
21.10.2024	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	13

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnangebot für Menschen mit Beeinträchtigungen an der Enscheder Straße“, Stadtteil Gronau
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Alin-Constantin Duta, geb. am 26.04.1989, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Eper Straße 29, ist ein Bescheid vom 26.09.2024, Aktenzeichen 554020.03476.9, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau

Der Bürgermeister

FD 350

Neustraße 31

48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 16.10.2024

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Jose Vrolijk, geb. am 12.12.1957, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Steinstr. 34a, ist ein Bescheid vom 09.10.2024, Aktenzeichen 554020.11000.6, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau

Der Bürgermeister

FD 350

Neustraße 31

48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 16.10.2024

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Momodou Secka zuletzt wohnhaft in Afrika, ist ein Bescheid vom 02.10.2024 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen: 355.1.24, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 17.10.24

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Kresimir Dobrovic geb. 29.04.1984 zuletzt wohnhaft Vroboran 23, 021000 Split, Kroatien ist folgender Bescheid vom 13.09.2024, Aktenzeichen 355.1.25 SG Dobrovic, Vedrana (Erstanschreiben UVG), zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 17.10.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Seydo Güzel zuletzt wohnhaft in der Türkei, sind zwei Bescheide vom 01.10.2024 (Erstanschreiben UVG und Rechtswahrungsanzeige SGB II), Aktenzeichen: 355.1.26, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb werden die Bescheide öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 17.10.24

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Morozova, Valeriia, geb. am 26.11.1993 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, zum Bahnhof 23-25, ist ein Bescheid vom 30.09.2024, Aktenzeichen 05046.5.0672928, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 17.10.24

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Diana Schippmann geb. 07.12.1981 zuletzt wohnhaft Kaiserstiege 115, 48599 Gronau ist folgender Bescheid vom 15.10.24, Aktenzeichen 5107.6.4313 (Einstellungsbescheid UVG), zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 17.10.24

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Halyna Morozova, geb. am 29.01.1956, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Neustraße 15, ist ein Bescheid vom 18.10.2024, Aktenzeichen 05005.4.0693108, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau

Der Bürgermeister

FD 350

Neustraße 31

48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 21.10.2024

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

111. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Euregio-Quartier 2a“, Stadtteil Gronau

Bebauungsplan Nr. 198 II „Euregio-Quartier 2a“, Stadtteil Gronau

1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse
2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

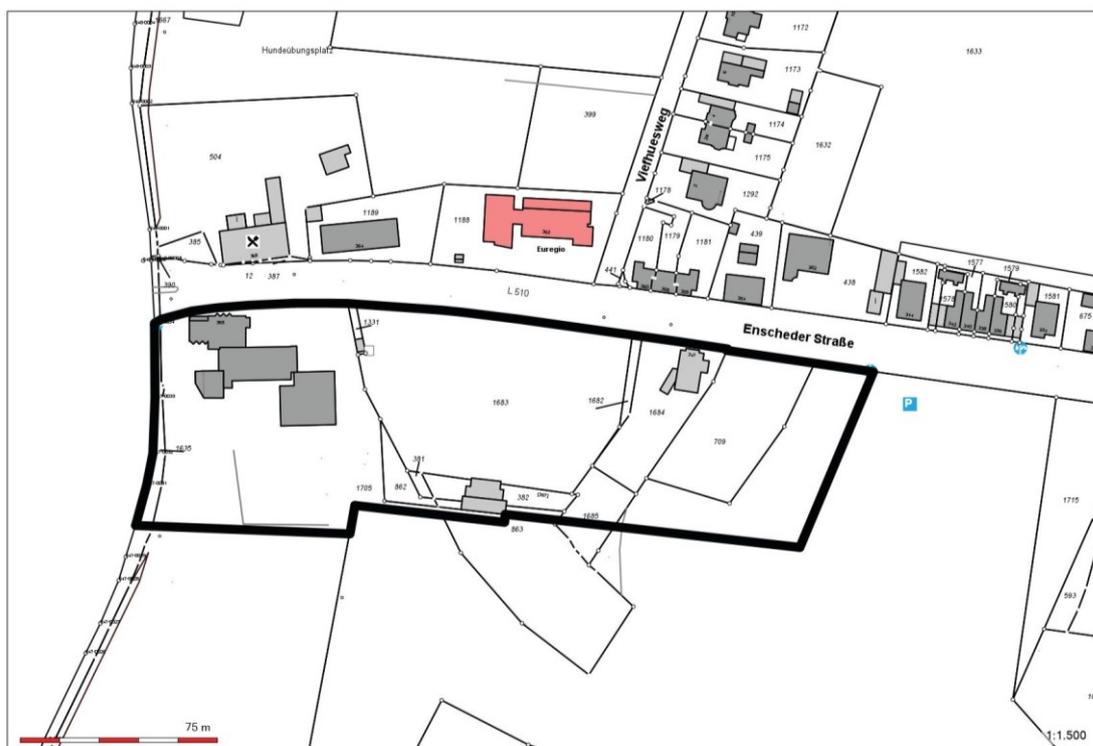
1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 22.05.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

Die 111. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau und der Bebauungsplan Nr. 198 II „Euregio-Quartier 2a“, Stadtteil Gronau, werden gemäß §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt für das in der Planzeichnung dargestellte Gebiet südlich der Enscheder Straße zwischen der Bundesgrenze im Westen und dem Amtsvennweg im Osten.

Der Umgriff der Bauleitpläne umfasst die Flurstücke 381, 382, 709, 862, 863, 1682, 1683, 1684, 1685 (tlw.), 1705 (tlw.), 1331, 1635 (tlw.) und 1734 (tlw.) der Flur 47 der Gemarkung Gronau.

Mit der Aufstellung der Bauleitpläne soll Planungsrecht für die Errichtung der Geschäftsstelle des deutsch-niederländischen Zweckverbands Euregio sowie das engere Umfeld geschaffen werden.



Umgriff der Bauleitpläne (ohne Maßstab)

2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass für die v. g. Bauleitpläne der Stadt Gronau die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit

vom 04. November bis zum 04. Dezember 2024 (einschließlich)

durchgeführt wird.

Während dieses Zeitraums können die Vorentwürfe der Bauleitpläne bei der Stadtverwaltung Gronau im Flur des Erdgeschosses der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung (zwischen den Räumen 08 und 010), Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Der Bebauungsplan kann ferner über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse **www.uvp.nrw.de** abgerufen werden.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Mit der Beteiligung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Für die Abgabe von Stellungnahmen kann die Mail-Adresse **beteiligung_461@ Gronau.de** genutzt werden.

48599 Gronau, 21. Oktober 2024

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe

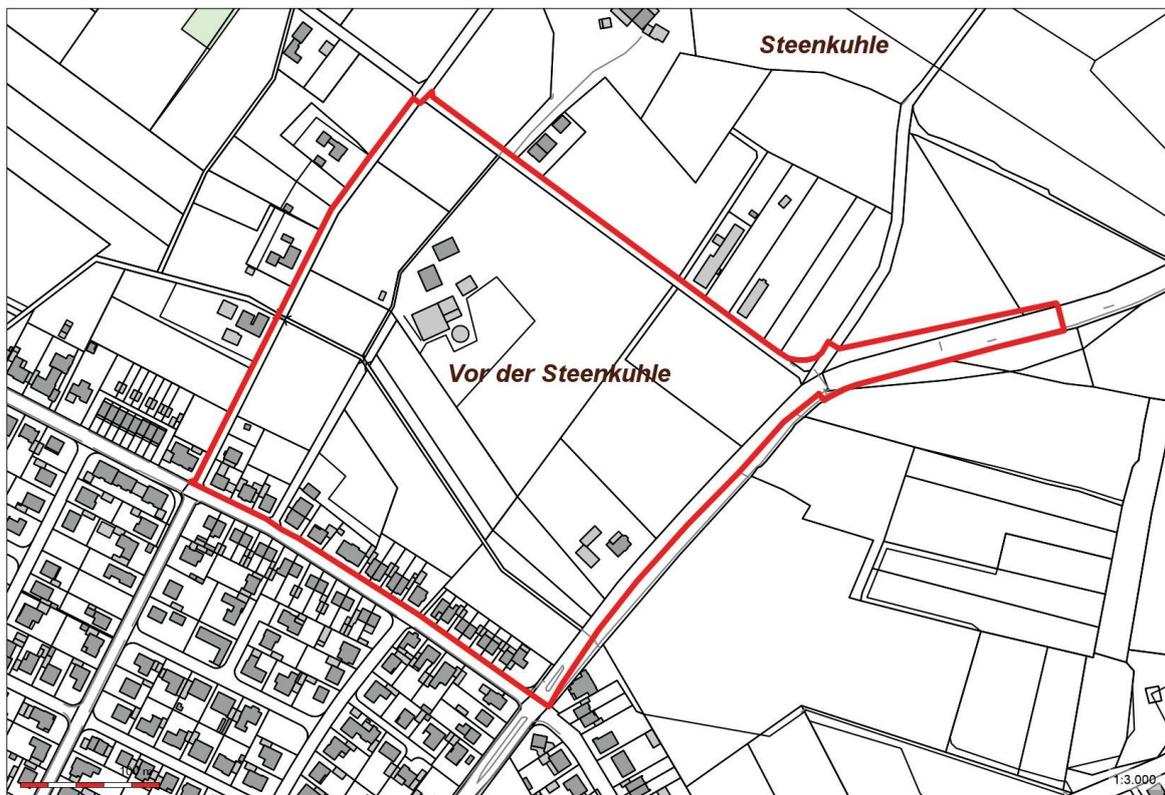
Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe, wird aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des Stadtteils Epe und wird begrenzt

- durch die Straße „Vor der Steenkuhle“ im Norden,
- die „Steinfurter Straße“ im Osten,
- durch den „Engbrinkkamp“ im Süden und
- die Bergstraße“ im Westen.



Umgriff des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Der Entwurf des o. g. Bauleitplans nebst der Begründung und dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit

vom 04. November bis zum 04. Dezember 2024 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetseite www.uvp.nrw.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege übermittelt werden. Für die elektronische Übermittlung kann der Account/die Mail-Adresse **beteiligung_461@ Gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Bekanntmachung der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen
 Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 244	WoltersPartner Stadtplaner GmbH, Coesfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt, • Boden, Wasser, Klima, Luft • Fläche • Wasser • Landschaft • Menschen, menschliche Gesundheit • Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<u>Kreis Borken</u> Anlagenbezogener Immissionsschutz	Viehhaltung

	<p>Wasserwirtschaft</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <p><u>Landwirtschaftskammer NRW</u></p> <p><u>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</u></p>	<p>Gewässer</p> <p>Artenschutz Gehölzbestände</p> <p>Verlust an landwirtschaftlicher Fläche</p> <p>Wallhecke</p>
Fachgutachten	<p><u>Artenschutz</u> Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“ Gronau-Epe BUNT – Büro für Umweltbildung, Naturschutz & nachhaltigen Tourismus, 48159 Münster, 2021, ergänzt 2023</p> <p><u>Fledermäuse</u> Ergebnisse der Fledermauserfassung ASP II, Graevendal GbR, 47574 Goch, 2020</p> <p><u>Gerüche</u> Geruchsimmissionsprognose, Uppenkamp und Partner, 48683 Ahaus, 2020</p> <p><u>Verkehrslärm</u> Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan, Wenker & Gesing, 48599 Gronau, 2022</p>	<p>Artenschutzprüfung (Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Vögel und Amphibien)</p> <p>Artenschutzprüfung Fledermäuse</p> <p>Einwirkung landwirtschaftlicher Gerüche auf das Plangebiet</p> <p>Einwirkung von Verkehrslärm auf das Plangebiet</p>

Gronau (Westf.), 21. Oktober 2024

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

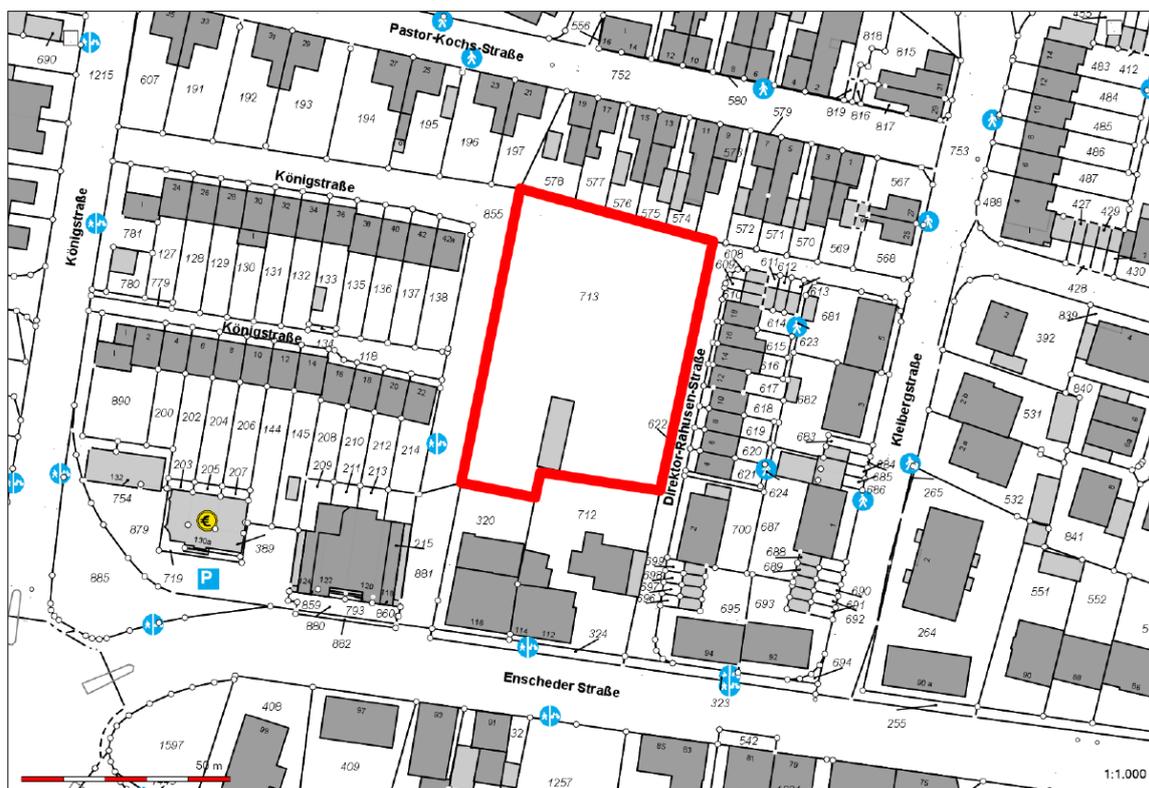
gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnangebot für Menschen mit Beeinträchtigungen an der Enscheder Straße“, Stadtteil Gronau

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 09.10.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnangebot für Menschen mit Beeinträchtigungen an der Enscheder Straße“, Stadtteil Gronau, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Umgriff des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 713 der Flur 5 der Gemarkung Gronau und liegt nördlich der Enscheder Straße zwischen der Königstraße im Westen und der Direktor-Rahussen-Straße im Osten.



(Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnangebot für Menschen mit Beeinträchtigungen an der Enscheder Straße“, Stadtteil Gronau, kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, und auf der Homepage der www.gronau.de unter

dem Pfad: → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *rechtskräftige Bebauungspläne*

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnangebot für Menschen mit Beeinträchtigungen an der Enscheder Straße“, Stadtteil Gronau, in Kraft.

Gronau (Westf.), 22.10.2024
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 15.11.2024	Ausgabe: 23/2024
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
30.10.2024	Öffentliche Bekanntmachung 4. Änderungssatzung vom 30.10.2024 zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Gronau (Westf.) (Vergnügungssteuersatzung) vom 30.10.2013	2
07.11.2024	Öffentliche Bekanntmachung Die Stadt Gronau sucht für den Schiedsgerichtsbezirk I (Stadtteil Gronau links der Dinkel) ab 01.02.2025 eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson	4
12.11.2024	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist Bebauungsplan Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Sätze 1-3 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist	5
12.11.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 45. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 20.11.2024, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	7

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
4. Änderungssatzung vom 30.10.2024 zur Satzung über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer in der Stadt Gronau (Westf.)
(Vergnügungssteuersatzung) vom 30.10.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in der Sitzung vom 09.10.2024 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Gronau (Westf.) (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Gronau (Westf.) (Vergnügungssteuersatzung) vom 30.10.2013 i.d.F. vom 16.09.2022 wird wie folgt geändert:

Der § 5 Abs. 5 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a)
 - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 7,5 v.H. des Spieleinsatzes
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro
2. In Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b)
 - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 6,0 v.H. des Spieleinsatzes
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro
3. In Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische Praktiken Zum Gegenstand haben 600 Euro

Die weiteren Regelungen bleiben unverändert.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 30.10.2024

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Gronau sucht für den Schiedsgerichtsbezirk I (Stadtteil Gronau links der Dinkel) ab 01.02.2025 eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung informiert, dass die Stadt eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk I (Stadtteil Gronau links der Dinkel) sucht.

Bei der Schiedsperson handelt es sich um eine neutrale Person, die schlichten und nicht richten soll.

Die Schiedsperson hilft den Bürgerinnen und Bürgern sowohl in bürgerlichrechtlichen als auch in strafrechtlichen Angelegenheiten, einen Konflikt ohne Anrufung der Gerichte beizulegen.

Bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Bedrohung und Sachbeschädigung sowie bei Körperverletzung und Rauschtaten muss zunächst ein Schlichtungsversuch von der Schiedsperson unternommen werden, bevor das Verfahren vor Gericht eingeleitet werden kann.

Die Schiedsperson ist unter bestimmten Voraussetzungen auch für vermögensrechtliche Streitigkeiten des Zivilrechtes und Nachbarschaftsstreitigkeiten zuständig.

Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig und muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Bewerber für dieses Ehrenamt sollen in diesem Schiedsbezirk wohnen und zwischen 30 und 70 Jahre alt sein.

Die Schiedsperson wird bei entsprechender Eignung für die Dauer von fünf Jahren vom Rat gewählt.

Die Leitung des Amtsgerichts Gronau bestätigt, vereidigt und verpflichtet die Schiedsperson und übt auch die Fachaufsicht – teils auch die Dienstaufsicht – aus.

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung übernimmt die Sachkosten für erforderliches Material, wie Dienststempel, notwendige Vordrucke, u.ä. Die erforderlichen Lehrgangskosten werden ebenfalls übernommen. Für die Ausübung des Ehrenamtes wird zudem eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Über die Aufgaben der gemeindlichen Schiedsämter und Schiedsstellen informiert auch der BDS Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V., Postfach 10 04 52, 44704 Bochum,

(Internet: www.schiedsamt.de).

Interessierte bewerben sich bitte schriftlich bis 13.12.2024 bei der Stadt Gronau, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Neustr. 31, 48599 Gronau.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Hoff, Tel. 02562/12-237.

Stadt Gronau (Westf.), 07.11.2024

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Bebauungsplan Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

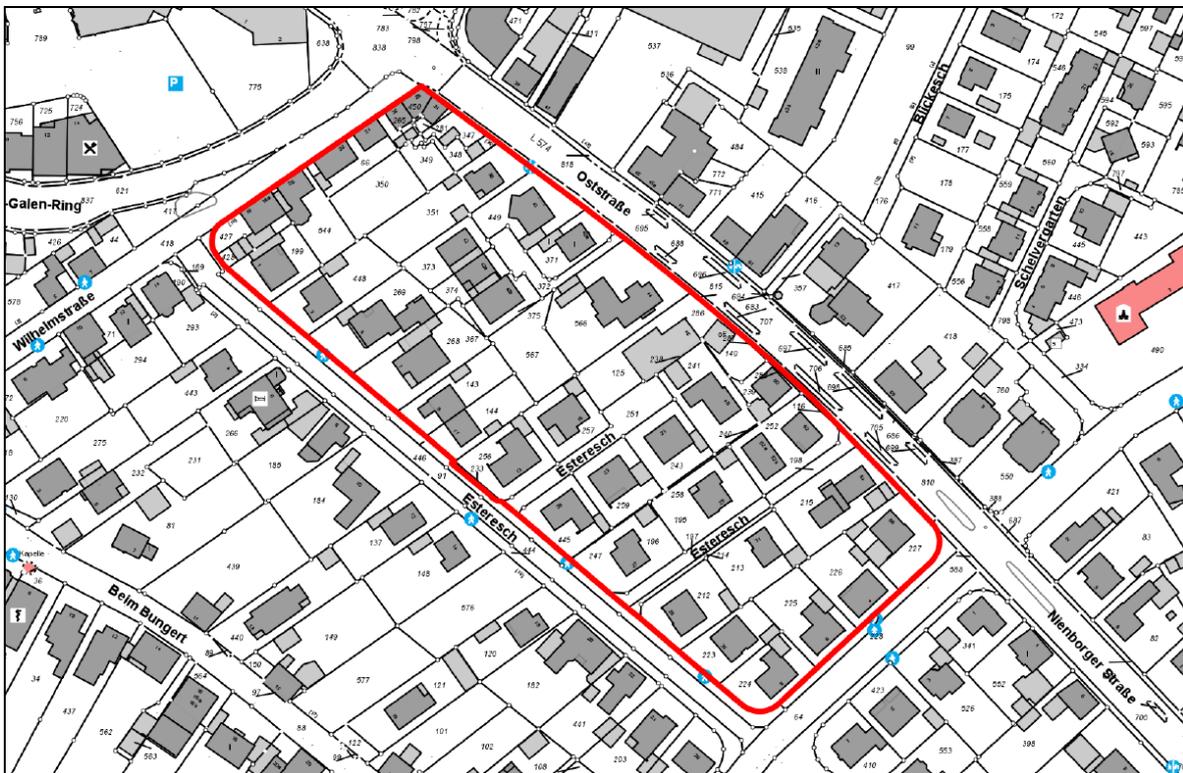
Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Sätze 1-3 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“, Stadtteil Epe, bleibt unverändert und stellt sich wie folgt dar:

Dieser liegt südlich der Oststraße, westlich der Straße Unland, nördlich des Esteresch, sowie östlich der Wilhelmstraße.

Das Plangebiet liegt in der Flur 33 der Gemarkung Epe und umfasst die Flurstücke 66, 116, 125, 140, 143, 144, 195, 196, 197, 198, 199, 212, 213, 214, 215, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 233, 238, 239, 240, 241, 243, 247, 251, 252, 256, 257, 258, 259, 265, 268, 269, 281, 286, 287, 288, 347, 348, 349, 350, 351, 367, 371, 372, 373, 374, 375, 418, 427, 428, 445, 446, 448, 449, 450, 544, 566 und 567.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 254 (ohne Maßstab)

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Nach der durchgeführten erneuten Offenlage wurden die eingegangenen Stellungnahmen gesichtet und Änderungen vorgenommen.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 ist in Bezug auf die Änderungen oder Ergänzungen und ihre möglichen Auswirkungen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Änderungen sind in den Dokumenten entsprechend hervorgehoben. Aufgrund des überschaubaren Umfangs der Änderungen wird die Beteiligungsfrist gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 auf drei Wochen verkürzt.

Der angepasste Entwurf nebst der Begründung sowie den bereits vorliegenden Stellungnahmen bzw. Untersuchungen können in der Zeit

vom 25.11.2024 bis zum 15.12.2024 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden,
2. die Stellungnahmen sollten der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden. Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse **beteiligung_461@ Gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben und
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags

8.00 - 16.00 Uhr

freitags

8.00 - 12.30 Uhr

Der Bebauungsplan Nr. 254 wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird daher darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Stadt Gronau (Westf.), 12.11.2024

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 45. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 20.11.2024, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 09.10.2024
3. Beschlusskontrolle
4. Anträge der Fraktionen
- 4.1 Antrag der Fraktion GAL / Die Linke vom 28.09.2024;
"Ausschreibung der Stelle der/des Integrationsbeauftragten"
- 4.2 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 09.10.2024;
"Verbesserung der Lebensqualität der Menschen im Bögehold-Südfeld"
5. Budgetbericht für das III. Quartal 2024
6. Einbringung des Haushalts 2025
7. 1. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern der Stadt Gronau (Westf.) im Haushaltsjahr 2025 vom 14.10.2024
8. Einleitung des Benehmensverfahrens gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW
9. I. Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Gronau (Westf.) für das Wirtschaftsjahr 2025
II. Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2025
III. Erlass einer Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.)
10. ISEK für das Germania-Quartier und den Gemeindepark im Stadtteil Epe
1. Vorstellung des Stands der Bearbeitung und der nächsten Schritte durch das bearbeitende Büro WoltersPartner
2. Schaffung der Voraussetzungen für die Beantragung der Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes NRW
- 10.1 ISEK für das Germania-Quartier und den Gemeindepark im Stadtteil Epe
Präsentation des Büros WoltersPartner und Anregungen aus der Bürgerschaft
- 10.2 ISEK für das Germania-Quartier und den Gemeindepark im Stadtteil Epe
Rechtliche Stellungnahme der Kanzlei Baumeister, Münster, zu der Zulässigkeit eines Gradierwerks in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet
Aktenvermerk zum Gradierwerk Kevelaer
- 10.3 ISEK für das Germania-Quartier und den Gemeindepark im Stadtteil Epe
1. Vorstellung eines Rahmenplans für den Gemeindepark und das Germania-Areal im Vorgriff auf das Maßnahmenkonzept des ISEK
2. Antrag der WEG-Fraktion vom 05.11.2024
11. Erarbeitung eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für die Innenstadt von Gronau
hier: Abgrenzung des Maßnahmengbietes und Vorbereitung Vergabe an einen externen Dienstleister

- 11.1 Erarbeitung eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für die Innenstadt von Gronau
hier: Antrag der WEG-Fraktion vom 05.11.2024
12. Innenstadtentwicklung Gronau
Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs zur Errichtung eines Gesundheitszentrums
13. 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich "Sportgebiet Eper Bülden", Stadtteil Epe
1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
5. Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
6. Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
7. Planbeschluss
14. 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich "Südlich der Zollstraße", Stadtteil Gronau
1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
5. Behandlung der Stellungnahmen aus der Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
6. Behandlung der Stellungnahmen aus der Wiederholung der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
7. Planbeschluss
15. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 217 „Bösinghof“ 1. Änderung, Stadtteil Epe
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
16. Bebauungsplan Nr. 52 „Wohnquartier Innenstadt-West“, Stadtteil Gronau
1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
5. Behandlung der Stellungnahmen aus der Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
6. Behandlung der Stellungnahmen aus der Wiederholung der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
7. Satzungsbeschluss
17. Sachstand zur Flüchtlingssituation (Stand November 2024)

18. Organisatorische Veränderungen im Bereich Digitalisierung
19. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreter/innen in Organe städtischer Gesellschaften
20. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

23. Niederschrift vom 09.10.2024
24. Beschlusskontrolle
25. Personalangelegenheiten
- 25.1 Personalmaßnahme aufgrund der Auflösung eines Fachdienstes
26. Auftragsvergaben
- 26.1 Innenstadtentwicklung Gronau, 3. Bauabschnitt - Vergabe der Brückenbauarbeiten
- 26.2 Verlängerung des Projektes "Plan G"
27. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
28. Mitteilungen der Verwaltung
29. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 12.11.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 22.11.2024	Ausgabe: 24/2024
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
18.11.2024	Bekanntmachung des Kreises Borken – Der Landrat – Fachbereich Natur und Umwelt - nach § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) und nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVP Antrag auf Umsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernässung des Hündfelder Moores in Ahaus und Gronau Gewässerausbau gemäß §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	3
21.11.2024	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2025	6

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Bekanntmachung

nach § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) und nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

**Antrag auf Umsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernässung des Hündfelder Moores in Ahaus und Gronau
Gewässerausbau gemäß §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Biologische Station Zwillbrock e.V., Zwillbrock 10, 48691 Vreden, hat mit Schreiben vom 08.11.2024 eine Planfeststellung über den Gewässerausbau zur Umsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernässung des Hündfelder Moores in Ahaus und Gronau beantragt.

Gegenstand des Antrages sind umfangreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung und Sicherung des für ein Moorwachstum geeigneten Wasserhaushaltes. Hintergrund ist der aktuell ungünstige Erhaltungszustand des Natura 2000-Gebietes Amtsvenn/Hündfelder Moor, der auf den für ein intaktes Hochmoor unzureichenden Wasserhaushalt zurückzuführen ist. Da sich das Hochmoor beiderseits der deutsch-niederländischen Grenze erstreckt, handelt es sich bei den geplanten Maßnahmen um ein grenzüberschreitendes Projekt, das im niederländischen Teil des Natura-2000-Gebietes (Aamsvenn) von der Provinz Overijssel und im deutschen Teil (Hündfelder Moor) von der Biologischen Station Zwillbrock e.V. umgesetzt werden soll.

Der geplante Gewässerausbau bedarf der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 67 Abs. 2 und § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). Die Untere Wasserbehörde des Kreises Borken führt dafür gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW in Verbindung mit § 18 UVPG ein Anhörungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch.

Im Verfahren wurde gemäß § 54 UVPG der Staat Niederlande über das oben genannte Vorhaben benachrichtigt. Da seitens des Staates Niederlande eine Beteiligung gewünscht wird, findet eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe der §§ 54 bis 57 UVPG statt.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Aufgrund der Größe des Vorhabens (238 ha), des grenzüberschreitenden Charakters und des sensiblen Umfeldes (Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet) können auch unter Berücksichtigung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die im Scoping-Verfahren beteiligten Stellen haben ihre Anforderung an den Untersuchungsrahmen dieser UVP mitgeteilt. Der vom Antragsteller vorgelegte UVP-Bericht nach § 16 UVPG ist Bestandteil der Planunterlagen.

Darüber hinaus liegen zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- FFH-Verträglichkeit
- Artenschutzbeitrag
- WRRL-Verträglichkeit
- Bilanzierung des Eingriffs
- Forstrechtliche Bilanz im Wald
- Landschaftspflegerische Begleitplanung

Die Antragsunterlagen werden für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit **vom 25.11.2024 bis einschließlich 24.12.2024** über die Internetseite <https://beteiligung.nrw.de>

unter dem Link

<https://beteiligung.nrw.de/k/1008488>

veröffentlicht.

Zudem sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich.

Ebenso erfolgt eine öffentliche Auslage.

Die Antragsunterlagen können bei der

Stadt Gronau,
Fachdienst Stadtplanung, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt,
Flur Erdgeschoss
Grünstiege 64, 48599 Gronau

während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Dienstzeiten sind montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung kann zusätzlich eine niederländische nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichtes, die insbesondere die zu erwartenden grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darstellt, eingesehen werden. Die öffentliche Auslage erfolgt

- an der Rezeption im Stadtbüro Enschede, Hengelosestraat 51, 7514 AD Enschede, während der allgemeinen Öffnungszeiten
- an der Rezeption der Provinz Overijssel, Besuchsadresse: Luttenbergstraat 2, 8012 EE Zwolle, während der allgemeinen Öffnungszeiten.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, **vom 25.11.2024 bis einschließlich 24.01.2025** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, bei der Stadt Gronau, Grünstiege 64, 48599 Gronau, oder beim Kreis Borken, Fachbereich Natur und Umwelt, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Einwendungen gegen den Plan erheben. Einwendungen sollen den Namen, Vornamen, sowie die genaue Anschrift des Betroffenen und die Katasterbezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können innerhalb der o.g. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Etwaige Einwendungen werden in einem noch festzusetzenden Termin (Erörterungstermin) behandelt. Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Borken weist außerdem darauf hin, dass im Rahmen von geltend gemachten Einwendungen personenbezogene Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO verarbeitet werden. Die mitgeteilten Daten werden ausschließlich für dieses Verfahren vom Kreis Borken, Untere Wasserbehörde sowie bei den Städten Ahaus und Gronau erhoben und verarbeitet. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung der Aufgabe als zuständige Behörde für das wasserrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 68 WHG, § 73 Absatz 3 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW).

Sowohl die Antragstellerinnen sowie Antragsteller als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf den Datenschutzhinweis des Kreises Borken sowie der Städte Ahaus und Gronau, eingestellt auf den jeweiligen Homepages des Kreises Borken und der Städte Ahaus und Gronau, verwiesen.

Kreis Borken, 18.11.2024

Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag

Gez.

Cordula Thume

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 nebst Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV NRW S. 136) für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Gronau öffentlich aus und kann während der Dienstzeit im Verwaltungsgebäude der Stadt Gronau, Nebenstelle Jöbkesweg 19, Fachdienst Finanzen und Steuern, eingesehen werden.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bei der o.g. Dienststelle in der Zeit vom 25.11.2024 bis 13.12.2024 Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

48599 Gronau (Westf.), den 21.11.2024

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 06.12.2024	Ausgabe: 25/2024
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
19.11.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	2
26.11.2024	Öffentliche Bekanntmachung 1. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern der Stadt Gronau (Westf.) im Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 26.11.2024	3
26.11.2024	Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderungssatzung vom 26.11.2024 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 27.01.2022	5
27.11.2024	Öffentliche Bekanntmachung zur Wahlwerbung in der Stadt Gronau (Westf.) anlässlich der voraussichtlich am 23. Februar 2025 stattfindenden Bundestagswahl	7
03.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 46. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 11.12.2024, 17:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	8

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Leman Köse, geb. am 28.03.1948, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Herbertstraße 24, ist ein Bescheid vom 14.11.2024, Aktenzeichen 05083.4.0435757 zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
FD 350
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 19.11.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
1. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern
der Stadt Gronau (Westf.) im Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)
vom 26.11.2024

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 20.11.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Gronau zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Die Stadt Gronau erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
275 v. H.
2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)
959 v. H.
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
453 v. H.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft und tritt am 31.12.2025 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 26.11.2024

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
3. Änderungssatzung vom 26.11.2024
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung
der Stadt Gronau (Westf.) vom 27.01.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) und Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 20.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 27.01.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 2,98 €.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter (abflusswirksamer) Fläche i.S. des Abs. 1 beträgt jährlich 0,54 € /qm.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 26.11.2024

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahlwerbung in der Stadt Gronau (Westf.)
anlässlich der voraussichtlich am 23. Februar 2025 stattfindenden Bundestagswahl**

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass Wahlwerbung zu der voraussichtlich am 23. Februar 2025 stattfindenden Bundestagswahl in der Stadt Gronau (Westf.) grundsätzlich im Zeitraum vom 23.11.2024 bis zum Wahltag möglich ist. Bei der Wahlwerbung handelt es sich um eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung gemäß § 2 der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gronau (Westf.)“. Anträge zur allgemeinen Wahlwerbung und weitere Informationen stellt der Bürgermeister der Stadt Gronau, Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau zur Verfügung. Auskünfte erteilt vorab Frau Kösters, Tel. 02562/12-411 vom Fachdienst Bürger- und Ratsservice.

Gronau, den 27.11.2024

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 46. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 11.12.2024, 17:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 20.11.2024
4. Beschlusskontrolle
5. Anträge der Fraktionen
- 5.1 Bezuschussung zum Mensa-Essen
Hier: Antrag der SPD und Bündnis 90 /die Grünen
- 5.2 Antrag der UWG-Fraktion vom 01.12.2024;
"Anweisende Beschlüsse des Rates an die Gesellschafterversammlung der QEG"
6. Reaktivierung des Schülerspezialverkehr Taxi im Stadtgebiet im Zuge der Gleichbehandlung als Notlösung bis zum 31.12.2025

hier: Feststellung der Unaufschiebbarkeit der Maßnahme gem. § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW
7. Einführung des Kfz-Kennzeichens "GRO"
8. Ausschreibung der Trägerschaft für den Offenen Ganzttag und die Übermittagsbetreuung an der Buterlandschule
Eilermarkschule
Viktoriaschule

hier: Feststellung der Unaufschiebbarkeit der Maßnahme gem. § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW
9. Anpassung der Sportförderrichtlinien und Umwandlung der Entgeltordnung in eine Gebührenordnung sowie Anhebung der Gebühren
10. Lückenschluss Fahrradverbindung Eschweg-Innenstadt Gronau
11. Erarbeitung eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für die Innenstadt von Gronau

Ergänzende Begründung der WEG-Fraktion zu dem Antrag vom 05.11.2024 zur Erarbeitung eines gesamtstädtischen Entwicklungskonzeptes
12. Benennung von Straßen im Bebauungsplan Nr. 190 "Markenfort"

13. Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich „Kottigweg“
-Außenbereichssatzung Kottigweg-
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss
14. 21. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.)
15. 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gronau (Westf.) zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG
16. 30. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.)
17. Gründung einer Gesellschaft zur Aufnahme der Ladesäulen der Stadtwerke Gronau
18. Änderungen der Gesellschaftsverträge der Tochtergesellschaften der Stadtwerke Gronau GmbH
19. Aufnahme der Gemeinden Heek und Legden, sowie Änderung des Gesellschaftsvertrag der Netzinfrastruktur Nordwest GmbH & Co. KG und der Netzinfrastruktur Verwaltungs-GmbH & Co. KG
20. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreter/innen in Organe städtischer Gesellschaften
21. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
22. Mitteilungen der Verwaltung
23. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

24. Niederschrift vom 20.11.2024
25. Beschlusskontrolle
26. Auftragsvergaben
- 26.1 Straßenbau der Lennéstraße -
Vergabe der Straßenbauarbeiten
27. Überlegungen für Neu- und Ersatzbau städtischer Liegenschaften
28. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
29. Mitteilungen der Verwaltung
30. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 03.12.2024

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 20.12.2024	Ausgabe: 26/2024
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
05.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme von Auskünften gem. § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz	3
11.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung Sportförderrichtlinien der Stadt Gronau (Westf.) vom 01.01.2019 i.d.F. vom 11.12.2024	4
16.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung 21. Änderungssatzung vom 16.12.2024 zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993	13
16.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung 4. Änderungssatzung vom 16.12.2024 zur Satzung der Stadt Gronau (Westf.) zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 03.12.2019	15
16.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung 30. Änderungssatzung vom 16.12.2024 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980	17
17.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) 112. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Windenergiegebiet Am Berge“, Stadtteil Epe 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses 2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	19

Datum:	Inhalt:	Seite:
17.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich „Kottigweg“ - Außenbereichssatzung Kottigweg - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	21
18.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.2024	23

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
zur Einsichtnahme von Auskünften gem. § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass eine Einsichtnahme von Auskünften gem. § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz ganzjährig innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten im Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau möglich ist.

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung NW unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes NW am 07.09.2005 eine Ehrenordnung beschlossen. Danach haben die Mandatsträger Auskunft über folgende persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen:

- Name, Vorname
- gegenwärtig ausgeübte Berufe
- Beraterverträge, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen
- Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Auskünfte zur Einsichtnahme erteilen Frau Kösters, Tel. 02562/12-411 und Herr Alfert, Tel. 02562/12-412 vom Fachdienst Bürger- und Ratsservice.

Gronau, den 05.12.2024

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Sportförderrichtlinien der Stadt Gronau (Westf.)
vom 01.01.2019
i.d.F. vom 11.12.2024

Diese Richtlinie enthält eine Verantwortung der Stadt Gronau für die sportliche Daseinsvorsorge der Einwohnerinnen und Einwohner aller Altersgruppen und erkennt hierdurch den hohen Stellenwert des Sports, insbesondere im Bereich der Inklusion, Integration, Gewaltprävention und Förderung des Ehrenamtes an.

Gefördert werden die im Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine, die ihren Sport innerhalb des Stadtgebietes vollziehen und die dem Landessportbund NRW und seinen Fachverbänden und dem StadtSportVerband Gronau e.V. (SSV) angeschlossen sind.

Die finanzielle Förderung erfolgt auf vertraglicher Vereinbarung und auf freiwilliger Basis. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Bezuschussung besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel bewilligt werden.

Die Stadt Gronau übernimmt Verantwortung durch sportfördernde Maßnahmen in eigener Trägerschaft und darüber hinaus durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Verwaltungs- und Investitionsbereich zur finanziellen Unterstützung der Sportvereine nach diesen Richtlinien.

Allgemeines:

Damit die Gronauer Sportvereine ihre Angebote unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können, gewährt die Stadt Gronau (Westf.) den als förderungswürdig anerkannten Gronauer Vereinen und dem StadtSportVerband zu den ihnen entstehenden Kosten nach diesen Richtlinien folgende Zuschüsse:

- eine an Prioritäten orientierte kommunale Investitionsplanung, die sich an notwendigen, zweckmäßigen und nachhaltigen Maßstäben orientiert
- die Bereitstellung und Unterhaltung kommunaler Sportstätten
- Übertragung kommunaler Sporteinrichtungen an nutzende Sportvereine
- Vertragsabschlüsse zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen durch Sportvereine
- Pacht- und Erbpachtübernahmen, AfA-Übernahmen (ausschließlich für stadt eigene Anlagen), Mietkosten von Sportstätten der Sportvereine und der Kreissporthalle
- Zuschüsse für vereinseigene Baumaßnahmen (Neubau-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen)
- Kostenzuschuss für die Benutzung der Bäder der Stadtwerke Gronau GmbH
- Kostenzuschüsse für die sportliche Selbstverwaltung
- Kostenzuschüsse für die Ausrichtung von Meisterschaften

Die Subsidiarität der öffentlichen Sportförderung wird durch angemessene Steigerung der Eigenleistung des Sports und seiner Selbstverwaltung hervorgehoben.

Grundsätzlich werden nur solche Sportvereine gefördert,

- deren Sport- und Vereinsleben sich innerhalb des Stadtgebietes Gronau vollzieht,
- die als gemeinnützig, im Sinne der Abgabenordnung durch das zuständige Finanzamt anerkannt sind,
- deren Mitgliedsbeiträge am 01. Januar eines jeden Jahres mindestens

monatlich für

Jugendliche: 3,00 Euro

Erwachsene 5,00 Euro

Familien: 10,00 Euro

betragen. Soziale Staffelungen bleiben unberücksichtigt.

1. Allgemeine Förderung des Sports

Die Zuschüsse werden für die Bestreitung der regelmäßigen Kosten der Vereine gewährt.

Berechnungsgrundlage für die Höhe des Zuschusses ist die Anzahl der jugendlichen Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren und der weiteren Mitglieder nach der jährlichen Meldung bis zum 28. Februar des jeweiligen Haushaltsjahres an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen. Wird keine Meldung abgegeben, erfolgt in dem Haushaltsjahr keine Bezuschussung.

Der jährliche Zuschuss für jedes einzelne jugendliche Mitglied bis einschließlich 26 Jahren beträgt 10,00 € und bei allen anderen Vereinsmitgliedern 5,00 €.

2. Förderung des Leistungssports

Sportlerinnen und Sportlern, die an NRW-Meisterschaften, der höchsten Amateurliga der jeweiligen Sportart, Bundesligen, Deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften sowie an Olympischen Spielen und den jeweilig erforderlichen Qualifikationswettbewerben teilnehmen, kann auf Antrag des Sportvereins unter Nachweis der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten ein Zuschuss gewährt werden.

Die Zuschüsse werden nur für Meisterschaften gewährt, die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) oder einer seiner Mitgliedsorganisationen durchgeführt wurden.

Für die Ausrichtung von entsprechenden Meisterschaften, mindestens auf NRW-Landesebene, wird auf Antrag des ausrichtenden Vereins ein Zuschuss von 1.000,00 € gewährt.

Der Verein hat die Ausrichtung von entsprechenden Meisterschaften mindestens ein Jahr vorher anzuzeigen.

Kostenzuschuss:

1. Startgeld und Anmeldegebühr für die Sportler und der dringend notwendigen Betreuer
2. Fahrtkosten (nachgewiesene und nicht anderweitig ersetzte), kürzeste Fahrtstrecke mit der günstigsten Fahrmöglichkeit (in der Regel DB AG 2. Klasse); Gruppentarife auszunutzen.
Bei Benutzung von PKW für die tatsächlich gefahrenen Kilometer zu einem Kilometersatz von 0,30 Euro nach der steuerrechtlichen Regelung;
Bei mehreren Teilnehmern (Sportler, Trainer, Betreuer) sind Mitfahrgelegenheiten zu nutzen.
3. Übernachtungen; günstigste Gelegenheit, wie Sportheim, Jugendherberge, soweit vorhanden, mittleres Hotel sowie evtl. Campingplatz
4. Verpflegungskosten; Selbst- oder Fremdverpflegung

Der städtische Anteil kann bis zu 50 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten betragen. Ansprüche nach den Regelungen des Reisekostengesetzes für den öffentlichen Dienst können nicht geltend gemacht werden.

3. Vereinsjubiläen

Zu Vereinsjubiläen werden, falls eine öffentliche Jubiläumsveranstaltung stattfindet, folgende Zuschüsse gewährt:

25 Jahre	150,00 €
50 Jahre	300,00 €
75 Jahre	400,00 €
100 Jahre	500,00 €
alle weiteren 25 Jahre	500,00 €

Der Verein hat die Jubiläumsveranstaltung mindestens ein Jahr vorher anzuzeigen.

4. Förderung der Übungsleitertätigkeit

Den Sportvereinen werden zur Förderung der Übungsarbeit vom Land NRW über den Landessportbund NRW auf Antrag Zuwendungen gewährt. Entsprechend den gewährten Zuschusseinheiten des Landessportbundes NRW gewährt auch die Stadt Gronau für diese Arbeit jährlich Zuwendungen in Höhe von 250,00 € pro gewährter Zuschusseinheit.

5. Unterhaltung der Sportanlagen

Die Stadt Gronau gewährt Sportvereinen, die Sportstätten innerhalb des Stadtgebietes betreiben und sämtliche Betriebskosten selbst aufzubringen haben, jährliche Zuschüsse nach dieser Richtlinie.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist ein gepflegter und verkehrssicherer Zustand der Sportstätten. Die Anlagen müssen den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechend und ständig in einem sauberen und hygienischen Zustand sein und regelmäßig genutzt werden.

5.1 Außenanlagen – Unterhaltung und Pflege

(a) Rasenspielplätze jeweils 0,30 Euro/je qm

Für die Rasenspielplätze werden von den ZBU die erforderlichen Pflegearbeiten wie mähen, düngen, besanden, vertikutieren, aerifizieren, Drainagen und Ausbesserung größerer Rasenschäden (z. B. Torräume) ausgeführt.

Die Rasenplatzpflege wird inklusive des Materialeinsatzes im Rahmen des Bedarfs turnusmäßig in der Zeit von Montag bis Freitag durchgeführt, wobei begründete Wünsche weitgehend berücksichtigt werden.

Restliche Pflegearbeiten, wie Entfernen der Tornetze und Eckfahnen, Ausbesserungsarbeiten nach Austragung der Spiele (Trittschäden), Abkreiden und Markieren der Spielfelder, Bedienung der manuellen Beregnungsanlagen, Wildwuchsbekämpfung, Pflege und Beseitigung von Verunreinigungen in den Außenanlagen, Stehrängen, Tribünen, Zuwegung und Eingangsbereich (inklusive Winterwartung) werden vom jeweiligen Sportverein durchgeführt.

(b) Kunstrasenplätze 750,00 Euro

Für die Kunstrasenspielplätze werden von den ZBU die erforderlichen Pflegearbeiten wie Kehren, Nachfüllen, Verschmutzungen entfernen und erforderliche Grundreinigungen ausgeführt, die lt. Pflegehinweis des Herstellers zur Erhaltung der Anlage vorgeschrieben sind.

Restliche Pflegearbeiten, wie Entfernen der Tornetze und Eckfahnen, Bedienung der manuellen Beregnungsanlagen, Wildwuchsbekämpfung, Pflege der Außenanlagen, Stehränge, Tribüne, Zuwegung und Eingangsbereich werden vom jeweiligen Sportverein durchgeführt.

(c) Tennisplatz (außen) pro Spielfeld 1.250,00 Euro

(d) sonstige sportlich genutzte Außenanlagen 500,00 Euro

5.2 Außenanlagen – Beleuchtung

Beleuchtungspauschale für nicht überdachte Spielflächen pro Jahr und Einheit
(mindestens Normspielfeldgröße 68 x 105 m):

Rasenspielplatz/Kunstrasenplatz (LED)	3.000,00 Euro
Rasenspielplatz/Kunstrasenplatz (Altbestand)	1.500,00 Euro
(nicht normgerechter) Trainingsplatz	
Natur/Kunstrasen (LED)	750,00 Euro
Natur/Kunstrasen (Altbestand)	500,00 Euro
Außen-Reitplätze (LED)	
Außen-Reitplätze (LED)	750,00 Euro
Außen-Reitplätze (Altbestand)	500,00 Euro

5.3 Hallensportanlagen

Für Hallensportanlagen wird pauschal ein Zuschuss für Unterhaltung und Beleuchtung pro Jahr und Einheit gewährt:

Tennishalle (LED)	3.000,00 Euro
Tennishalle (Altbestand)	1.500,00 Euro
Reithalle (LED) (je nach qm Reitfläche)	
Reithalle (LED) (je nach qm Reitfläche)	2,50 Euro/qm
Reithalle (Altbestand) (je nach qm Reitfläche)	1,50 Euro/qm
Schießhalle (LED) (je qm Schießfläche)	
Schießhalle (LED) (je qm Schießfläche)	2,50 Euro/qm
Schießhalle (Altbestand) (je qm Schießfläche)	1,50 Euro/qm
sonstige Hallen- und Sporträume (LED)	
sonstige Hallen- und Sporträume (LED)	2,50 Euro/qm
sonstige Hallen- und Sporträume (Altbestand)	1,50 Euro/qm

6. Förderung von Baumaßnahmen, Modernisierung, Sanierung und Renovierung sowie von sonstigen Maßnahmen

Die Stadt Gronau gewährt Mitgliedsvereinen des SSV nach individueller Einzelfallprüfung für Neubau-, Instandsetzungs-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen und den Erwerb von Sportstätten, Baukostenzuschüsse unter Einsatz von städt. Mitteln sowie der vom Land bereitgestellten Sportpauschale. Die zu fördernde Sportstätte muss innerhalb der politischen Grenze der Stadt Gronau liegen und darf nicht gewerblichen Zwecken dienen.

Die Möglichkeiten der Zuschussgewährung anderer Stellen (z.B. Bund, Land, Landessportbund NRW und Fachverbände) sind voll auszuschöpfen. Investitionshilfedarlehen, die vom Landessportbund NRW oder von sonstigen Zuschussgebern als Finanzierungshilfe gewährt werden, bleiben bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.

Die Entscheidung über den Einsatz der Sportpauschale und über die bereitgestellten städt. Mittel für Baumaßnahmen (städtische und vereinseigene Anlagen) obliegt dem zuständigen Fachausschuss bzw. dem Rat der Stadt Gronau. Anträge auf Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind zu Planungsbeginn an die Stadt Gronau, FD 340 Sachgebiet Schule und Sport zu richten.

Die Anträge sollen bis zu 30.06. eines Jahres vollständig vorliegen, um im Haushalt des folgenden Jahres berücksichtigt zu werden. Anträge die nach dem 30.06. eingehen, können erst im darauffolgenden Folgejahr im Haushalt berücksichtigt werden.

Nach Prüfung der Vereisanträge auf Zulässigkeit, Nachhaltigkeit und Angemessenheit durch den FD 340 Sachgebiet Schule und Sport unter Beteiligung des Fachdienstes Gebäude- und Liegenschaftsmanagement bzw. des Zentralen Bau- und Umweltdienstes sind die eingehend geprüften Anträge dem Fachausschuss bzw. dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Vor der Gewährung eines städt. Zuschusses, dessen erwartete Zuschusshöhe über 2.500,00 € liegt, müssen SSV und die Stadt Gronau, FD 340 Sachgebiet Schule und Sport, mit positivem Ergebnis geprüft haben, dass sich das Vorhaben des Sportvereins an den Zielen der allgemeinen Sportentwicklung orientiert.

Der städtische Zuschuss kann bis zu 75 % der von der Stadt Gronau als förderungswürdig anerkannten Bau- und Einrichtungskosten betragen. Darüber hinaus können im Einzelfall von der Stadt Gronau Darlehen gewährt werden.

Eigenleistungen sind nach Möglichkeit von den Sportvereinen zur Verringerung der Kosten zu erbringen. Sie sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des beantragten Zuschusses stehen. Die Höhe der Zuschüsse ist nach individueller Prüfung durch die Verwaltung zu ermitteln und zur Entscheidung vorzulegen.

Beim Bau von Großsportstätten, die eine übergeordnete Bedeutung für die Stadt Gronau haben, kann der Rat Sonderregelungen treffen.

Die Reihenfolge der zu bewilligenden Vereisanträge soll sich nachfolgender Priorität richten:

Stufe 1

Unaufschiebbar Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Bauten und Sportanlagen, die eine erhebliche Bedeutung für den Sportverein haben.

Stufe 2

Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Energieeinsparung.

Stufe 3

Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung.

Dem Antrag sind zur Prüfung und Beurteilung folgende Unterlagen beizufügen:

- Vorentwürfe zu den Bauplänen
- Kostenschätzung mit kurz gefasstem Leistungsverzeichnis und Angabe der Massen bzw. mindestens zwei Kostenvoranschläge von Fachbetrieben
- Stellungnahme über die Notwendigkeit der Maßnahme
- Aufstellung über die Gesamtfinanzierung in Einnahmen und Ausgaben.

Die Auszahlung der Zuschüsse / Darlehen ist bei Neubaumaßnahmen bzw. bei anderen Maßnahmen nach dem Baufortschritt wie folgt vorzunehmen:

40 % Baubeginn

25 % Vorlage des Rohbauabnahmescheins

25 % Vorlage des Schlussabnahmescheins

10 % Vorlage und Prüfung der Schlussabrechnung.

Zuschüsse bis zu 5.000,00 € können in einer Summe ausgezahlt werden. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten einzureichen. Die Stadt Gronau ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse / Darlehen durch Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu prüfen. Die Vereine sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7. StadtSportVerband

Zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten, Politikfähigkeit und für Qualifizierungsmaßnahmen erhält der StadtSportVerband Gronau pro Jahr 1.500,00 €, deren Verwendung nachzuweisen ist.

8. Sportabzeichen

Die nachgewiesenen Kosten für das Ablegen und der notwendigen Qualifizierungen der Sportabzeichen des DOSB werden dem StadtSportVerband erstattet.

9. Überlassung städtischer Sportanlagen

1. Die städtischen Sportanlagen, Sporthallen und Sporträume werden entsprechend den Richtlinien für die Benutzung der Sportanlagen vom 01.01.1988 und Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.2024 in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt.

Für die Vergabe der Sporthallenbenutzungsstunden gilt folgende Reihenfolge:

- Schulsport / OGS / ÜMI
- Sportvereine, die dem SSV angehören
- Kitasport
- Weiterbildungseinrichtungen (VHS, freie Träger, u. a.)
- Jugendgruppen
- Breitensportgruppen
- andere interessierte Gruppen.

Die Benutzungspläne werden von der Verwaltung jährlich neu aufgestellt. Eine unterjährige (saisonale) Nutzung wird soweit wie möglich berücksichtigt.

In der Regel sollen die Zeiten bis 19:00 Uhr vorrangig für den Kinder- und Jugendsport vergeben werden.

2. Zustehende Zuschüsse nach dieser Richtlinie können von der Stadt Gronau mit Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten sowie der Eigenbeteiligung der schwimmsporttreibenden Vereine für die Nutzung der Schwimmbäder der Stadtwerke Gronau GmbH verrechnet werden.
3. Für Schulsport ist die Benutzung der städtischen Sporthallen und Sporträume kostenfrei. Für alle weiteren Gruppen gelten die Kostenbeteiligungen gemäß der Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten in der Fassung vom 18.12.2024.

10. Nutzung der Schwimmbäder der Stadtwerke Gronau GmbH

1. Die Schulen der Stadt Gronau und die Sportvereine die dem SSV angehören, können die Bäder in den zugewiesenen Benutzungszeiten benutzen.
2. Die Benutzungszeiten und die Kostenzuschüsse für die Nutzung der Bäder durch die städtischen Schulen werden im Einvernehmen zwischen der Stadt Gronau und der Stadtwerke Gronau GmbH vereinbart.
3. Die schwimmsporttreibenden Vereine nutzen die Bäder auf der Basis der bereits zwischen ihnen und der Stadtwerke Gronau GmbH abgeschlossenen Verträge weiter. Der Beitritt der Stadt Gronau zu diesen Verträgen: „Hiermit verpflichtet sich die Stadt Gronau (Westf.), anstelle des Benutzers die in § 4 vereinbarten Entgelte zu entrichten, soweit und solange die Richtlinien zur Förderung des Sportes in der Stadt Gronau (Westf.) keine andere Regelung treffen“ bleibt bestehen.

11. Ehrungen durch die Stadt Gronau

Für herausragende sportliche Leistungen übergibt die Stadt Gronau im Rahmen einer besonderen Feierstunde persönliche Ehrengaben. Als eine herausragende Leistung gilt

- (a) die Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften, der dem IOC sowie dem IPC angehörenden internationalen Sportverbänden sowie an den Olympischen und Paralympischen Spielen,
- (b) die Erringung einer Meisterschaft, die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), dem Deutsche Behindertensportverband (DBS) oder einer der entsprechenden Mitgliedsorganisationen mindestens auf Bundesebene durchgeführt wurde,
- (c) das Erzielen eines Deutschen Rekords, Europa- oder Weltrekords.

Die Vorschläge nach den Buchstaben (a) bis (c) erfolgen durch den StadtSportVerband an die Stadt Gronau. Von den Voraussetzungen nach den Buchstaben (a) bis (c) kann im Einzelfall abgewichen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Rat der Stadt Gronau auf Empfehlung des StadtSportVerbandes.

Inkrafttreten

Inkrafttreten dieser Fassung ab 01.01.2025

Öffentliche Bekanntmachung
21. Änderungssatzung vom 16.12.2024
zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.)-AbfS- vom 14.05.2021 hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende geänderte Fassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) - Abfallgebührensatzung- beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) - Abfallgebührensatzung - vom 21.12.1993 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 18.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 4
Gebührensätze, Bemessungsgrundlage

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr für das regelmäßige Einsammeln/Entsorgen der Abfälle richtet sich nach der Zahl und Größe (Volumen) der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen bzw. Abfahren.

a) Die Abfallgebühr für den Restabfall-Behälter beträgt jährlich:

je 60 l-Restabfall-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung	107,00 Euro,
je 80 l-Restabfall-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung	120,00 Euro,
je 120 l-Restabfall-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung	146,00 Euro,
je 240 l-Restabfall-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung	224,00 Euro;

für einen 1,1 m³-Restabfallcontainer

a) bei zwei Abfahrten pro Woche	5.814,00 Euro,
b) bei einer Abfuhr pro Woche	2.958,00 Euro,
c) bei einer Abfuhr in zwei Wochen	1.530,00 Euro,
d) bei einer Abfuhr in vier Wochen	816,00 Euro.

In den vorstehenden Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau und die Gebühr für die Altpapierentsorgung enthalten mit Ausnahme der Gebühren für die Bio-Tonne nach Buchstabe b) und für die Annahme von Grünabfällen nach Abs. 2.

b) Die Abfallgebühr für die Bio-Tonne beträgt jährlich:

je 60 l-Bioabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung	56,00 Euro,
je 120 l-Bioabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung	84,00 Euro,
je 240 l-Bioabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung	139,00 Euro.

- (2) Für zusätzlich benutzte Kunststoffmüllsäcke, soweit sie zugelassen sind, ist die Gebühr im Kaufpreis von 6,00 Euro je Stück enthalten. Die für die Restmüllabfuhr zugelassenen Kunststoffmüllsäcke können über den örtlichen Handel erworben werden.
- (3) Für notwendige Sonderentleerungen, die auf das Fehlverhalten des Anschlussnehmers zurückgehen, wird eine Gebühr in Höhe von 1/13 der Restmüll-Jahresgebühr entsprechend der Größe des zu leerenden Gefäßes zuzüglich einer Anfahrtspauschale von 20 Euro erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 16.12.2024

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
4. Änderungssatzung vom 16.12.2024 zur Satzung der Stadt Gronau (Westf.)
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG
vom 03.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung vom 11.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Gronau zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 03.12.2019 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 5
Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet der Stadt Gronau (Westf.) liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,0251 Euro

(das entspricht 251,38 Euro/ha),

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,00050 Euro,

(das entspricht 5,00 Euro/ha).

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 16.12.2024

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
30. Änderungssatzung vom 16.12.2024 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980 in der Fassung der 29. Änderungssatzung vom 18.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

erhält folgende Fassung:

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- a) für Straßen der Reinigungskategorie I 3,45 €
 - b) für Straßen der Reinigungskategorie II 1,35 €
- Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich für die Winterwartung in Einsatzstufe I 0,78 Euro.
- Wird nur die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so wird lediglich die zu Absatz 5 ausgewiesene Teilgebühr erhoben.
- (6) Die Reinigungskategorien sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 16.12.2024

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

112. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Windenergiegebiet Am Berge“, Stadtteil Epe

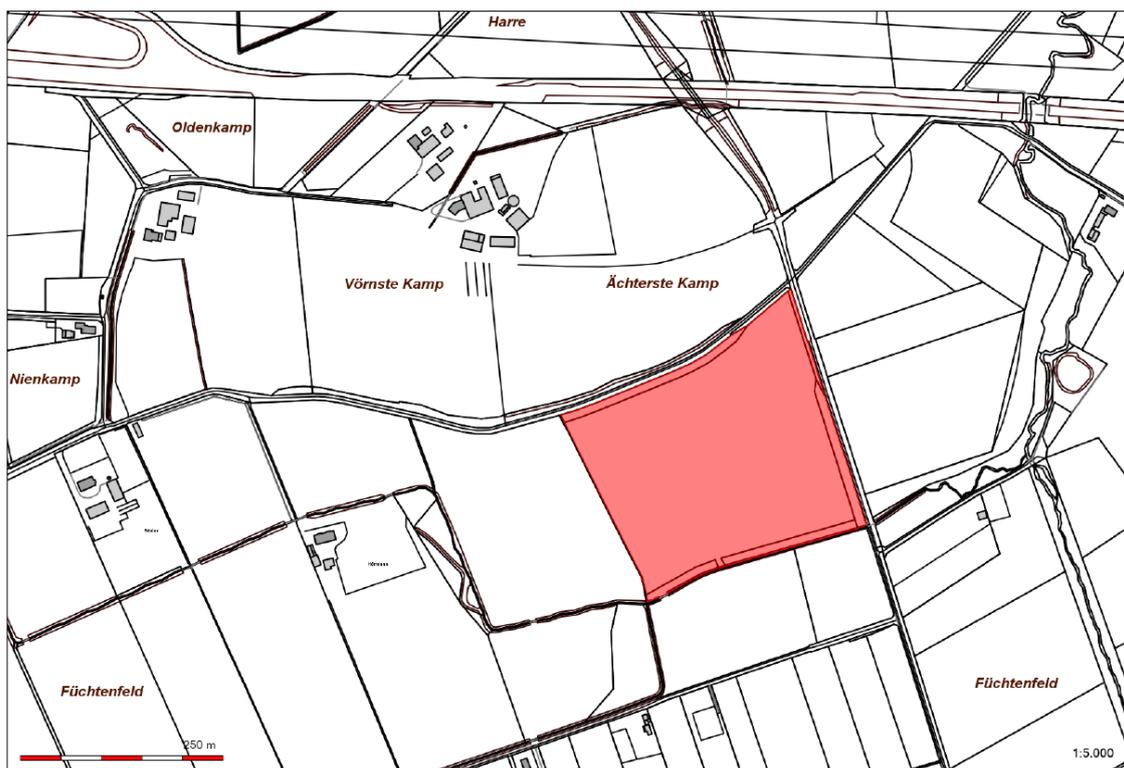
1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 21.02.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 112. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Windenergiegebiet Am Berge“, Stadtteil Epe, gefasst.

Der Umgriff der 112. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst das Flurstück 51 der Flur 66, Gemarkung Epe und ist in der Planzeichnung dargestellt.



Änderungsgebiet (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von Windenergieanlagen.

2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass für den v. g. Bauleitplan der Stadt Gronau die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit

vom 02. Januar bis zum 02. Februar 2025 (einschließlich)

durchgeführt wird.

Während dieses Zeitraums kann der Vorentwurf des Bauleitplans bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung (Flur Erdgeschoss, zwischen den Räumen 008 und 010), Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Der Bebauungsplan kann ferner über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse **www.uvp.nrw.de** abgerufen werden.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Mit der Beteiligung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für die elektronische Übermittlung von Stellungnahmen kann der Account/die Mail-Adresse **beteiligung_461@gronau.de** genutzt werden.

48599 Gronau, 17. Dezember 2024

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

**Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich „Kottigweg“
- Außenbereichssatzung Kottigweg -**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

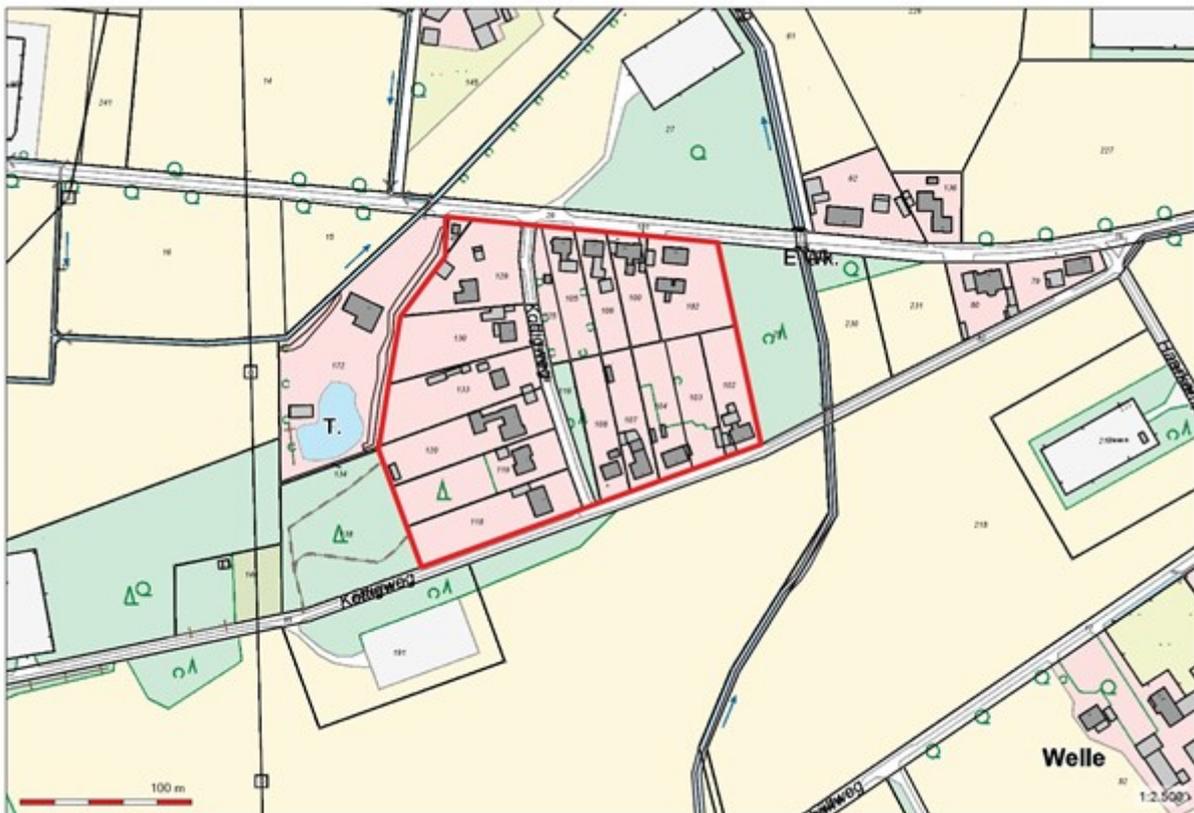
Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 die Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich „Kottigweg“ - Außenbereichssatzung Kottigweg - beschlossen.

Satzungsgebiet

Das Satzungsgebiet liegt westlich der bebauten Ortslage im Stadtteil Epe zwischen dem Schlamannweg im Norden und dem Kottigweg im Süden.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Epe, Flur 12: Flurstücke 100, 102, 103, 104, 106, 107, 108, 105, 116, 118, 119, 120, 122, 125, 129, 130, 133, 140 und 182.

Der Umgriff des Satzungsgebietes ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.



Umgriff Satzungsgebiet (ohne Maßstab)

Die Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich „Kottigweg“ - Außenbereichssatzung Kottigweg - kann ab sofort während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hingewiesen wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ferner darauf, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Gronau (Westf.), 17. Dezember 2024

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Gronau (Westf.)
vom 18.12.2024

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 11.12.2024 aufgrund der §§ 2, 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610) – jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung – die Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten beschlossen:

§ 1
Nutzungsgebühren

Für die Nutzung der städtischen Sportstätten werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Nutzungsgebührenbefreiung / Nutzungsgebührenermäßigung

1. Für städtische Schulen und deren offene Ganztagsfördervereine im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) ist die Nutzung der Sportstätten gebührenfrei.
2. Für Sportvereine, die dem StadtSportVerband Gronau e.V. angehören, ist die Nutzung der Sportstätten an Samstagen und Sonntagen für den Wettkampfbetrieb gebührenfrei.
3. Die Stadt Gronau (Westf.) kann auf Antrag bei Einzelveranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, abweichend von den Nutzungsgebühren gemäß § 4 dieser Gebührenordnung gesonderte Einzelfallentscheidungen treffen.

§ 3
Berechnung der Gebühren

Die Gebühren werden bei laufender und bei einmaliger Benutzung nach Übungsstunden berechnet. Eine Übungsstunde umfasst 45 Minuten. Angefangene Stunden zählen als volle Stunden.

Mit dieser Gebührenordnung sollen Benutzergruppen bei größtmöglicher Auslastung der Sporträume zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebskosten für die zur Verfügung gestellten Sporteinrichtungen beitragen.

§ 4
Höhe der Gebühren

Für jede angefangene Übungsstunde (45 Minuten) werden für die Sport- und Turnhallen sowie Sporträume folgende Gebühren erhoben:

für Sportvereine, die dem StadtSportVerband Gronau e.V. angehören und die Kriterien der Sportförderrichtlinien der Stadt Gronau (Westf.) erfüllen, kirchliche Institutionen, Kulturvereine, freie Träger der Weiterbildung, anerkannte Träger der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe, Vereinigungen, die Aktivitäten zu Gunsten karitativer oder gemeinnütziger Einrichtungen durchführen, städtische Einrichtungen, DRK, THW sowie für Polizei, Zoll, und Bundespolizei im Rahmen des Dienstsports:

ab dem 01.01.2025

Dreifachhalle	4,50 Euro
Zweifachhalle	3,00 Euro
Einfachhalle	1,50 Euro
Sportraum	1,50 Euro

für alle sonstigen Gruppen und privaten Nutzer:

Dreifachhalle	120,00 Euro
Zweifachhalle	80,00 Euro
Einfachhalle	40,00 Euro
Sportraum	40,00 Euro

Die schwimmsporttreibenden Vereine erbringen eine Eigenbeteiligung i.H.v. 1,00 € je genutzter Schwimmbahn/45 Min.

ab dem 01.01.2026

Dreifachhalle	6,00 Euro
Zweifachhalle	4,00 Euro
Einfachhalle	2,00 Euro
Sportraum	2,00 Euro

für alle sonstigen Gruppen und privaten Nutzer:

Dreifachhalle	120,00 Euro
Zweifachhalle	80,00 Euro
Einfachhalle	40,00 Euro
Sportraum	40,00 Euro

Die schwimmsporttreibenden Vereine erbringen eine Eigenbeteiligung i.H.v. 1,00 € je genutzter Schwimmbahn/45 Min.

§ 5 **Fälligkeit der Gebühren**

1. Mit der Zuteilung der beantragten Hallenstunden werden die Gebühren fällig. Nach abgeschlossenem Quartal erfolgt die Rechnungsstellung. Über die Nutzung in den Sommerferien erfolgt eine gesonderte Abrechnung.
2. Werden die Gebühren auch nach Mahnung nicht gezahlt, so wird die Benutzungsgenehmigung widerrufen.
3. Für den Fall, dass die Benutzer einen Zuschuss aus Haushaltsmitteln der Stadt Gronau (Westf.) erhalten, kann eine Verrechnung zwischen den Haushaltsstellen die Zahlung ersetzen.

§ 6 **Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Die Bestimmungen der Stadt Gronau (Westf.) über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Entgeltordnung vom 30.12.2013 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 18.12.2024

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte